194

Stadtmuseum Passau
Bücherei
Invent. Nr. Militärische W.

Mg (b) 194

No A.b.71

Inf. Handbuch

Kal

Kal

Stadtmuseum * Dessau *

Infanterie-Handbuch,

oder

Inbegriff

Aller Vorschriften, Verordnungen, Gebräuche und Anweisungen, die Infanterie betreffend;

In welchem alles enthalten ist, was die Sergeanten und Corporäle wissen müssen.

16. JNF. REG. BIBLIOTHEK.
Stadtmuseum
BIBLIOTHEK DES I.

A PARIS,

Chez MAGIMEL, Libraire pour l'Art Militaire, ci-devant quai des Augustins, maintenant rue de Thionville, N.° 9.

1808.

Die Soldaten= und Plotons=Schule, nach der Anweisung von 1791, macht einen nothwendigen Theil dieses Handbuches aus. Um aber die Unter=Offiziere, die mit diesem Unterrichte schon versehen sind, nicht in unnöthige Kosten zu bringen, hat man von diesem Handbuche Abdrücke veranstaltet, welchen sie nicht beygefügt sind.

Handbuch

für das

Großherzogl. Frankf. Militär,

den Dienst betreffend.

Eingeführt mit höchster Genehmigung Seiner königlichen Hoheit des Durchlauchtigsten Großherzogen von Frankfurt.

Erster Band.

Stadtmuseum Passau

Straßburg, bey F. G. Levrault, Judengasse, Nro. 33.

1810.

Alles was in diesem Reglement auf gerichtliche Strafgewalt, die Verwaltung, wie auch auf den Personenstand Bezug hat, kommt bey den großherzoglich frankfurtischen Truppen nicht in Ausübung, indem über diese drey Gegenstände eigene großherzogliche höchste Verordnungen bestehen, welche, bis auf anderweite höchste Anordnung, in ihrer vollen Kraft bleiben.

Staatliche Bibliothek Passau

A, 32

Summarischer Inhalt dieses Handbuches.

Der Gebrauch körperlicher Kräfte, die Thätigkeit des Gedächtnisses und Verstandes, die Erfüllung der Pflichten, sind die Mittel und der Endzweck jedes Gewerbes.

Diese Erläuterung zeigt den Plan an, nach welchem diese Anfangsgründe bearbeitet sind. Mechanischer, oder körperlicher, und theoretischer Unterricht; Dienstpflichten : hierin besteht ihre Eintheilung.

Vorzüglich sind sie der Katechismus und die Encyclopädie der Infanterie-Corporäle : unterdessen muß ihr Inhalt den Sergeanten nicht weniger bekannt seyn. Denn, wenn beym Soldatenstande die unterste Gewalt die thätigste seyn muß; wenn alle anderen, die über sie gesetzt sind, nur eine stufenweis fortgehende höhere Aufsicht ausmachen : wie können die Unter-Offiziere die Corporäle in ihren Dienstpflichten anleiten, wenn sie selbst die Verbindlichkeiten derselben nicht studirt und ihren ganzen Umfang nicht erwogen haben?

Dieses Werk zielt nicht dahin ab, neue Ansichten vorzuhalten; es hat alles gethan, wenn es zur möglichbesten Erfüllung des Dienstes beyträgt, und den Soldaten überzeugt, daß seit der kaiserlichen Regierung sein Schicksal besser ist, als es jemahls war (1). Es vereiniget in einem Lehrsysteme Begriffe, die sonst viel zu zerstreuet sind, als daß es einem Unter-Offiziere möglich wäre, ihre Quellen nachzusuchen. Es steckt den Weg ab, wenn man so reden darf, den man zur Bildung einer Infanterie-Compagnie einzuschlagen hat, indem es den kurzen Auszug und die Uebereinstimmung aller Vorschriften, die ihr zu Richtungs-Puncten dienen müssen, in die Hände liefert. Zu dem enthält es die Zergliederung von mehr als vierzig Bänden militärischer Gesetze. Es ist die Frucht einer fünfzehnjährigen Erfahrung durch alle Grade des Dienstes.

---

(1) Sieh Seite 88.

Infanterie-Handbuch.

Erster Titel.

Praktischer Unterricht.

1. Frage. Welche Bücher soll ein Corporal lesen?

Antwort. Solche, die ihm die mechanischen und theoretischen Kenntnisse gewähren, welche er selbst haben und andere lehren soll. Hier folgt die Beschreibung der mechanischen Kenntnisse (1).

Sie bestehen darin, daß man ein wenig nähen, einseifen, kochen, Lederwerk waschen, Kleider reinigen, Flinten schäften und zerlegen, jedes Stück des Gewehrs putzen, den Säbel, das Kupfer, ꝛc. säubern, Flintenstein-Bley zuschneiden (2), Patrontaschen-Wachs zubereiten, die Patrontaschen wichsen, die Soldaten-Mützen zusammen legen, Flinten-Patronen machen, marschiren, mit seinem Gewehr umgehen, richtig schießen, die Fahne tragen und fechten könne.

Bey den Voltigeurs und der leichten Infanterie muß der Corporal auch noch laufen, schwimmen, über breite Gräben setzen und sich leicht hinten aufs Pferd schwingen können.

Erster Unterricht.

Die Suppe.

2. F. Erklären sie uns, was die Suppe anbelangt?

A. Nachdem man sich einige Tage geübt hat, wird man sie gut machen.

(1) Diese mechanischen Kenntnisse werden bey einem Corporal vorausgesetzt, weil sie ihm schon als Soldat haben beygebracht werden müssen.

(2) Bey einigen Regimentern wird dieses Bley mit einem scharfen, spitzigen Werkzeuge geschnitten, oder fließt in eine Form.

Wenn man, nach dem Beyspiele der polytechnischen Schule und einiger Garnisonen, die Knochen, statt sie verderben zu lassen, benutzen wollte, würde man, nach der Weise des Herrn Cadet, gute Nahrung schaffen (1).

Man sammelt die Knochen, die man den Tag zuvor mit Rind- oder anderem Fleische gekocht hat, oder auch Knochen, die man nicht in den Fleischtopf legt: man zerstoßt sie in einem dazu bestimmten Mörser; sind sie zu Teig geworden, so legt man diesen in eine Art blecherner Casserolle, die wie ein Schaumlöffel durchlöchert ist, drückt ihn in einen vollen Hafen, fängt an zu kochen, wie man die Suppe mit Fleisch kocht. Ein Pfund zerstoßener Knochen, in vier Maß Wasser gekocht (das heißt, in so vielem Wasser, als man zu vier Pfund Fleisch braucht), wird nach einem sechsstündigen, gleichförmigen, gelinden Sieden etwas weniger, als vier Maß Brühe geben, die aus den Knochen ein halb Pfund nahrhafter Säfte ausgezogen haben wird. Auf dieser Brühe, wenn sie erkaltet, wird sich ein bis zwey Unzen schweres Fett ansetzen, das man zum Gemüse gebrauchen kann. Das Gewicht der Knochen wird um die Hälfte geringer, und die erhaltene Brühe in gleichem Maße seyn mit jener, die man von vier Pfund Fleisch erhalten hätte (2).

II. Unterricht.

Wäsche des Lederwerks.

3. §. Wie weisset man das Lederwerk?

A. In kurzer Zeit lernt man die weisse Materie machen, die man darauf aufträgt; die größte Aufmerksamkeit bey ihrer Verfertigung muß seyn, nicht zu viel Leim darunter

(1) Hierüber kann man nachschlagen, Manuel des sous-officiers. Lüttich, bey Desoer, Jahr 13.

(2) Herr Marschall von Biron hatte die Absicht, die französischen Garden auf eine beynahe ähnliche Art zu nähren; deswegen ließ er in einigen Casernen eine eigene Maschine dazu verfertigen (Machine de Papin): aber die Schwierigkeit dieser kostspieligen und gefährlichen Zurüstung hat davon abgerathen.

zu nehmen, und das Lederwerk nicht am Feuer trocknen zu lassen, nachdem es geweisset ist.

Das Polizey-Reglement schreibt hierüber vor:

« Alle Rüstungsstücke in Weißleder müssen geweisset
« werden; es ist verbothen Firniß zu brauchen um sie
« glänzend zu machen. »

Das Waschen und Putzen der Kleider.

4. F. Wie putzet man das weisse Kleid?

A. Man zermalmt spanische Kreide zu Staub und mischt sie mit ganz trockener Kleye; damit bestreut man den Rock, welchen man auf einen Tisch ausspannet; man reibt ihn mit einem Stücke Tuch; hernach schafft man diesen Staub weg und schlägt mit dem Tuche alle Theile des Rocks, daß er überall gleich weiß wird; darauf klopft man den Rock wieder aus, bis keine Kreide mehr darin ist, und dann bürstet man ihn mit einer nur wenig harten Bürste aus.

Wenn der Rock Fett-, Wein- oder Kothflecken hat, rc., so braucht man fette Pfeifenerde, mit nüchternem Speichel benetzt, läßt sie trocknen, reibt gelinde den Flecken und klopft dann den Platz wieder aus.

Sind Theerflecken darin, so bestreicht man sie mit Butter, die sodann auf oben beschriebene Art wieder weggeschafft wird.

Die Kothflecken aus dem Scharlach zu vertreiben, ist Zitronensaft sehr dienlich, oder, in Ermanglung desselben, Weinessig.

Die oben beschriebene Art, das weisse Tuch zu putzen, wurde einst allgemein bey der Infanterie gebraucht; nur kann sie in so ferne schaden, daß sie das Tuch bald abnutzet. Der Paragraph 16, Titel 5, der Polizey-Vorschriften von 1792 sagt (1):

« Alle Kleidungsstücke sollen ausgeklopft, gebürstet und
« in der größten Reinlichkeit erhalten werden. Die Flecken
« sollen entweder mit Seife ausgeputzt werden, oder mit
« dem Putzsteine (pierre à détacher), den man mit reinem
« Wasser braucht, auf dem Flecken an der Luft trocknen

(1) Man merke, daß diese Vorschrift nach jener von 1786, die noch nicht aufgehoben ist, in Rücksicht der Reinlichkeit bearbeitet ist.

« läßt, und durch das gelinde Reiben des Tuchs wieder
« wegschafft.

« Es ist ausdrücklich verbothen die Kleider zu waschen,
« weil das der Erhaltung derselben zuwider ist.

« Die Reinlichkeit in dem weissen Tuche zu erhalten,
« ohne seiner Dauer zu schaden, braucht man nur Kleye,
« und zwar so wenig als möglich: der Gebrauch aller
« ätzenden Erd- und Kreide-Arten, ist streng untersagt.»

Das militärische Dictionnär der Encyclopädie gibt bey dem Artikel Kleidung, eine Mischung an, von welcher man den Versuch machen kann.

« Man nimmt ein Pfund bläulicher Thonerde, die unter dem Nahmen Walkererde bekannt ist, und ein Pfund blanc de Troies; man zerreibt diese zwey Erdarten,
« benimmt ihnen den Stoff der Aetzkraft, den sie enthal-
« ten, indem man sie durch mehrere Wasser wascht; man
« mischt sie stark unter einander, schüttet zu diesem Ge-
« mische zwey Quentchen Weinsteinsalz und eine Unze
« Terpentin-Essenz; daraus macht man einen Teig, den
« man trocknen läßt und in Stücke von der Größe eines
« Eys zertheilt, wenn er halb trocken ist. Will man da-
« von brauchen, so benetzt man den Flecken mit warmem
« Wasser und streicht auf dieses Wasser eine leichte Schichte
« von dieser zubereiteten Erde; nach Auftrocknung der-
« selben, wird nichts vom Flecken mehr da und das Tuch
« nicht verbrannt seyn.»

Auseinanderlegung des Gewehrs (1).

5. §. Wie legt man das Gewehr aus und in einander?

A. Bey der Zerlegung und Ineinanderlegung des Gewehrs, um es recht zu putzen, muß Folgendes beobachtet werden (2). Man nimmt das Bayonnet ab, — zieht den Ladstock heraus, — die Schloßschrauben, — das Seitenblech (porte-vis), — das Schloß, — den Stift vom Riemenbügel (la goupille du battant de sous-garde),

(1) Ein Theil dieser Lehre ist aus den Instruktionen genommen, die auf den Bericht des H. Generals Gassendi herausgekommen sind.

(2) Die Nachtheile des mangelhaften Unterrichtes sieh Nro. 15 dieser Sammlung.

— den Stift des Drückers (la goupille de la détente) (1), — den Bügel (la sous-garde), — den Drücker, — den obern Laufring (l'embouchoir), — den mittlern Ring (la grenadière), — den untern Ring (la capucine), — die Kreuzschraube (la vis de la culasse), — die Schraube vom Bügeleisen (la vis de l'écusson), — den Lauf, — die Schwanzschraube (la culasse) (2).

Man legt das Gewehr in umgekehrter Ordnung wieder in einander, das heißt, man fängt an mit der Schwanzschraube, — dem Laufe, — dem Bügeleisen (l'écusson), — der Schraube vom Bügeleisen, — der Kreuzschraube, etc.

Zerlegung des Schlosses.

6. F. In welcher Ordnung muß das Schloß zerlegt werden?

A. Man nimmt den hiernach beschriebenen Federhaken (monte-ressort), und verfährt wie folgt.

Man nimmt zuerst die Schraube der Haltstangefeder (la vis de ressort de gachette), (man muß die Feder in die Höhe drücken, damit das Zäpfchen [le pivot] aus dem Pfännchen [encastrement] herauskomme, bevor die Schraube völlig heraus ist), — dann die Feder der Haltstange (le ressort de gachette), — die Schraube der Haltstange, — die Haltstange, — die Schraube des Nußdeckels (la vis de la bride), — den Nußdeckel, — die Nußschraube (la vis de noix), — die Nuß (um sie aus dem Vierecke des Hahns [carré de chien] heraus zu bringen, muß man sie mit einem Stifte, der leicht in das Schraubenloch gehet, zurück drücken), — den Hahn (le chien), (er fällt von selbst, wann die Nuß weg ist), — die Schraube der Schlagfeder (la vis du grand ressort), — die Schlagfeder, — die Schraube des Pfanndeckels (la vis de batterie), (man nimmt sie heraus, indem man mit dem Federhaken auf die Feder drückt), — den Pfanndeckel, — die Schraube der Pfanndeckelfeder, — die Feder des

---

(1) Die Stifte zurück zu stoßen, braucht man eine runde Spitze, etwas dünner als die Spitze des Stifts; eine solche soll sich an den Schraubenziehern finden.

(2) Die Kolbenkappe (plaque de couche) wird nicht weggerückt.

Pfanndeckels, — die Schraube der Zündpfanne, — die Hahnschraube, — die Zündpfanne, — das Hahnmaul (mâchoire).

Ineinanderlegung des Schlosses.

7. §. Wie soll man mit dem Federhaken das Schloß wieder in einander legen?

A. Wie folgt. Zuerst die Zündpfanne, — hernach ihre Schraube, — die Feder des Pfanndeckels, — ihre Schraube, — den Pfanndeckel, — seine Schraube, — das Hahnmaul, — seine Schraube (la vis à tête percée), — die Nuß, — den Nußdeckel, — seine Schraube, — die Haltstange, — ihre Schraube (man setzt den Hahn in sein Viereck), — die Schraube dieses Vierecks, — die Haltstangefeder (man läßt den Hahn herab auf den Vorschuß [le rempart] des Schloßbleches [corps de platine]; die Haltstange muß frey seyn, wann ihre Schraube wieder vollkommen eingeschraubt ist; dasselbe geschieht auch mit der Pfanndeckelfeder); — die Schlagfeder, — ihre Schraube.

Vor dem Einschrauben muß jedes Loch, oder jedes Schrauben-Ende mit ein wenig Oehl bestrichen werden; dasselbe geschieht bey der Achse und dem Zapfen der Nuß; und wann das Schloß wieder eingelegt ist, so muß es auch unter allen beweglichen Federstangen und auf dem Nußkerben (griffe de la noix) geschehen. Man muß sehen, ob alle Theile des Schlosses ihre gehörige Bewegung haben (1).

Beschreibung des Federhakens (*Monte-ressort*).

8. §. Wie ist der neue, durch den Minister vorgeschriebene Federhaken eingerichtet?

A. Er besteht aus einem Hauptstücke, in Form einer kleinen Klammer, die einen gekrümmten Fuß (patte) hat, um auf die Feder zu drücken, und aus einem andern, auch gekrümmten Theile, welcher durchbohrt und abgehärtet ist, um die Druckschraube (vis de pression)

---

(1) Man sagt, ein Stück bewegt sich gut (rôde bien), z. B. die Nuß, wenn sie auf dem Schloßbleche (corps de la platine) sich gleichförmig umdrehet.

zu empfangen; in der Mitte dieses Hauptstückes ist ein Zapfenloch angebracht, von bestimmter Größe, in welchem ein Schraubnagel herumgeht, der eine Querstange trägt, die dazu bestimmt ist, die beweglichen Stangen der zwey Federn durch die Schraube zu drücken.

Um die Schlagfeder heraus zu nehmen, setzt man den Federhaken so an, daß der umgekrümmte Fuß des Hauptstückes seinen Ruhepunkt auf der kleinen Stange der Feder hat, in gleicher Höhe mit dem Vorschusse (rempart) des Pfanndeckels, und daß die Querstange mit dem einen Ende auf dem hintern Theile der Feder, mit dem andern, das einen kleinen Haken hat, in der Höhlung der Kerbe (creux de la griffe) aufliegt; alsdann zieht man die Druckschraube zu oder auf, je nachdem es nothwendig ist.

Um die Pfanndeckelfeder zu zerlegen, setzt man das Werkzeug so an, daß eine Aushöhlung (coche), die in der Querstange angebracht ist, mit dem Auge (œil de la vis) der Schraube dieser Feder in gleiche Linie komme, und man setzt die Druckschraube sowohl als die Schlagfeder in Thätigkeit.

Beweis über die Art die Zerlegung vorzunehmen.

9. §. Was thut man, nachdem der Ladstock und das Bayonnet abgenommen sind?

A. Man läßt den Hahn ab, nimmt den Gewehrkolben unter den linken Arm, das Seitenblech oben und das Schloß in der linken Hand; man zerlegt die Schloßschraube, kehrt das Gewehr um, nimmt das Schloß weg, und im Fall es nicht leicht heraus ginge, klopft man etliche Mahl mit einem Stück Holz daran, um es heraus zu nehmen; alsdann nimmt man das Schloßblech (contre-platine) weg.

10. §. Was thut man, nachdem man den Stift des Riemenbügels, den Stift des Drückers, das Vorderblech des Bügels (pontet) (1), den Drücker und die drey Ringe weggenommen hat?

---

(1) Bey den Schießgewehren, genannt républicains, nimmt man den Bügel, bey den wahren Gewehren von 1777 nur das Vorderblech des Bügels (le pontet) weg.

A. Man stellt den Kolben auf den Boden, um den Lauf heraus zu nehmen.

11. §. Wie zerlegt man das Schloß?

A. 1) Man setzt den Federhaken an, wie oben, legt das Schloß in die linke Hand, zieht mit dem Schraubenzieher die Haltstangefeder-Schraube heraus, klopft alsdann hinten auf die Haltstangefeder, um sie oben am Schlosse zu nehmen;

2) Legt man die Haltstange heraus, hernach den Nußdeckel, die Schraube des Vierecks, dann die Nuß (der Hahn fällt von sich selbst);

3) Zieht man den Federhaken zurück, indem man seinen Druck aufhebt;

4) Nimmt man die Schloßfeder-Schraube weg, und dann die Schloßfeder;

5) Kehrt man das Schloß um, dreht den hintern Theil des Schlosses gegen den Leib, setzt die Kerbe (griffe) des Federhakens an, indem man die Spitze der Feder vom Pfanndeckel zusammen kneipt, um sie loszumachen;

6) Nimmt man die Schraube und hernach die Feder des Pfanndeckels weg;

7) Den Pfanndeckel, und endlich die Zündpfanne.

12. §. Wie schraubt man den Hahn los?

A. Man greift ihn mit der linken Hand, indem man den ersten Finger und den Daumen auf das Maul (les mâchoires) legt, um die Hahnschraube heraus zu nehmen.

Die Art das Gewehr wieder in einander zu legen.

13. §. Wie geschieht dieses?

A. Man verfährt in umgekehrter Ordnung, indem man zuerst den Hahn einsetzt, hernach 1) die Zündpfanne in ihre Fuge (encastrement) legt;

2) Die Feder des Pfanndeckels;

3) Drückt man die Pfanndeckelfeder mit dem Federhaken, und setzt den Pfanndeckel ein;

4) Die Schlagfeder;

5) Legt man den Federhaken auf den Schloßvorschuß (rempart), und drehet mehrmahls den Schraubenzieher, um die Federn wieder einzulegen;

6) Legt man die Nuß wieder in das Viereck des Hahns, und setzt die Schraube des Vierecks wieder an;

7) Den Nußdeckel, die Haltstange und ihre Feder, und gibt Acht daß sie nicht zu sehr gedrückt werde;

8) Nimmt man den Federhaken weg, und legt das Schloß wieder in seine Höhlung (encaissement).

14. F. Wie werden die übrigen Theile des Gewehrs zusammengesetzt?

A. 1) Das Drückerblech (pièce de détente), hernach der Drücker, und sodann der Stift;

2) Das Vorderblech des Bügels (pontet) (1);

3) Der Lauf, der Ring, die Kreuzschraube (vis de la culasse), und der Ladstock.

Nachtheil, welcher aus dem Mangel an Unterricht entsteht.

15. F. Welches sind diese nachtheiligen Folgen?

A. Folgende:

Eine zu stark angezogene Schraube (z. B. die Pfanndeckel-Schraube) verändert die Zusammenstimmung aller Theile des Schlosses, indem es Reibungen verursachet, welche die Wirksamkeit der Federn vermindern, so daß das Schloß seine Dienste nicht mehr thun kann.

Werden die Schrauben verwechselt, verdrehet, oder übel eingeschraubt, werden die Zündlöcher von den Pfannen gedeckt, oder stehen sie zu weit ober der Aushöhlung (fraisures); so macht das Reiben des Pfanndeckels an der Schiene (le pan) des Zündloches, daß die Pfanne nicht aufspringt.

Bedient man sich eines Hammers, die Knöpfe (boutons) der Schwanzschraube aus ihren Müttern (écroux) zu bringen, so verlieren die Ende (les queues) ihre Richtung (pente), und sind nicht mehr im Holz.

Stößt man den Stift zurück mit einem Werkzeuge, welches dicker ist, als er; so verderbt man das Holz, und es kann nicht wieder ausgebessert werden.

Wenn die abgeschärfte Kante (le biseau) des Steins

(1) An dem Gewehre genannt républicain, legt man den ganzen Bügel ein, statt des Vorderblechs (pontet).

nicht oben, und seine Schneide (taillant) nicht in einer Parallel-Linie mit der Vorderseite des Pfanndeckels steht; so schlägt der Stein nur wenig an und gibt nicht Feuer genug.

Fehlerhafte und verbotene Gewohnheiten.

16. §. Was für Gewohnheiten sind dies?

A. Folgende:

Es ist verbothen, mit dem Ladstocke die Hahnschraube herumzudrehen.

Es ist verbothen die Bayonnettklinge statt eines Schraubenziehers zu brauchen, oder seiner Spitze sich zu bedienen, um den Pfanndeckel, oder den Hahn, wenn sie hart halten, herauszuheben.

Es ist verbothen den Ladstock glühend zu machen, unter dem Vorwand, die Röhre zu erweitern, so wie es verbothen ist irgend eine Feder ins Feuer zu legen, weil man sie zu hart glaubt.

Es ist verbothen das Holz der Flinte auf irgend eine Weise zu schneiden, zu schaben, oder zu ändern, unter dem Vorwand, ihr einen Klang zu geben.

Es ist den Soldaten verbothen für sich selbst die Schwanzschrauben wegzunehmen (de déculasser leur fusil).

Es ist verboten die Holzschrauben mit Oehl zu bestreichen; man muß sie mit Unschlitt schmieren.

Das Flintenputzen.

17. §. Wie wird das Gewehr geputzt?

A. Um den Rost wegzubringen, braucht man Schmergel (éméri) und Oliven-Oehl, oder Hammerschlag (paille de fer); um das Gewehr zu reiben, nimmt man zartes Holz und rauhe Bürsten. In den Winkeln und Krümmungen der Stücke rührt man mit Ausraumern (curettes) und Spateln (spatules). Da der Lauf durch den Druck beym Absäubern vom Roste gekrümmt werden kann; so soll man ihn niemahls der Länge nach mit Spateln reiben, es seye denn, man habe vorläufig einen Cylinder von dem Durchmesser des Calibers hinein gesteckt, oder er liege denn flach auf einer Bank oder einem Tische.

Hat man keinen Schmergel oder Hammerschlag, so kann man zerriebene, durchgesiebte, mit Baumöhl befeuchtete Sandsteine brauchen, um die großen Flecken wegzunehmen; und zu den kleinen nimmt man gebrannte, wohl zerstoßene, mit Oehl begossene Backsteine. Sind die Stücke, die man säubern will, nicht gehärtet, so ists noch besser, nur diese zwey letzten Zuthaten (ingrédiens) zu gebrauchen.

Alle Stücke, wann sie recht gesäubert sind, müssen mit einem Lumpen abgetrocknet werden, so daß niemahls Schmergel, Hammerschlag, Sand- oder Backsteine daran bleiben, sondern daß sie nur Fettigkeit behalten.

Die kupfernen Theile werden mit Tripel (tripoli) geputzt, oder mit zerstoßenem Backstein und Weinessig.

Man soll keine fette Materie brauchen, um sie zu reiben, denn diese wirkt auf das Kupfer und gibt ihm eine metallische Halbsäure (oxide).

Die Polizey-Vorschrift lautet also:

« Die Gewehre sollen von innen und aussen rein er-
« halten werden, ohne sie zu poliren; die Schrauben und
« Mütter sollen in gutem Stande seyn. Die Steine, de-
« ren Ecke gerundet sind, sollen zwischen zwey Bleystü-
« cken stehn. Der Tragriemen soll angespannt und an das
« Gewehr gedrückt, die Halbschnalle (demi-boucle) in
« gleicher Höhe mit dem untersten Ringe (capucine)
« seyn. »

Wachs zu Patrontaschen.

18. §. Wie macht man das Patrontaschen-Wachs?

A. Man läßt ein Pfund weiß Wachs schmelzen, zu welchem man nachgehends ein wenig arabischen Gummi thun kann. Man schüttet einen Theil dieses zerschmelzten Wachses auf eine Unze von gebranntem Elfenbein. Nachdem man diese Mischung hinlänglich bearbeitet hat, setzt man alles aufs Feuer und rührt es gelinde, bis es siedet; alsdann nimmt man es weg, siebt es, oder gießt es ab.

Hat man kein weisses Wachs, so nimmt man gelbes; man kann auch beydes untereinander mischen. In diesem Falle aber thut man zwey Unzen arabischen Gummi hin-

zu, ihm die Fette zu nehmen und Glanz zu geben. Man kann Rebschwarz (noir de vigne) für gebranntes Elfenbein brauchen.

Einige Regimenter lassen ihre Patrontaschen mit Firniß überstreichen; dieses macht ihnen den Gebrauch des Wachses unnöthig. Diese Maßregel ist sehr ökonomisch, denn das Wachs kostet jede Compagnie monathlich neun bis zehn Franken, und viele Patrontaschen werden verderbt durch die Art, wie man sie über das Feuer hält, oder durch den Gebrauch der heissen Kieselsteine, mit welchen man das Wachs schmelzt, ausdehnt und glättet.

19. F. Wie wichst man die Patrontaschen, Scheiden u. s. w.

A. Also.

Ist die Patrontasche neu, so schabt man sie bis auf den geringsten Flecken; man überfährt sie mit dem glatten Bimssteine, um das harte Schwarz wegzubringen, welches das Wachs hindert, in das Leder einzudringen; ohne diese Vorsicht würde sie sich bald schuppen. Man wichst stark und gleichförmig, indem man das Wachs über das Feuer hält; man wichst noch einmahl, und läßt wieder ausflammen, damit jede Wachsschichte ein Ganzes ausmache, die Patrontaschen eben werden und sich nicht schuppen. Hernach reibt man mit einem hohlen Knochen, und legt wieder überall gleich viel Wachs auf. Hat das Leder Fehler, oder kleine Löcher, so streicht man sie sorgfältig mit Wachs zu, und fährt fort, mit dem Knochen zu reiben, bis das Leder vollkommen eben ist: alsdann glättet man es mit einem Korkstöpsel, und wenn es heiß ist, so trocknet man es erst einige Zeit darnach ab, um den Glanz zu erheben; denn es verliert diesen, wenn man es trocknet in dem Augenblicke, da es heiß ist. Ein Stück von alter, faserigter Leinwand, oder feinem Tuche, das man wie einen glatten Druckerballen (tampon) bildet, taugt hierzu. Ist die Patrontasche trocken und ganz ohne Flecken, so kann man sie durch ein leichtes Reiben mit recht trockener, flacher Hand, spiegelglatt machen. Bey den schon getragenen Patrontaschen, welche fett sind, und bey welchen das Wachs keinen Glanz mehr haben kann, schabt man das Fett mit einem Messer ab, nachdem man sie an

das Feuer gehalten hat; man wichst und flammet sie aus, wie die neuen, und rüstet sie auf dieselbe Art zu.

Wenn eine Patrontasche unförmlich ist, oder die Seiten davon gebrochen sind, so kann man ihr, wenn das Leder heiß ist, nach einigem Reiben mit dem hohlen Knochen die rechte Gestalt wieder geben, die sie im Erkalten behalten wird. Eine Patrontasche, im Sommer im Schatten bearbeitet, geräth besser, als in der Sonne; denn je schwerer es wird, das Wachs weich zu machen, desto mehr Glanz nimmt es an.

Die Polizey-Verordnung will: « Die Patrontaschen « sollen sogar an den Seiten gewichst seyn; um das « Wachs zu glätten, braucht man einen Glättkolben von « Buchs. »

Die Zusammenlegung der Kappe (bonnet de police).

20. §. Wie legt man die Kappe unter die Patrontasche? (1)

A. Man legt die Kappe der Länge nach aus einander, indem man den Umschlag (revers) herabzieht; man dehnt sie über einen Tisch, oder ein Bette, fängt bey der Quastseite an, sie gegen die linke Linie ganz zusammen zu rollen, doch so, daß man die Quaste einen Zoll weit heraushängen läßt. Die so gerollte Kappe hat auf der linken Seite die Zeichnung einer Schneckenlinie, aus deren Mittelpunkt die Quaste einen Zoll weit herabhängt.

So gerollt legt man sie unter die Patrontasche auf die Art, daß beyde Ende nicht über die Seiten des Kistchens hervorstehen, und man nur die Farbe des Umschlags sehe.

Die Quaste, die auf der Gegenseite des Riemens liegt, hängt rechts dem Manne herab.

---

(1) Diese Art setzt eine zugespitzte Kappe zum voraus, nach Art der Nationalgarde. Nach der, noch nicht zurückgenommenen Vorschrift von 1786 wäre die Kappe nach Art einer polnischen Casquette gemacht, und viel leichter zusammen zu legen.

III. Unterricht.

Kriegsvorrath. — Waffenübung.

21. F. Wie macht man die Flinten-Patronen? (1)

A. Um sie zu verfertigen, bedient man sich 1) eines Cylinders von hartem, trockenem Holze, 18 Centim. 95 Millim. (7 Zoll) in der Länge, 1 Centim. 52 Millim. (6 Linien 9 Punkte im Durchmesser); ein End muß zugerundet, das andere ausgehöhlt seyn, so, daß es den Drittheil der Kugel fassen kann.

2) Eines kupfernen Maßes, in Gestalt eines abgestumpften Kegels, das oben offen ist; wenn es voll ist, muß es den vierzigsten Theil von 489 Grammes (den vierzigsten Theil von einem Pfund Pulver) enthalten.

3) Eines starken Papiers, welches jedoch nicht zu dick seyn darf, und in der Höhe 35 Centim. 18 Millim. (13 Zoll), in der Breite 43 Centim. 29 Millim. (16 Zoll) haben muß. Um es zu schneiden, faltet man das Blatt in drey Theile in die Breite, alsdann jedes Drittheil in zwey Theile in die Höhe, und noch jede Hälfte des Drittheils in zwey, durch eine schräge Linie, welche von 5 Centim. 86 Millim. (2 Zoll 2 Linien) des obern linken Winkels bis auf 5 Centim. 86 Millim. (2 Zoll 2 Linien) des untern entgegen gesetzten rechten Winkels ihre Richtung hat. Auf diese Art wird jedes Blatt in zwölf Theile zerschnitten, und jeder Theil, mit dem man eine Patron macht, ist ein ungleichseitiges Viereck von 14 Centim. 43 Millim. (5 Zoll 4 Linien) in der Höhe, und dessen Eine Grundlinie 11 Centim. 50 Millim. (4 Zoll 3 Linien), die andere 5 Centim. 86 Millim. (2 Zoll 2 Linien) hat.

(1) Sie sind erst seit 1690 üblich; erst 1744 fing man an, aus den Patronen Pulver auf die Zündpfanne zu thun: sonst hatte jeder mit einer Büchse oder Muskete bewaffnete Soldat eine Pulverflasche hierzu, die man Pulverhorn hieß (fourniment).

Cartouche stammt her von dem italienischen Cartocchio; diese Sprache hat viele Militär-Wörter geliefert.

Man legt die Kugel in die Höhlung des Cylinders, über welchen man das Papier stark zusammenrollt, indem man mit der Seite anfängt, welche einen rechten Winkel mit der Grundlinie von 11 Centim. 50 Millim. (4 Zoll 3 Linien) ausmacht. Man merke dabey, von diesem Papiere 1 Centim. 35 Millim. (6 Linien) beyläufig unterzulassen, welches dann wieder umgeschlagen und mittelst eines kleinen, in dem Arbeitstische angebrachten Lochs, über der Kugel zugerundet wird. Nachdem man den Cylinder herausgezogen hat, schüttet man das bestimmte Maß Pulver hinein, und faltet das Papier so nahe als möglich an das Pulver.

Sollen die Patronen ohne Kugeln seyn (1), so biegt man das Papier in 4 Theile, statt in 3, in die Breite, und macht alsdann 16 Patronen; in diesem Falle muß die Pulverladung den sechzigsten Theil von 439 Grammes (den sechzigsten Theil eines Pfunds) haben. Das Maß ist gestrichen.

Man überzeugt sich von der Richtigkeit der Patronen, indem man sie in die Mündung eines Laufes vom gleichen Caliber hineinschiebt.

Man macht Päcke von 10 bis 15 Patronen; legt wechselsweise die Seiten der Kugeln gegen einander; umwickelt sie mit einem Blatte Papier, welches man an beyden Enden umschlägt, mit einem Bindfaden kreuzweis mitten über die Höhe und Breite zubindet. (2)

Waffen-Uebung.

22. F. Wie lernt man recht marschiren, die Waffen-Führung und Richtung der Flinte?

A. Durch eine stete, nach den Grundsätzen der Vorschrift von 1791 geleitete Uebung. (Siehe die Anmerkungen hierunten, Nro. 32.)

---

(1) Jeder Pack Patronen mit Kugeln, in den Trog der Patrontasche gelegt, muß da auf seinen Kugeln liegen; die in den Löchern des Kistchens haben die Kugeln oben: dasselbe gilt auch bey den Pulverpatronen.

(2) Alles dieses ist aus dem Berichte des Hrn. Generals Gassendi.

23. F. Wie trägt man die Fahne? (1)

A. In der Reihe und im Glied haben die Fahnenträger das Ende der Fahne an der rechten Hüfte, sie mögen stehen oder marschiren; und wann die Fahne die Ehrenbezeugungen machen soll, so geschieht es von den Fahnenträgern auf folgende Weise:

„ Wenn die zu ehrende Person sechs Schritte entfernt „ ist, läßt man den Adler langsam bis auf sechs Zoll von „ der Erde nieder, ohne ihn seitwärts zu drehen, ohne „ das Ende der Fahne von der Hüfte wegzurücken; ist „ die Person zwey Schritte vorüber, so hebt man den „ Adler langsam auf. "

Fecht-Schule.

24. F. Was heißt man Fechtkunst?

A. Es ist die Kunst, das blanke Gewehr zum Angriffe und zu seiner Vertheidigung zu führen.

Ihre Absicht, als körperliche Erziehung, ist, die jungen Leute stark, gelenkig, leicht und geschickt zu machen. Sie will dieselben auch behutsam und höflich, aber in schwierigen Augenblicken kaltblütig machen.

Die Polizey-Verordnung erlaubt in jeder Caserne die Errichtung eines Fechtbodens, und gibt die Aufsicht darüber dem Adjudanten.

25. F. Wer wird im Laufen, Schwimmen u. s. w. geübt?

A. Die Voltigeurs und Regiments-Kinder. Der Schluß vom 22sten Ventos Jahr 12 will, daß die Voltigeurs sich leicht hinten aufs Pferd schwingen, im Laufen Ordnung halten, und zu Fuß einem Reuter im Trab folgen. (2)

Die Erziehung der Regiments-Kinder soll ebenfalls auf diese Uebungen abzielen. (3)

---

(1) In dem Schlusse über die Reserv-Legionen heißen die Fahnenträger Adlerträger (porte-aigle).

(2) Siehe Journal militaire, tom. 29, Seite 59.

(3) Durch den Schluß vom 1sten Thermidor Jahr 8.

IIter Titel.

Theoretische Kenntnisse.

26. §. Welche theoretische Kenntnisse muß ein Corporal haben?

A. Er muß kennen:

1) Seine Waffen und seine Ausrüstung, und die Art sie in die Niederlage zu bringen;
2) Die Waffenübung und Richtung des Gewehrs;
3) Die Polizey;
4) Die Mannszucht;
5) Den Dienst;
6) Die Gesetze und Vorschriften;
7) Die militärische Verwaltung.

Erster Unterricht.

Das Schießgewehr.

27. §. Aus welchen Theilen besteht es?

A. Aus folgenden.

Das Holz an einer Flinte besteht aus dem Schaft und dem Kolben.

Der Schaft ist das Holz, in welchem die Röhre des Ladstockes und die Fuge des Laufes angebracht sind.

Der Kolben wird eingetheilt: 1) in das Blankscheit (busc) (1); 2) den Griff; 3) und 4) in die innere und äussere Platte (plat); 5) und 6) in die innere und äussere Schneide (tranchant); 7) in den Hinterkolben (talon); 8) Vorderkolben (bec), und 9) in die Kolbenkappe (plaque de couche).

(1) Die flache Horizontal-Linie, wenn die Flinte an der Backe liegt.

1) Das Blankscheit ist der Theil des Kolbens, welcher oben als eine Horizontal-Linie liegt, wenn man das Gewehr an der Backe hält.

2) Der Griff reicht von der Schwanzschraube bis an die Kante (biseau) des Blankscheits.

3) An die innere Platte lehnt sich die Backe, wenn man abfeuert.

4) Die äussere Platte ist die entgegen gesetzte Seite.

5) Die innere Schneide ist der eckigte Theil, welcher beym Gewehrschultern in dem ersten Gelenke der linken Hand ruhet.

6) Die äussere Schneide ist die entgegen gesetzte Seite.

7) Der Hinterkolben ist nahe am rechten Fuß, wenn das Gewehr beym Fuß steht.

8) Der Vorderkolben ist der, in die Höhe gehende Theil, wenn man das Gewehr unter dem linken Arm hält.

Der Lauf besteht: 1) aus der Schwanzschraube; 2) dem Pulversack; 3) dem Zündloch; 4) der Mündung; 5) dem Zapfen des Bayonnettes.

Die Schwanzschraube besteht: 1) aus dem Schraubengang (pas de vis); 2) dem Träger (support ou queue); 3) der Kreuzschraube mit versenktem Kopfe; 4) dem ausgeschnittenen Hinterkolben (talon échancré).

Der Pulversack geht von der Schwanzschraube bis zum untersten Ringe (capucine d'en bas).

Das Bayonnet (1) theilt sich in die Klinge, Stange (branche), die Dille (la douille), und in die Höhlung (gouttière).

Das Schloß besteht aus eilf Haupttheilen, welche in die äusseren und inneren können abgetheilt werden.

Die äusseren Theile sind: 1) das Schloßblech (2); 2) der Pfanndeckel; 3) seine Feder; 4) der Hahn, und 5) die Zündpfanne.

Die inneren Theile sind: 1) der stählerne Stift (bouterolle); 2) die Haltstange; 3) die Nuß; 4) der Nußdeckel; 5) die Schlagfeder; 6) die Feder der Haltstange.

Der Pfanndeckel wird eingetheilt: 1) in den Vorschuß

---

(1) Erfunden zu Bayonne, 1671.

(2) Man nennt Schloßschwanz den zugespitzten Theil des Schloßbleches.

des Pfanndeckels (rempart de batterie); 2) in die Vorderseite (face); 3) in die Hinterseite (talon ou trousse); 4) in den Fuß (pied), und 5) in das Plättchen (table).

Die Feder des Pfanndeckels wird eingetheilt: 1) in den Zapfen (pivot); 2) in die kleine Stange; 3) in die große Stange (branche).

Der Hahn theilt sich: 1) in den Fuß (corps ou pied du chien); 2) in die untere Lefze (mâchoire inférieure); 3) in die obere Lefze; 4) in die Hahnschraube; 5) in den Träger (coude, ou espalet, ou support); 6) in die Schraube des Vierecks oder Hahnnagels (vis du carré, ou clou de chien, ou rosette), und 7) in den Kamm (gorge, anneau, cœur, ou crête).

Die Zündpfanne theilt sich: 1) in den Vorschuß der Zündpfanne (rempart du bassinet); 2) in die Höhlung (fraisure du bassinet).

Die Nuß theilt sich: 1) in den Baum (arbre); 2) den Zapfen (pivot); 3) die Kerbe (griffe); 4) den Spannhaken (cran du bandé), und 5) in den Ruhehaken (cran de repos).

Der Ring oben heißt Ring der Mündung, embouchoir ou brassadelle; der Mittelring, grenadière, und der untere, schlechthin capucine oder demi-capucine.

Der Bügel theilt sich: 1) in den Ring des Bügelriemens (battant de sous-garde); 2) in das Vorderblech mit einem Haken (pontet); 3) in das Schaftblech (branche de fût), in welchem der Drücker sich bewegt; 4) in das Kolbenblech (branche de crosse), und 5) in die Holzschraube.

Der Ladstock theilt sich: 1) in das dünne (petit) und 2) in das dicke Ende (gros bout), und 3) in das Schraubengewinde (pas de vis).

Durch das Schloßblech (contre-platine, porte-vis ou esse) geht die große Schraube, welche vorn an der Hahnfeder, und die kleine Schraube, welche am Ende der Pfanndeckelfeder steht.

Der Säbel.

28. §. Zergliedert den Säbel, welchen die Franzosen briquet heißen.

A. Er hat einen Griff (monture ou poignée), eine Klinge und eine Scheide.

Der Griff besteht: 1) aus einer gerundeten, mit zwanzig Schraubenlinien (hélices ou canelons) (1) durchwundenen Stange (plombeau); 2) einem Handschirme (branche); 3) einem Knopfe (pommeau); 4) einer Querstange (quillon), und 5) aus einer Angel, welche in das Heft geht (soie).

Die Klinge besteht: 1) aus dem schwachen (foible), 2) aus dem starken (fort), und 3) aus dem Hintertheile (talon); 4) aus der Kante oder Krümmung (biseau); 5) aus der Spitze (pointe, sonst estoc genannt); 6) aus der Schneide (tranchant, ehemahls taille genannt).

Die Degenscheide ist zusammengesetzt: 1) aus einem Mundstücke (chape ou belière); 2) aus einem Vorderbande (pontet); 3) aus einer Degengehängschnalle (tiran ou sanglot); 4) aus einem Ortbande (bout), und 5) aus einem Zacken (dent).

Die Verzierungen des Säbels sind die Quaste, und die Schleife (la manchette de la lame).

Ausrüstung.

29. F. Was nennt man die große Ausrüstung?

A. Dieser Nahme gehörte eigentlich nur für die, mit ihren Patronen beladene Patrontasche, denn es war der Nahme des Pulverhorns, bevor man den Gebrauch der Patronen eingeführt hatte; aber es scheint schicklicher, im Allgemeinen unter dem Nahmen, große Ausrüstung, alle Gegenstände zu umfassen, welche, obgleich sie nicht zur Kriegsrüstung gehören, dennoch den Kriegsleuten nothwendig sind (2), nähmlich: 1) die Patrontasche; 2) der Patrontaschenriemen (banderolle); 3) das Wehr-

(1) Die Säbel briquets genannt, von der neuen Art, haben, statt 20, 28 Schraubenlinien. Die Querstange ist gekrümmt und hängt hinter sich. Die, beyde Formen nachahmende Rundstange (plombeau) hat etwas ähnliches mit den Griffen, welche bey den Waffenschmieden unter den Nahmen Charlemagne und Montmorency bekannt sind; das Uebrige gleicht dem alten Säbel (briquet).

(2) Sieh den Artikel Équipement, in der Encyclopädie in dem Militär-Wörterbuche.

gehäng (baudrier); 4) der Gewehrriemen (bretelle); 5) die Pfeifenscheide (porte-fifre); 6) der Trommelriemen (collier de tambour ou porte-caisse).

Patrontasche. (1)

30. F. Beschreibt die Patrontasche.

A. Die Patrontasche war anfangs ein Sack, in welchem die Grenadiere ihre Granaten trugen; dieser Sack hing vor ihnen an einem Gürtel, so daß er nach Belieben auf den Rücken rollte; damahls nannte man eine Patrone, was man heute eine Patrontasche nennt.

Die heutige Patrontasche muß von schwarzem, auf der Fleischseite zubereitetem, etwas festem Rindleder gemacht seyn, dessen untere Seite vielmehr weiß als roth seyn soll.

Sie besteht: 1) in einem Kistchen; 2) in einer ledernen Schachtel; 3) in einem Sacke; 4) in einem kleinen Ueberschlage (recouvrement ou sous-patelette); 5) in einem großen Ueberschlage (patelette); 6) in einem Schließriemen (contre-sanglon), oder einem Gegengurt am Rücken der Patrontasche; 7) in einem Knopfriemen (martingale); 8) in drey kupfernen Schnallen; 9) in einem, auf dem Rücken der Patrontasche horizontal liegenden Quergurte (la traverse), und 10) in zwey Kappenriemen (porte-bonnets).

Das Kistchen ist von Tannenholz, in der Mitte mit sechs Löchern versehen. Seine beyden Seiten, Tröge genannt, dienen dazu, zwey Päcke Patronen zu halten; es ist 8 und $\frac{1}{2}$ Zoll lang, 2 Zoll 4 Linien breit und 3 Zoll tief.

Die Schachtel hält das Kistchen in sich, und ist auf beyden Seiten um zwey und einen halben Zoll, vornen und hinten um 18 Linien größer als dasselbe, um den Patronen genug Raum zu geben; sie ist 4 und $\frac{1}{2}$ Zoll tief, 8 Zoll 9 Linien lang, vornen und hinten 4 und $\frac{1}{2}$ Zoll hoch.

---

(1) In verschiedenen Diensten gab es leichte Truppen, welche auf der Vorderseite ihres Gürtels die Patrontasche trugen, die auf einem Gurt mit einem Schieber angeheftet war. Sie war gekrümmt, und ihr Kistchen hatte keinen Trog; die Gefahr, die Patronen beym Schießen anzuzünden, hat diesen schädlichen Gebrauch aufgehoben.

fünf Zoll sechs Linien hoch, zwey Zoll

...

Der Sack oder Beutel ist von schwarzem, starkem, geöhltem Schaafleder; er schließt sich mit einem Knopfe aus gerolltem Kalbleder, und dient zur Verwahrung des Schraubenziehers, des Kugelziehers, der vorräthigen Steine und des vorräthigen Bleys, des Fett= und Holzstücks. Er hat in die Weite sechs und in die Höhe vier Zoll.

Der kleine Ueberschlag ist eine Art schaafederner Schürze, die man auch Unterdecke nennt. Er dient zur Verwahrung der Patronen, und hängt bis zur Oeffnung des Beutels herunter; er ist auf jeder Rückseite mit Kreuzstichen genähet.

Der große Ueberschlag (patelette) ist der Schluß oder Deckel der Patrontasche; er ist zehn Zoll lang, neun Zoll und sechs Linien hoch. Die Grenadiere und Jäger tragen in der Mitte des Deckels, auswendig, jene eine Granate, diese ein messingenes Jagdhorn, derer Gestalt sich nach dem Verhältnisse der Regimenter ändert, weil dieses Unterscheidungs=Zeichen nicht durch irgend einen Minister=Schluß befohlen ist. In dem vorigen Jahrhundert waren anfangs alle Patrontaschen mit einem Schilde von Messing, mit des Königs Wappen, geziert. Diese Zierrath ist durch einen Befehl abgethan worden.

Der Gegengurt, von Rindleder in Oehl getaucht, ist nach dem Mittelpunkte an die Rückseite des großen Ueberschlages genähet, und dient, die Patrontasche zu schliessen; er ist einen Zoll breit und sechs Zoll lang.

Der Knopfriemen ist ein Stück Büffelleder, vier Zoll lang, einen Zoll breit, und hat ein Knopfloch, welches dazu dient, die Patrontasche an den linken Knopf des Rocks zu knüpfen.

Die Schnallen haben einen Zoll im Ganzen und sieben Linien in der Höhe, und sind mit schwarzem Rindleder eingefaßt.

Der Quergurt ist ein kalbledernes Band, welches auf dem Rücken der Patrontasche horizontal genähet ist und für den Patrontaschenriemen zwey Schleifen hat; er ist 18 Linien breit.

Die Kappenriemen sind von Büffelleder, mit den Einfassungen 13 Zoll lang und einen Zoll breit; ihre Schnallen, sammt den Dornen von gleichem Metall, haben zehn Linien im Umfange.

Der Patrontaschenriemen.

Er muß für die Grenadiere und Füseliere fünf Schuh lang und drey Zoll breit seyn. Auf jeder Seite hat er ein genähtes Ende (patte), welches vier und einen halben Zoll lang und einen Zoll breit ist.

Das Bayonnetgehäng muß fünf Zoll lang seyn und vier Zoll im Umkreise haben, mit einem drey Zoll langen, zwey Zoll und neun Linien hohen Ende, das mit einer kupfernen Schnalle und einem Dorn versehen, mit Büffelleder eingefaßt ist, und einen Riemen hat, der ein 4 und ½ Zoll langes und einen Zoll breites Knopfloch bildet, und einen mit Büffelleder überzogenen Knopf hat.

Die Patrontaschenriemen der Grenadiere, Voltigeurs, Unteroffiziere und Corporäle sollen keine Bayonnetgehänge haben.

Das Wehrgehäng.

Das Wehrgehäng (baudrier) ist dazu bestimmt, den Säbel zu tragen; es muß fünf Schuh lang (1), zwey Zoll und drey Linien breit seyn.

Der Säbel, so wie das Bayonnet, stecken darin beyde in Gehängen (passans, die man pendans nennt), welchen die Soldaten einen gemeinen Nahmen gegeben haben.

Das Gehäng des Säbels ist fünf Zoll breit; der Eingang hat drey Zoll; das Gehäng des Bayonnets, welches nur aus einem Stücke besteht und die Bayonnetscheide trägt,

---

(1) Die Entscheidung vom 4ten Brumär Jahr 10 gibt allen Wehrgehängen und Patrontaschenriemen fünf Schuh in die Länge; dieses Maß ist sogar für die Grenadiere zu groß. Als Marschall Bernadotte Minister war, hat er dieses Maß auf 4 Schuh 10 Zoll gesetzt, welches für die Füseliere und Voltigeurs noch zu lang ist. Siehe Journal militaire, tom. 24, Seite 177. Das Militär=Wörterbuch der Encyclopädie gibt 4 Schuh 8 Zoll: es ist noch viel für die Füseliere; 4 Schuh 4 Zoll sind hinreichend für Voltigeurs.

ist sechs Zoll hoch, verbindet, durch eine Nath, eine Schnalle und einen Dorn von Kupfer, die im Ganzen zwey Zoll und zwey Linien groß und sechs Linien hoch sind; die Schnalle ist mit einem starken Büffelleder eingefaßt, das zwey und einen halben Quadrat-Zoll hat. Zwey andere Schnallen sind oben, um den Gegengurt (sanglot) des Mundstückes (belière), und jenen von dem Deckel (chapeau) der Bayonnetscheide fest zu halten; sie sind im Ganzen sieben Linien breit und sechs Zoll hoch. Die Schultergehänge der Trommelschläger haben keine Bayonnetgehänge.

Der Gewehrriemen.

Man braucht die Gewehrriemen, das Gewehr zu tragen, wenn man Sturm laufen muß, oder auch auf dem Marsche, nach Art, die man nennt à la grenadière; daher wird der obere Ring, an den sie geheftet sind, grenadière genannt: sie sind drey Schuh lang, fünfzehn Linien breit; ihre Halbschnallen (1) mit kupfernen Dornen sind gerundet und gewölbt, und sind im Ganzen sieben Linien groß.

Einlegung der Waffen in die Magazine.

31. §. Auf welche Art werden die Waffen in die Magazine gelegt?

A. Wie folget: Man wählt zu diesen Magazinen einen Ort, der nicht feucht ist, und wo die Waffen vor der Sonnenhitze und den Fliegenschmissen, die ihnen viel schaden, sicher sind. Alle Waffen, welche wegen vorgefallener Veränderung dahin gelegt werden mögen, müssen zuvor nach den gegebenen Vorschriften gesäubert werden, wenns nöthig ist; wo nicht, so überstreicht man sie sorgfältig mit Fett, und verstopft den Lauf mit Kork.

Die Säbelklingen werden nicht eher in die Scheiden gesteckt, bis sie mit Fett bestrichen sind, und die Bayonnette bewahrt man ohne Scheide; weil die Waffen nicht lange

(1) Die Dragoner der kaiserlichen Garde haben eine neue Halbschnalle angenommen; statt des beweglichen Dorns, hat sie am obern Theile eine feste Spitze.

vor dem Roste verwahrt bleiben, wenn sie nicht mit fetter Materie überstrichen sind.

Man muß merken, daß man die Gewehre, nachdem sie eine Zeitlang in dem Magazine gelegen haben, ehe man sie unter die Soldaten austheilt, zerlegen läßt, um sie zu besichtigen, zu putzen und die Fugen frisch mit Oehl zu bestreichen; denn das Fett, und vorzüglich das Oehl, welches selten rein genug ist, könnte zu einer zähen Schmiere geworden seyn, welche die Bewegung der Theile, sonderlich jener des Schlosses, hemmen würde.

II. Unterricht.

Waffenübung.

32. §. Welche Vorschriften muß man lesen, um sich in der Waffenübung zu unterrichten?

A. Da die sämmtliche französische Infanterie erst seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts ganz mit Flinten bewaffnet wurde (1); so wäre das Erlernen der früheren Vorschriften auf die jetzige Dienstweise nicht anwendbar. Es wird für die Soldaten der Infanterie, welche die verschiedenen Anweisungen mit einander vergleichen wollen, genug seyn, wenn sie die Vorschriften von 1732, 53, 54 und 55, deren eine die andere gutheißet; die von 1766 und jene von 1776, welche durch die, von Friedrich dem Großen entlehnten, Neuerungen verbessert, und kurz vor dieser Epoche in dem Werke Guiberts angezeigt worden sind; die Vorschrift von 1788; endlich die von 1791, die einzige, welche heute noch besteht, und die sehr wenige Veränderungen oder Zusätze nöthig hat, zu Rathe ziehen (2).

---

(1) Im Jahre 1703.

(2) Darin fehlen die Anstellung des vierten Sergeanten, die Verrichtungen und Stelle des Majors, die Erklärung der perpendiculären und parallelen Vierecke, bataillon= und regimenterweise, auf allen Punkten der Linie, wovon Se. Majestät in Egypten so große Vortheile gezogen, und die Sie bey den Truppen eingeführt hat. Auch

33. §. Worin besteht die Waffenübung?

A. In der Marschübung und in der Kunst das Gewehr zu führen.

34. §. Welches sind die Grundsätze des Marschirens?

A. Sie werden erklärt in der Anweisung von 1791, die ein Unter-Offizier, von der Stellung des Soldaten an, wo er noch keine Waffen hat, bis zur letzten Lehre der Plotons-Schule, auswendig wissen muß; zu diesen vortrefflichen Lehren muß man noch folgende Bemerkungen hinzusetzen.

Die Anweisung, vom 1sten Januar 1766, bestimmte die Geschwindigkeit des gewöhnlichen Schrittes in einer Minute zu 60, und die Geschwindigkeit des Schrittes, den man deswegen Doppelschritt hieß, auf eine Minute zu 120 (1). Ihre Entfernung war zwey Schuh. In Rücksicht des Gebrauches dieses letztern, kann unser Geschwindschritt mit ihm verglichen werden; in Rücksicht seiner Geschwindigkeit und seines Trittes kann man ihn unserm Sturmschritt oder Angriffsschritt mit dem Bayonnet vergleichen.

Man lehrte die Rekruten das Maß des gewöhnlichen Schrittes, indem man sie vor einer Wanduhr marschiren ließ, welche durch die, jede Sekunde gemachten, Schwingungen ihres Perpendikels, die Gleichheit ihrer Schritte (cadence) bestimmte.

Dieselbe Anweisung führte auch den Gebrauch eines Schrittes von zwölf Zoll ein, den man den kleinen Schritt nannte; seine Geschwindigkeit war auch zu 60 in einer Minute.

Die Geschwindigkeit des Schrittes auf dem Marsche (marche de route) betrug nicht gar eine Sekunde.

Nach einem Briefe des Ministers, und bald darauf durch die Anordnung vom 1sten Junius 1776, änderte der gewöhnliche Schritt das Maß, und bekam, statt 60, 70

---

die Manövres der Voltigeurs, so wie das Feuer jeder Reihe, welche der Kaiser zu Paris machen ließ, werden darin nicht erklärt.

(1) Darum gab es damahls keinen unterbrochenen Schritt für eine Truppe, welche im Geschwindschritte vor einer Wache vorbey ging, die den gewöhnlichen Schritt schlug; der Soldat machte zwey Schritte, indeß der Trommelschläger einen schlug.

auf die Minute. Man behielt den Schritt zu 60 als Schulschritt bey; man marschirte damahls zu 120 den sogenannten Manövreschritt, welcher, wie man sieht, derselbe ist, wie der alte Doppelschritt und unser wirklicher Sturmschritt.

Durch dieselbe Anordnung gab man dem Schritte auf dem Marsche eine Geschwindigkeit von 90 bis 100 auf die Minute, was unserm wirklichen Geschwindschritt sehr nahe kommt, und unsern Schritt auf dem Marsche übertrifft (1).

Die Anordnung vom 1sten August 1791 gab dem gewöhnlichen Schritte auf die Minute, statt 70, 76 Schritte, und entlehnte in Rücksicht dieser Eintheilung die Art der preußischen Truppen, die beynahe alle ihre Manövres auf diese cadence vollführten.

Durch dieselbe Anordnung erhielt unser Geschwindschritt die Geschwindigkeit von 100 auf die Minute, welches ein wohlberechnetes Mittelmaß ist.

Der Schritt auf dem Marsche erhielt 85 bis 90 Schritte auf die Minute.

Die Anordnung kannte keinen kleinen Schritt.

Seit dieser Zeit hatten noch einige Verschiedenheiten in den Grundsätzen des Militärmarsches Statt. Im Frühjahre 1793, berief der, die Nordarmee kommandirende General Custine einen Offizier, einen Unter-Offizier, einen Trommelschläger und einen Soldaten von jedem Bataillon seiner Armee nach Cambrai zu sich. Sie wurden mehrere Monathe vom General-Adjudant Meunier geübt; dieser Offizier hatte den Auftrag einen neuen Schritt einzuführen, welcher ein Zwischenschritt (intermédiaire) war, und der einzige in seiner Art (unique) hieß. Seine Geschwindigkeit hatte 90 Schritte (2) auf die Minute, und sein Maß 26 Zoll; er sollte alle anderen Schritte ersetzen. Diese Schule hatte auch die Absicht, den schrägen Schritt

---

(1) Man sagt hier nichts von der Anordnung von 1788, die man kaum kennet, so bald wurde sie widerrufen; nur wenige Regimenter haben sich darnach gerichtet.

(2) Sieh das Werk von General Meunier, betitelt: Dissertation sur l'ordonnance de l'infanterie.

mittelst einer Viertel-Schwenkung, die jeder Mann in seiner Reihe machte, zu ersetzen. Es sollten auch einige Veränderungen bey den Handgriffen beym Exerziren vorgenommen werden. Es wäre überflüssig davon zu reden, weil die Kriegs-Ereignisse und das traurige Ende des Generals Custine die Dauer dieser Neuerungen gehindert haben.

Endlich hat Se. Excellenz der Kriegsminister, im Frimär Jahr 13, über das Lagern (campement) der Infanterie eine neue Anordnung getroffen, welche die vom 1sten März 1792 zurücknimmt, und hat nachfolgende Abschnitte hinein gesetzt, derer Kenntniß und Gebrauch schlechterdings nothwendig sind.

35. F. Welches ist die Art, alle Infanterie-Schritte nach dem metrischen Maße anzunehmen?

A. Hier ist der Auszug der Vorschrift über das Lagern. Da der Meter die Grundlinie aller Lager-Abmessungen ist, so sollen die Stabs-Offiziere und die Unter-Offiziere der Infanterie, welche die Lager abstechen müssen, sich gewöhnen, den Schritt von einem Meter zu machen, den man den metrischen Schritt nennen wird. Dieser Schritt hat nur 11 Linien mehr, als jener von drey Schuh (1), dessen man sich vor Alters bediente, die militärischen Entfernungen zu messen. Ein Mann von gewöhnlicher Größe kann diesen Schritt leicht machen, wenn er die Knie beugt, und er wird ihn genau machen lernen, wenn er sich nur kurze Zeit darin übet. Die Gewohnheit, ihn wohl zu gehen, kann in vielen Fällen sehr nützlich seyn, und die Zeit zur Lager-Abstechung abkürzen.

Man kann zwar dieses auch erreichen, doch so geschwind nicht, wie mit dem metrischen Schritte, wenn man seinen gewöhnlichen Schritt nach den zwey Drittheilen eines Meters einrichtet, welches 2 Schuh 7 bis 8 Linien ausmacht, das heißt, beynahe einen halben Zoll mehr, als der gewöhnliche Schritt, in welchem die Infanterie geübt wird.

Nach diesem Grundsatze wird man alle Schritte der

---

(1) Sieh die Vergleichungs-Tabelle, hiernach.

Infanterie dem metrischen Maße auf folgende Art anpassen.

Der kleine Schritt von einem Schuh wird heißen ein Drittel Meter (1 Schuh 3 bis 4 Linien); drey kleine Schritte machen den Meter aus.

Der gewöhnliche Schritt von zwey Schuh wird heißen zwey Drittel Meter (2 Schuh 7 bis 8 Linien); drey gewöhnliche Schritte machen zwey Meter aus.

Der verlängerte Schritt von zwey Schuh sechs Zoll wird heißen der dritthalb Meterschritt, oder fünf Sechstel vom Meter (2 Schuh 6 Zoll 9 bis 10 Linien); sechs verlängerte Schritte machen fünf Meter aus.

Und der große Schritt von drey Schuh eilf Linien wird heißen der metrische Schritt, oder Schritt von einem Meter (3 Schuh 11 Linien); dann gibt es so viel große Schritte als Meter sind.

Man sieht daß alle bey den Truppen üblichen Schritte dem metrischen System leicht können angepaßt werden; der Unterschied, auch für die größten Schritte, beträgt nicht einmahl einen Zoll.

Die allgemeine Regel also, nach dem Schritte zu messen, wird seyn, für den metrischen Schritt, so viel Schritte zu machen, als in der Fronte des Bataillons Meter sind, und für den Schritt von zwey Drittel Meter, die Hälfte noch hinzuzusetzen. Z. B. man hat 168 Meter nach dem Schritte von zwey Drittel Meter zu messen 168

Die Hälfte ist 84

Gesammtsumme 252

Man wird also 252 Schritte von zwey Drittel Meter zu machen haben, welche zusammen 168 Meter ausmachen.

Diejenigen, welche auf den metrischen Schritt geübt sind, werden sich dessen bedienen; die anderen, die nicht darauf geübt sind, können sich des Schrittes von zwey Drittel Meter, oder anderer Schritte bedienen.

Tabelle der unterschiedlichen Schritte, die nach

Schulschritt. Kleiner Schritt.	Gewöhnl. Schritt.	Doppelschritt. Manövreschritt. Geschwindschritt. Sturmschritt. Einziger Schritt.	Schritt auf dem Marsch.
	Altes Maß der militärischen Entfernungen (1)......	....	....
			Sch. auf d. Marsch
Kleiner Schritt.	....	....	....
	Gewöhnl. Schritt	....	....
Schulschritt	....	....	....
	Gewöhnl. Schritt	....	....
	Gewöhnl. Schritt	....	....
Drittel Meter....	....	....	....
Preuß. Halbschritt	....	....	....
	2 Drittel Meter..	....	....
	Preußisch. Schritt	....	....
	Nach Guibert....	....	....
			Sch. auf d. Marsch
		Einziger Schritt.	....
			Sch. auf d. Marsch
	Geschwindschritt .	....	....
			Sch. auf d. Marsch
. . .	. . . . .	. . .	der Röm. Legionen
. . . .	. . . . .		
		Doppelschritt	....
		Sturmschritt	....
		Guiberts Doppels.	....
		Desselb. Laufsch. (3)	....

(1) Die Encyclopädie nennt sie Lagerschritte.

(2) Wenn das Maß dieses Schrittes groß scheint, so muß man bemerken, daß die Römer mit sehr gebogener Kniekehle marschirten, statt dessen man sie bey uns anstrecket.

der Progression ihrer Geschwindigkeit abgemessen sind.

Großer Schritt. Metrischer Schritt	Datum der Verordnung.	Maß, oder Platzraum.	Geschwindigkeit, oder Zeitraum.
....	....	3 Schuh.	
....	1766.	2 Schuh.	weniger als 1 Sec.
....	idem.	1 Schuh.	1 Secunde.
....	idem.	2 Schuh.	idem.
....	1776.	1 Schuh.	idem.
....	idem.	2 Schuh.	70 in 1 Minute.
....	1791.	2 Schuh.	76 idem.
....	Frim. Jahr 13.	1 Schuh 4 Linien.	76.
....	idem.	1 Sch. etliche Lin.	76.
....	....	2 Schuh 8 Linien.	76.
....	....	2 Sch. 3 Zoll 11 L.	76.
Verlängerter metr. Schr. od. 5 Sechst.	idem.	2 Sch. 6 Z. 10 Lin.	76.
Verl. preuß. Schr.	....	2 Sch. 7 Z. 11 Lin.	76.
Metrischer Schritt	idem.	3 Schuh 11 Linien	76.
....	....	1 Schuh 8 Zoll.	80.
....	1791.	2 Schuh.	von 85 bis 90.
....	1793.	2 Schuh 2 Zoll.	90.
....	1776.	2 Schuh.	von 90 bis 100.
....	1791.	2 Schuh.	100.
....	....	2 Schuh 4 Zoll.	104 (3).
Preuß. deployir S.	....	2 Sch. 3 Z. 11 Lin.	108.
Großer Schr. id.	....	2 Sch. 7 Z. 11 Lin.	108.
Voller Römerschr.	....	2 Schuh 6 Zoll.	116.
....	1766.	2 Schuh.	120.
....	1791.	2 Schuh.	120.
....	....	1 Schuh 8 Zoll.	160.
....	....	1 Schuh 8 Zoll.	200 bis 250 (4).

(3) Das Militär-Wörterbuch der Encyclopädie trägt darauf an, den Schritt auf 80 zu bringen. Es ist die Meinung Guiberts.

(4) Wie die römischen Legionen, die in der Entfernung von 200 Schritten auf den Feind im Laufe losstürmten.

36. §. Welche Bemerkungen muß man machen über den Unterricht des Ministers, und über beygefügte Tabelle?

A. Man muß bemerken, daß, obgleich seit der Verordnung von 1776 des kleinen Schrittes nicht mehr gedacht wird (es seye denn für die äußersten Soldaten [pivots] einer Colonne im Marsch, die sich in geschlossenen Reihen mit halber Distanz schwenket (1)), derselbe hier für die Lagerplätze wieder eingeführt ist; daß diese Schritte, die durch diese Anweisung einer Art von geometrischer Ausmessung gewidmet werden, und in vier Arten, aber eigentlicher in drey, abgetheilt sind, ein gewisses Verhältniß mit den drey Schritten der preußischen Truppen haben, welche, nach Ansicht der Vergleichungs-Tabelle, die Cadenz 76 auf Schritte von verschiedener Größe anwenden;

Daß die römischen Legionen abgerichtet waren, in fünf Stunden, mit einer Ladung von 60 Pfunden auf den Schultern, zwanzig französische (10 deutsche) Meilen zu durchlaufen;

Daß Friedrich der zweyte seine Siege nur der Kenntniß und Vollkommenheit seiner Märsche zu verdanken hatte;

Daß seit 1756 (der Epoche, welche dem französischen Soldaten keine glückliche Rückerinnerung gewährt), unser Marsch und gewöhnliche Schritt eine fortschreitende und beständige Schnelligkeit erhalten haben;

Daß in dem gegenwärtigen Kriege unsere Generäle durch den geschickten Gebrauch und durch die Geschwindigkeit unserer Märsche die glänzendsten Vortheile errungen haben;

Daß seit 1792 die Infanterie, und vorzüglich die leichte Infanterie, von einem Laufschritte, so wie ihn Guibert vorschreibt, oft große Vortheile gehabt hat;

Daß Se. Majestät der Kaiser verordnet hat, daß man nur im Geschwindschritt manövriren und immer so defiliren soll.

Diese Bemerkungen geben Anlaß, folgende Meinung des Marschalls von Sachsen anzuführen:

« In den Füßen des Soldaten findet man das Ge-
« heimniß zum Siege. »

---

(1) Sieh Art. 8, III. Theil der Bataillons-Schule.

Unterdessen soll man sich mit keinem der oben beschriebenen verschiedenen Märschen beschäftigen, der nicht in der Anordnung von 1791, oder in dem Unterrichte vom Jahr 13 begriffen ist; indem die anderen nur als Urkunden angeführt werden, die keine Gesetzeskraft haben, weil sie von unseren Vorschriften nicht sind angenommen worden. Das nähmliche gilt von den Meinungen Guiberts, die hier nur als eine Vergleichung, und nicht als Geboth dargestellt werden; die aber Gelegenheit geben zu sagen, daß man bey einem Lager zu Compiegne das Infanterie-Regiment von Chartres mehrere Stunden im Laufschritte hat manövriren, und alle seine Evolutionen gut ausführen sehen: was die Zeitgenossen, die leicht in Erstaunen konnten gesetzt werden, als eine seltene Erscheinung angesehen haben.

Das System der Verbesserung uud der Geschwindigkeit, das man in den Marsch gebracht hat, mußte natürlicher Weise den Gebrauch der senkrechten Stellung und der Schulschritte vernachläßigen lassen, von denen man wirklich sagen kann, daß man bey der Anwendung der alten Verordnungen bis zur Kleinigkeit-Krämerey herab gesunken war. Unterdessen verachten vielleicht einige Lehrmeister die Anfangsgründe dieser Uebungen zu sehr, weil die Regelmäßigkeit des Marsches eben so wohl von dem vollkommenen Gleichgewichte des Körpers abhängt, als von dem unveränderlichen Schrittmaße.

Man kann hierüber Guibert und Examen critique du militaire français, T. II, p. 97, nachsuchen.

Die Führung der Waffen.

37. §. Was ist die Waffenführung?

A. Sehet die Vorschrift von 1791 über die Manövres der Infanterie, von der Ladung in zwölf Tempo bis zum Zwey-Reihenfeuer (1).

---

(1) Welches nach und nach von unseren Anordnungen Rempartfeuer, Heckenfeuer (billebaude), Reihenfeuer, Zwey-Reihenfeuer genannt wurde.

38. F. Worin besteht die Waffenführung des Unter-Offiziers?

A. Sehet dieselbe Vorschrift, am Ende der Plotons-Schule.

Abfeuerung des Gewehrs.

39. F. Welches sind die Mittel richtig zu schießen?

A. Bevor wir sie aus einander setzen, ist es dienlich sich in folgende Erklärungen einzulassen:

Weder die große Anzahl noch die Schnelligkeit der Ladungen können am meisten im Kriege schaden; diese Wirkung hängt blos von einer genauen Richtung in einer gehörigen Ferne ab: man muß sich also befleißen, die Distanzen wohl abmessen zu lernen, um zu einer genauen Richtung der Schüsse zu gelangen. Unterdessen würde diese Schuß-Richtigkeit noch von vielen Dingen abhängen, und es würde zu viel Zeit kosten, sie hier zu zergliedern. Es ist hinlänglich, hier einige allgemeine Grundsätze aufzustellen, welche das Vorurtheil, als treibe der Schuß in die Höhe, zerstören, und die Unrichtigkeit der Regel beweisen sollen, welche vorschreibt, auf den halben Mann anzuschlagen.

Man unterscheidet die Ziel- und die Schußlinie. Die erste ist der längs der obern Fläche des Laufes gegen das Ziel gerichtete Blick; die zweyte ist die gebogene Linie, welche von der, durch das Pulver abgefeuerten Kugel gemacht wird. Diese zwey Linien würden dieselben seyn, wenn der Lauf eine Röhre wäre, dessen Eisen am Zündloch und an der Mündung gleich dick wäre. Da aber nothwendiger Weise der Theil an der Schwanzschraube sehr stark seyn muß, um der Wirkung des Abfeuerns zu widerstehen; so können diese zwey Linien nicht parallel seyn. Bey den Carabinern kann dieses beynahe geschehen, wenn man die Mündungseite des Laufes dicker macht, als das Rohr in der Mitte ist; sie sind bey den Flinten mehr oder weniger parallel, je nachdem die Erhöhung ist, die man dem, auf der Mündung gesetzten, Richtkorn gegeben hat. Wann der Schuß losgeht, so durchschneidet die Kugel in einer geringen Entfernung die Ziellinie, was denn zu diesem uneigentlichen Ausdrucke Anlaß gab, daß der Schuß in die Höhe treibe; aber da eine Kugel, wie jeder

andere schwere Körper, den Raum nicht durchlaufen kann, ohne eine gebogene Linie zu machen (1), und ihre Schwere sie bald wieder hinunter senkt, so durchschneidet sie von neuem durch ihre Abweichung diese Ziellinie, durch die sie im Steigen gefahren war, und dieß ist das letzte Zusammentreffen, das man den Kernschuß nennt.

Die Schußweite des Gewehrs, welches in horizontaler Lage abgefeuert wird, kann auf 400 Schritte (2) (244 Meter) gerechnet werden; weiter als diese Entfernung werden die Schüsse unsicher, und in der Hälfte dieser Entfernung wird vorzüglich das Infanterie-Feuer erst furchtbar (3).

Die oben gemachten Bemerkungen, in Beziehung auf die Schuß- und Ziellinien, das Gesetz der Entfernungen, und die Berechnung von der Abweichung der Kugel nöthigen uns, folgende Beyspiele anzunehmen.

Auf die äußerste ungewisse Schußweite von 900 Schritten muß man drey Schuh höher anschlagen, als das vorgesteckte Ziel ist.

Bey der unsichern Schußweite von 600 Schritten muß man anderthalb Schuh höher anschlagen.

Bey der noch etwas übertriebenen Schußweite von 450 Schritten muß man auf die Hüte zielen.

Bey der verhältnißmäßigen Schußweite von 300 Schritten müß man auf den halben Mann anschlagen.

Bey 150 Schritten muß man auf die Knie zielen.

Man muß den Soldaten wohl bemerken, daß sie bey der Beobachtung dieser Entfernungsregeln nicht vergessen, des Laufes Ende höher oder niedriger zu halten, je nachdem der zu erzielende Gegenstand höher oder niedriger liegt. Dieser, wegen seiner Einfachheit überflüssig scheinende Rath, ist sehr wesentlich, weil wir in dem Kriege schon oft Soldaten gesehen haben, die am Fuße eines Berges,

(1) Auf zwey hundert Klaftern ist sie zwey Schuh abgewichen.

(2) Hier ist immer die Rede von dem Schritte von zwey Schuh.

(3) Nach dieser Berechnung hat Vauban den Abstand seiner Bollwerke berechnet, und der Schußweite der Vertheidigungslinie 120 bis 150 Klaftern gegeben, welches die Entfernung des Flankenwinkels zu dem bestrichenen Winkel ausmacht.

oder auf der Höhe eines Walls, aus Mangel an Ueberlegung, immer in horizontaler Linie schossen, so daß die Kugel wenige Schritte vor ihnen im Staube lag, oder weit über die feindlichen Köpfe hinflog.

Diese Beyspiele müssen auf gleiche Weise angewandt werden, man schieße auf Infanterie oder auf Cavalerie.

III. Unterricht.

Polizey.

40. §. Was nennt ihr Polizey?

A. Polizey will so viel sagen, als Vorschrift und Lebensordnung. Die höhere Polizey ist die verwaltende Gewalt der Aufseher bey den Musterungen und der Kriegskommissarien. Die besondere Polizey ist die organische Weise der innerlichen Truppen-Regierung; und diese beruhet auf der stufenweise fortsteigenden Unterordnung oder Gehorsam (1). Ihre Bestandtheile werden weiter unten angezeigt. Ihr Gegenstand ist die Haltung (2), das heißt, die Handhabung des Unterhalts, die Reinlichkeit und die Einförmigkeit. Ihre Mittel bestehen in den Pflichten der Aufseher, die in Rücksicht der Polizey dieselbe Aufsicht haben, welche die Musterungen in dem Verwaltungsfache haben. Man kann von der Polizey sagen, daß sie bey der Mannszucht eben das ist, was die Diät bey der Medizin ist. Vermittelst der Diät erhält sich die Gesundheit; die Arzneyhilfe wird unnütze: bey einer guten Polizey hat man keine oder wenige Strafe nöthig, und die Zucht ist dann blos ein Richterstuhl ohne Ausübung. Die Polizey besteht aus allen einzelnen Theilen von Vorschriften, und allen Ordnungs-Maßregeln, welche die Anordnungen im Allgemeinen vorhergesehen haben, und über welche, bey nicht vorhergesehenen Fällen, der Oberste des Corps zu sprechen hat. Sie beruhete ehemahls vorzüglich

---

(1) Den man Hierarchie nennet.

(2) Man hat von der Haltung gesagt, daß sie der Spiegel der Polizey ist.

in den Vorrechten des Majors (1). Damit der Corporal zu ihrer Ausübung etwas beytrage, muß er alles gründlich kennen, was die, zu Ende dieses Handbuches vorgeschriebenen Pflichten enthalten. Er muß Tag für Tag alle Tagsbefehle des Regiments, sowohl die allgemeinen als die besonderen, kennen lernen, und muß sich nach den Polizey-Maßregeln sowohl, als nach den Anordnungen des Polizeybefehls, den man sogleich wird zu erkennen geben, genau bequemen.

Allgemeine Polizey-Maßregeln.

Die Unter-Offiziere und Corporäle sollen sich es zur beständigen Lebens-Regel machen, daß sie gegen ihre Untergebenen so viel Festigkeit, als Höflichkeit beweisen müssen; daß sie niemahls mit ihnen trinken, von ihnen Geld lehnen, Geschenke von ihnen verlangen, kurz, nichts thun sollen, was der Delikatesse oder den Gesetzen der Ehre zuwider ist. Begegnet ihnen auf der Gasse ein Mann von ihrem Regimente, der sich niedrig beträgt, der Gewaltthätigkeiten ausübt, sich strafbare Handlungen erlaubt, von seiner Wache sich entfernt, beym Appell fehlt, oder ein vormahliger Ausreißer ist: so müssen sie durch alle, in ihren Kräften stehende Mittel den Fehler verbessern, oder wenn ein Richterstuhl die Sache zu untersuchen hat, sich des Mannes versichern. Die Ausübung dieser Gewalt und Gegenwehre erstreckt sich nicht nur auf die Leute von der Compagnie der Corporäle und der Unter-Offiziere, sondern auch ohne Unterschied auf die Soldaten aller Compagnien des Regiments.

Der Corporal muß, in seinem Privat-Leben, beständig die Haltung seiner Untergeordneten bewachen, ihren Charakter studieren und ihre Neigungen ausforschen. Er muß, nach den Umständen, Sanftmuth und Festigkeit brauchen, den Neuangekommenen durch guten Rath zu besseren Gesinnungen führen, den alten Soldaten durch die besten Beyspiele zu einer ordentlichern Aufführung zurückbringen.

---

(1) Alle neuen Vorrechte der Majors sind nicht ausdrücklich festgesetzt worden.

41. F. Was nennt man Verantwortlichkeit der Corporâle und Unter-Offiziere?

A. Die Verbindlichkeit die sie haben, die Gegenstände, über die sie Rechnung ablegen müssen, zu bewahren, zu besorgen und in gutem Zustande vorzuweisen, oder die Beschädigungen zu bezahlen, die sie hätten anzeigen, vermeiden, oder verhindern sollen; so ist der Offizier, der die Woche hat, verantwortlich wegen des Soldes, den er auf die bestimmte Stunde beym Quartiermeister hohlen muß, und den er zur Essensstunde in seiner Gegenwart durch den Furier austheilen läßt.

Unter den Befehlen des Polizey-Capitäns ist der Adjudant verantwortlich für die Reinlichkeit der Caserne (1); er ist verantwortlich für die Beschädigungen des Polizeysaales, wenn er nicht weiß, wer sie verursacht hat.

Er stehet gut für die Hofzüber, über die Bagagefuhren, Schiebkarren, die Waffen im Magazine, das Polizeybuch, die Polizeywachestuben, die Schilderhäuser, die Oberröcke der Schildwachen, die Befehlzettel, das Papier des Berichtzimmers, das Schießpulver, und überhaupt für alles was er in das Magazin gethan hat, oder was seiner Huth anvertraut ist.

Der Musikmeister ist verantwortlich für die Musik, die Instrumente, die Pfeifen u. s. w., die dem Regimente gehören. Ein ausführliches Verzeichniß dieser Gegenstände, die er besorgen muß, wird ihm unterzeichnet vom Major zugeschickt, und dafür gibt er einen Empfangschein, für den er stehen muß.

Der Regiments-Tambour, oder Tambourmeister ist verantwortlich für zwey Felle für jede Trommel, nähmlich für das obere und untere Trommelfell, die er bey sich bewahret. Diese Häute werden immer zum Voraus gekauft, im Falle des Abmarsches; und wann ein Tambour verabschiedet wird, oder unter die Füseliers tritt, so erhält er das Geld wieder, welches ihm an seinem Tambour-Solde ist abgezogen worden, um den vorläufigen Ankauf dieser Häute zu bestreiten.

---

(1) Die Einrichtung der Casernen ist sehr neu; vor 1727 gabs noch keine in Frankreich.

Der Feldwebel ist verantwortlich für die genaue Mannsbeschreibung, und muß folglich die unten stehende vergleichende Bezeichnungs-Tabelle kennen; er ist verantwortlich für die richtige Zahlung der Abrechnung, für die Geräthe und Waffen der Arbeiter, für die Laternen oder Lichtscheinwerfer der Compagnie, die Schaufeln oder Krätzer, die Pfannen, die Kehrichtkörbe, die Kübel, die brennbaren Materialien, die Schnellwagen, und endlich für die Bücher und Register, welche Nro. 54 näher bestimmt sind.

Er ist verantwortlich für die Anlegung der Zettelchen, für die Aufschriften an den Zimmerthüren, für die Einschreibung des Zettels der Schildwachen, die alle vierzehn Tage Statt hat.

Er bürgt überhaupt für die Reinlichkeit der Decken und für die Art sie auszuklopfen (1), für die Erhaltung und Ausbesserung der Montirungsstücke, Waffen und Ausrüstung; endlich bürgt er auch für die Säcke derer, die in das Spital gehen, welche Säcke auf folgende Art versiegelt sind.

In dem Augenblicke, als der Capitän den Mann seiner Compagnie, der ins Spital gehet, vorführen läßt, läßt er sich auch seinen Sack zeigen, in welchem all sein Geräthe liegt, da ein ausdrückliches Verboth seinen Cameraden untersagt, etwas von dem Geräthe eines Kranken zurückzubehalten, herauszunehmen, oder zum Aufbewahren anzunehmen. Unten in den Sack wird ein vom Feldwebel unterschriebenes Verzeichniß alles dessen gelegt, was darin ist. Hat der Mann noch Wäsche bey der Wäscherin, so wird der Sack erst geschlossen, nachdem die Leinwand wieder zurück und zu dem andern Geräthe gelegt ist. Alsdann wird auf seine Oeffnung ein papierner Zettel genähet, der ihn zuschließt. Der Capitän drückt sein Siegel auf diese Oeffnung, so daß man, ohne das Siegel zu zerbrechen, nichts heraus nehmen kann. Stirbt der Mann, so wird der Sack in Gegenwart des Capitäns und des Majors geöffnet, da-

---

(1) Die alten Kaufverträge der Lieferanten bestimmten, daß die Decken nur mit runden, knopflosen Gerten geklopft werden sollen. Die Vorschrift vom 30sten Thermidor Jahr 2, will nur, daß man sie einmahl in der Woche in den Höfen ausschüttele.

mit die Absichten des Gesetzes erfüllt werden, welches die Compagnie-Masse errichtet hat.

Der Feldwebel ist verantwortlich für den Federhaken der Subdivision (neues Muster).

Der Furier steht gut für die richtige Austheilung des Soldes; er muß also, so wie der Feldwebel, das Verhältniß der Francs gegen die Livres kennen, wovon hiernach die Tabelle zu sehen ist; er ist verantwortlich für die Güte des Fleisches und für das richtige Maß aller Austheilungen. Man könnte sagen, daß er vor dem Feinde für die Fahne verantwortlich ist, da er einer ihrer nächsten Wächter ist.

Der Corporal ist verantwortlich für den Schraubenzieher seiner Corporalschaft, für die Stellung der Gewehre auf die Gewehrbank, für die Zurechtlegung der Säcke, Schuhe u. s. w.; er steht gut für das Patrontaschen-Wachs, das ihm der Feldwebel gibt, für die Pfeifenerde, die der Corporal von der Ordinäre für die Stubenkameradschaft kauft.

Der Corporal von der Tischkameradschaft (Ordinäre) ist verantwortlich für das Tischgeld, für die Gemüsesäcke, für die Küchenschürze und Kittel, für die Kochtöpfe, hölzerne Näpfe, Trinkgefäße u. s. w., für die Austheilung der Portionen, und endlich für die Verrichtung und Pünktlichkeit der Köche.

Der Trommelschläger ist verantwortlich für die Trommelsaiten, die Trommelfelle und Trommelschlägel, die er unterhalten muß aus dem Gelde, das man Trommelwerkgeld (deniers de baguettes) nennt.

Die Soldaten sind gemeinschaftlich mit den Unter-Offizieren verantwortlich für alle Beschädigungen, die an den Casernen, oder an den Gegenständen derselben verursacht worden sind; und der Werth davon muß an ihrem Solde abgezogen werden, nach den Anordnungen des Gesetzes vom 10ten Julius 1791.

Benennung der Maße.					Benennung der Maße.				
Alte.			Neue.		Alte.			Neue.	
Schuh.	Zoll.	Linien.	Meter.	Millimeter	Schuh.	Zoll.	Linien.	Meter.	Millimeter
	9	1	1	544	5			1	625
4	9	2	1	546			1	1	627
	9	3	1	551			2	1	630
	9	4	1	553			3	1	632
	9	5	1	555			4	1	634
	9	6	1	558			5	1	636
	9	7	1	560			6	1	639
	9	8	1	562			7	1	641
	9	9	1	564			8	1	644
	9	10	1	567			9	1	645
	9	11	1	569			10	1	648
4	10	=	1	571			11	1	650
	10	1	1	573	5	1	=	1	652
	10	2	1	576		1	1	1	654
	10	3	1	578		1	2	1	657
	10	4	1	580		1	3	1	659
	10	5	1	582		1	4	1	661
	10	6	1	585		1	5	1	663
	10	7	1	587		1	6	1	666
	10	8	1	589		1	7	1	668
	10	9	1	591		1	8	1	670
	10	10	1	594		1	9	1	672
	10	11	1	596		1	10	1	675
4	11	=	1	598		1	11	1	677
	11	1	1	600	5	2	=	1	679
	11	2	1	603		2	1	1	681
	11	3	1	605		2	2	1	684
	11	4	1	607		2	3	1	686
	11	5	1	609		2	4	1	688
	11	6	1	612		2	5	1	691
	11	7	1	614		2	6	1	693
	11	8	1	616		2	7	1	695
	11	9	1	618		2	8	1	697
	11	10	1	621		2	9	1	700
	11	11	1	623		2	10	1	702
5			1	625		2	11	1	704

Benennung der Maße.					Benennung der Maße.				
Alte.			Neue.		Alte.			Neue.	
Schuh.	Zoll.	Linien.	Meter.	Millimeter	Schuh.	Zoll.	Linien.	Meter.	Millimeter
5	3		1	706	5	6		1	788
	3	1	1	709		6	1	1	790
	3	2	1	711		6	2	1	792
	3	3	1	713		6	3	1	794
	3	4	1	715		6	4	1	797
	3	5	1	718		6	5	1	799
	3	6	1	720		6	6	1	801
	3	7	1	722		6	7	1	803
	3	8	1	724		6	8	1	806
	3	9	1	727		6	9	1	808
	3	10	1	729		6	10	1	810
	3	11	1	731		6	11	1	812
5	4	=	1	733	5	7	=	1	815
	4	1	1	736		7	1	1	817
	4	2	1	738		7	2	1	819
	4	3	1	740		7	3	1	821
	4	4	1	742		7	4	1	824
	4	5	1	745		7	5	1	826
	4	6	1	747		7	6	1	828
	4	7	1	749		7	7	1	830
	4	8	1	751		7	8	1	833
	4	9	1	754		7	9	1	835
	4	10	1	756		7	10	1	837
	4	11	1	758		7	11	1	839
5	5	=	1	761	5	8	=	1	842
	5	1	1	763		8	1	1	844
	5	2	1	765		8	2	1	846
	5	3	1	767		8	3	1	849
	5	4	1	770		8	4	1	851
	5	5	1	772		8	5	1	853
	5	6	1	774		8	6	1	855
	5	7	1	776		8	7	1	858
	5	8	1	779		8	8	1	860
	5	9	1	781		8	9	1	862
	5	10	1	783		8	10	1	864
		11	1	785		8	11	1	867

Benennung der Maße.					Benennung der Maße.				
Alte.			Neue.		Alte.			Neue.	
Schuh.	Zoll.	Linien.	Meter.	Millimeter	Schuh.	Zoll.	Linien.	Meter.	Millimeter
5	9		1	869	5	10	6	1	909
	9	1	1	871		10	7	1	912
	9	2	1	873		10	8	1	914
	9	3	1	876		10	9	1	916
	9	4	1	878		10	10	1	918
	9	5	1	880		10	11	1	921
	9	6	1	882	5	11	=	1	923
	9	7	1	885		11	1	1	925
	9	8	1	887		11	2	1	928
	9	9	1	889		11	3	1	930
	9	10	1	891		11	4	1	932
	9	11	1	894		11	5	1	934
5	10	=	1	896		11	6	1	937
	10	1	1	899		11	7	1	939
	10	2	1	901		11	8	1	941
	10	3	1	903		11	9	1	944
	10	4	1	905		11	10	1	946
	10	5	1	907		11	11	1	948

Tabelle des Werths der Franken in Livres tournois.

Franken.	Liv.	S.	D.	Franken.	Liv.	S.	D.
1	1	=	3	60	60	15	=
2	2	=	6	70	70	17	=
3	3	=	9	80	81	=	=
4	4	1	=	90	91	2	6
5	5	1	3	100	101	5	=
6	6	1	6	200	202	10	=
7	7	1	9	300	303	15	=
8	8	2	=	400	405	=	=
9	9	2	3	500	506	=	=
10	10	2	6	600	607	10	=
20	20	5	=	700	708	15	=
30	30	7	6	800	810	=	=
40	40	10	=	900	911	5	=
50	50	12	6	1000	1012	10	=

Tabelle des Werthes des Livre tournois nach Franken.

Liv.	S.	F.	C.	Liv.	F.	C.	Liv.	F.	C.	Liv.	F.	C.
0	1	0	05	12	11	85	42	41	48	72	71	11
0	2	0	10	13	12	84	43	42	47	73	72	10
0	3	0	15	14	13	83	44	43	46	74	73	9
0	4	0	20	15	14	81	45	44	44	75	74	7
0	5	0	25	16	15	80	46	45	43	76	75	6
0	6	0	30	17	16	79	47	46	42	77	76	5
0	7	0	35	18	17	78	48	47	41	78	77	4
0	8	0	40	19	18	77	49	48	40	79	78	2
0	9	0	44	20	19	75	50	49	38	80	79	1
0	10	0	49	21	20	74	51	50	37	81	80	00
0	11	0	54	22	21	73	52	51	36	82	80	99
0	12	0	59	23	22	72	53	52	35	83	81	98
0	13	0	64	24	23	70	54	53	33	84	82	96
0	14	0	69	25	24	68	55	54	32	85	83	95
0	15	0	74	26	25	67	56	55	31	86	84	94
0	16	0	79	27	26	66	57	56	30	87	85	93
0	17	0	84	28	27	65	58	57	28	88	86	91
0	18	0	89	29	28	64	59	58	27	89	87	90
0	19	0	94	30	29	63	60	59	26	90	88	89
1	—	0	99	31	30	62	61	60	25	91	89	88
2	—	1	98	32	31	60	62	61	23	92	90	86
3	—	2	96	33	32	59	63	62	22	93	91	85
4	—	3	95	34	33	58	64	63	21	94	92	84
5	—	4	94	35	34	57	65	64	20	95	93	83
6	—	5	93	36	35	56	66	65	19	96	94	81
7	—	6	91	37	36	54	67	66	17	97	95	80
8	—	7	90	38	37	53	68	67	16	98	96	79
9	—	8	89	39	38	52	69	68	15	99	97	78
10	—	9	88	40	39	51	70	69	14	100	98	77
11	—	10	86	41	40	49	71	70	12			

Polizey-Befehl. (Consigne de police.)

42. F. Was ist die Consigne der Polizeywache?
A. Wie folget:

Allgemeine Verordnungen.

Die Polizeywache bekommt nur von den Ober-Offizieren, vom Polizey-Capitän, vom Adjudant-Major, oder vom Adjudanten tägliche Consignes; nur vom Obersten, vom Major oder Commandanten des Corps erhält sie schriftliche oder fortdauernde Consignes. Ein Theil Soldaten, aus welchen sie besteht, muß auf Verlangen jeder Person die einen Grad hat, sich in Marsch setzen, um die Ordnung in der Caserne herzustellen.

Der Adjudant ist besonders mit der Polizeywache und allem, was sie angeht, beauftragt. Kein Mann kann ohne seinen Befehl davon weggenommen werden; kein Mann dieser Wache kann, unter dem Vorwande zu essen, in die Zimmer gehen; das Essen muß auf die Wache gebracht werden.

Platz der Schildwache.

Die Schildwache wird bis auf den Abend-Appell vor das Casernenthor gestellt; nach gemachtem Appell und nach Thorschluß muß sie im Hofe bleiben. Der Corporal, welcher zuließe, daß sie in die Wachtstube ginge, und die Schildwache verließe, soll abgesetzt werden.

Der Adjudant hat die Schlüssel zum Polizeyzimmer der Unter-Offiziere, und gibt sie nur dem Unter-Offizier, welcher in seiner Abwesenheit seine Verrichtungen versehen müßte. Jeden Abend in der Appellstunde gibt der Adjudant dem Planton-Sergeanten die allgemeine und compagnieweise eingerichtete Liste derer, welche Erlaubniß haben dabey abwesend zu seyn: diese Liste enthält genau die Stunde der Rückkehre, und wird den andern Tag dem Bataillons-Chef, der die Woche hat, eingehändiget.

Verrichtungen des Plantons-Sergeanten.

Alle Tage soll ein Planton-Sergeant oder Feldwebel beordert werden, dessen Dienst vom Morgenwirbel bis eilf Uhr Abends dauern soll.

Seine Hauptbeschäftigung besteht darin, nachzusehen, ob die Leute, die aus- und eingehen, in vorgeschriebener Haltung sind; ob die Unter-Offiziere, Corporäle, Trommelschläger, Grenadiere und Voltigeurs mit ihren Säbeln bewaffnet sind; ob die Monturen eingehakt, die Hüte (schacos) und Quasten daran recht angesetzt; ob die Gamaschen zugeknöpft sind; ob kein Soldat die Pfeife im Munde habe: er wird alle diejenigen, die betrunken, oder in einer schlechten Haltung zurückkommen, bestrafen, und stattet seinen Bericht darüber ab.

Achtung des Sergeanten gegen Personen von Ansehen.

Wenn der Oberst oder der Major, eine Generals-Person oder jede andere Person von einem Grade der ihr das Recht gibt Inspektion zu nehmen, in die Caserne kommen; so soll der Sergeant sie aller Orten hinbegleiten, und der Corporal soll den Adjudanten davon benachrichtigen.

Der Sergeant führt den Wundarzt in die Polizeystube, im Falle einige Verhafteten sich krank angäben und seinen Besuch verlangten.

Er übergibt ihm die Zettel des Feldwebels, welche die Kranken seit gestern anzeigen.

Der Sergeant hat Obacht, eben so die Offiziere und Unter-Offiziere von anderen Corps, so wie ansehnliche Personen, deren äußeres Ansehen schon die ihnen schuldige Ehrerbietung anzeigt, überall hinzuführen, wohin sie verlangen.

Des Sergeanten Aufsicht.

Der Sergeant besichtiget die Schildwache, bürgt für die Pünktlichkeit des Corporals, die er haben soll, seine Pflichten zu erfüllen; er überzeugt sich, ob er von gegenwärtiger Consigne Kenntniß habe; er ist beauftragt alle Zeichen mit der Trommel, zu den, ihm vom Adjudanten angezeigten Stunden, geben zu lassen; folglich steht der den Dienst habende Tambour unter seinem Befehl.

Beschwerden der Verhafteten.

Der Sergeant soll Morgens und Abends zu gleicher

Zeit, wann der Corporal für seine besonderen Dienste es thut, die Zuchtsäle und Kerker besuchen, damit der Corporal auf alles wache; er hört die Beschwerden der Verhafteten an; läßt die höheren Offiziere, die Offiziere und Unter-Offiziere, welchen die Gefangenen ihre Beschwerden persönlich vorzubringen wünschten, davon benachrichtigen, was aber nicht darf gestattet werden, wenn der die Beschwerden Führende betrunken ist.

Reinlichkeit des Quartiers.

Eine halbe Stunde nach dem Trommelschlage zur Suppe versammelt er die Verhafteten und Consignirten, so wie die Mannschaft der Frohne, wenn einige dazu beordert ist; die Corporäle der Woche führen dieselbe; der Sergeant läßt durch diese Leute das Quartier putzen, so, wie es ihm vom Adjudanten angezeigt wird; er sieht nach den Brunnen, Küchen und Feuer-Eimern.

Von den Fremden, Weibsbildern und Händlern.

Er beobachtet sorgfältig die Fremden, welche ins Quartier wollen, und erlaubt es nur jenen, welche von Offizieren oder Unter-Offizieren gekannt sind, oder eine schriftliche Erlaubniß haben; er läßt keine anderen Frauenzimmer hinein, als die auf der Wachtliste stehen; Kleinwaaren- oder Kleiderhändler läßt er schlechterdings nicht hinein.

Thorschluß.

Nach dem Zapfenstreich gibt er Acht, daß die Wache die Holzkappen, die Kittel und Patrontaschen-Ueberzüge angelegt habe; er läßt das Thor des Quartiers schließen, und während des Appells die Wache unter das Gewehr treten.

Schließung der Trinkhäuser.

Nach dem Appell geht er in die Trinkhäuser, macht diejenigen, die er da findet, fortgehen, und meldet ihrer beym Berichte (rapport).

Trommelschlag zum Auslöschen der Lichter und Feuer.

Eine halbe Stunde nach dem Appell läßt er die Trommel schlagen, damit Licht und Feuer ausgelöscht werden; er sieht fleißig nach, damit es überall geschehe; hierauf berichtet er den Adjudanten, wenn noch Licht in einigen Zimmern ist, und meldet es den andern Tag beym Berichte (rapport).

Erlaubniß, beym Appell abwesend zu seyn.

Nach dem Appell können weder Corporäle noch Soldaten in das Quartier zurückkommen, ohne dem Sergeanten vorgestellt zu werden, der sie einschreibt, so wie die Stunde ihrer Rückkunft, auf ein Verzeichniß, davon hierunten gesagt wird; er nimmt ihre Erlaubnißscheine ab, um sie den andern Tag dem Bataillons-Chef zu übergeben.

Haltung der Wache.

Um sechs Uhr Morgens im Sommer, und um sieben Uhr im Winter, läßt er die Wache sich in gute Haltung setzen, und besichtiget dieselbe; welches er thun kann, so oft er es für gut findet.

Register der Polizeywache.

Auf der Polizeywache ist ein Register, in welches die jedesmahlige Consigne und die welche in der Folge noch könnte gegeben werden, eingetragen sind. In dieses Register meldet man das Aus- und Eintreten der Polizeystube, die Rückkunft nach dem Appell; die Nummern der Zimmer, wo das Licht nicht wäre ausgelöscht worden; die Nahmen der Stabs-Offiziere von der Runde, oder der Personen von Ansehen, die die Caserne besuchet haben; die Nahmen der Kranken oder Verwundeten, die in das Quartier mögen zurück gebracht worden seyn; die Besuchstunde des Regimentsfeldscherers; die Rückkehrstunde deren, die auf Piketen oder in Schauspielen ihren Dienst gehabt haben; die Nahmen der Neugeworbenen vom vorigen Tage, und überhaupt alles, was sich in vier und zwanzig Stunden zugetragen hat, wie z. B. Trunkenheit,

Streit; abgelöste Wachen, die unordentlich zurückkommen; durch das Fenster hinausgeworfene Unreinigkeiten, oder Päcke; Austritt der Consignirten gegen ihre Consignes, u. s. w. Dieses Verzeichniß wird alle Morgen um neun Uhr dem Adjudanten vorgelegt, der es visiret; alle Sonntage wird es vom Bataillons-Chef visirt. Die Polizey-Capitäne können zu jeder Zeit sich es vorlegen lassen.

Alle Morgen kommt der Plantons-Sergeant zum Berichte des Bataillons-Chefs, und bringt oben gedachtes Verzeichniß mit, sammt den Erlaubnissen des vorigen Tages.

Die Soldaten, welche ihre Rüstung in das Quartier zurückbringen.

Der Sergeant wachet, daß bey Ablösung der Wache, die abziehenden Soldaten das Bayonnett in die Scheide stecken; das nähmliche beobachtet er in Ansehung aller Mannschaft oder Piketen, die ins Quartier zurückkommen; er erkundigt sich bey den Soldaten, die er allein mit ihrer Rüstung zurückkommen sieht, nach der Ursache ihrer Rückkunft.

Corporals-Platz.

Der Corporal steht auf der rechten Seite der Wache, wenn er commandirt; sonst aber zur linken.

Besichtigung aller Gegenstände die in der Wachtstube consignirt sind.

Bey seiner Ankunft muß er alle Werkzeuge, Register und Wache-Consignes besichtigen. Fände er sie in einem schlechten Zustande, so macht er seinen Bericht darüber an den Adjudanten; es sey denn der Posten stehe unter dem Commando eines Sergeanten, dem er in diesem Falle, und dieser dem Adjudanten den Bericht erstatten müßte. Das nähmliche thut der Corporal in dem Zuchtsaale, und er verifizirt auch die Anzahl der Arrestanten.

Die Gegenstände, die er auf der Wache, im Polizeysaale und in den Kerkern zu besichtigen hat, sind in der Wache angeschlagen, und der Corporal ist für alles verantwortlich.

Die nummerirten Schildwachen.

Er zählt die Mannschaft ab, die auf die Schildwache gestellt werden soll: zur Frohne nimmt er die jüngsten Soldaten, die noch übrig sind.

Art die Schildwachen auszustellen.

Um auf die Schildwache zu führen, läßt er den Mann, den die Reihe trifft, heraustreten, besichtiget ihn, stellt seine neue Schildwache der alten zur linken Seite. Beyde haben das Gewehr im Arm. Der Corporal commandirt: **Schultert das Gewehr, rechts und links, präsentirt das Gewehr**; er läßt von der alten Wache der neuen die Consigne geben; setzt hinzu, was er für dienlich hält, dieselbe verständlich zu machen; läßt sie wiederholen durch die neue Wache, wenn er es dienlich findet; und dieses darf er niemahls unterlassen, wenn es ein Rekrut ist.

Der Corporal beobachtet, ob kein Unrath um die Schildwache herum gemacht worden ist; er besichtiget das Daseyn und den Zustand der Gegenstände, zum Beyspiel, des Kittels oder der Consigne, die in dem Schilderhause seyn müssen. Er führt den abgelösten Mann durch das gewöhnliche Commando auf die Wache zurück. Im Schilderhause muß die Schuldigkeit der Schildwache, wovon hier am Ende geredet wird, consignirt seyn.

Vorübergang der Rundwachen.

Gehet eine Runde oder Patroll vorüber, ehe man die Schildwache in den Hof zurückgezogen hat, so ruft die Schildwache: **wer da?** läßt sie vorüber gehen und schultert vor ihr das Gewehr.

Corporal-Runden.

Der Corporal muß in der Nacht mehrere Runden machen; muß sehen, daß niemand in den Höfen, Küchen, oder auf den Stiegen herumschleicht; daß kein Unrath durchs Fenster geworfen wird; daß keine Beschädigung geschieht; daß keiner auf die Mauern oder Bäume steigt: er läßt die Hunde fortjagen, die durch ihr Bellen die Ruhe

stören könnten; er zündet die verloschenen Laternen wieder an, und läßt alle verdächtigen Leute anhalten.

Casernen und Gefängnißschlüssel.

Der Corporal hat die Schlüssel zu dem Casernethore, welche er so wenig als die Zuchtstube- und Kerkerschlüssel jemanden geben soll; er muß diejenigen hineinsetzen lassen, die auf Befehl irgend einer Person vom Range dazu sind bestraft worden; aber er soll sie nicht herauslassen, als auf Befehl des Adjudanten, oder des Unter-Offiziers, der ihn ersetzt. Deswegen werden die HH. Offiziere eingeladen, dem Adjudanten den Auftrag zu geben, wenn sie einen Verhafteten herauslassen wollen. Der Corporal sorgt dafür, daß niemand im Zuchtsaale Tabakspfeifen trage, keine Waffen hinein bringe, auch nicht unter dem Vorwande, sie putzen zu wollen; er bleibt darin, so lange die Gefangenen die Suppe essen; er leidet nicht, daß sie Licht haben, daß man ihnen zu trinken bringe; er läßt die Leute aussuchen, ehe sie in den Kerker kommen, und nimmt ihnen jede Waffe, Messer, u. s. w.; er läßt sie von niemanden besuchen, es wäre denn auf Befehl des Adjudanten und des Dienstes wegen. Jeder Corporal, welcher Frauenzimmer in die Zuchtstube läßt, verdient abgesetzt zu werden.

Besuch und Reinigung des Zuchtsaales.

Alle Morgen besucht der Corporal, nach dem Trommelschlag, den Polizeysaal und die Kerker; untersucht die Beschädigungen; sieht, ob keine Kranken da sind; läßt durch die Gefangenen auskehren, die Kübel ausleeren und die Krüge mit frischem Wasser füllen: das nähmliche thut er, während man den Zapfenstreich schlägt.

Oeffnung und Schließung des Thores.

Der Corporal allein soll das Quartierthor auf- und zumachen. Es bleibt den ganzen Tag offen, außer in den Fällen einer allgemeinen Consigne, oder wenn das ganze Bataillon auszieht; in diesem Falle muß sodann der Corporal das Thor sogleich mit dem Schlüssel zuschließen; er läßt niemand mehr weder aus- noch eingehen, als unter

der strengsten Aufsicht; In den Fällen einer General-Consigne läßt er niemand ausgehen, ausgenommen die Offiziere, den Adjudanten, die Corporäle, die über die Tischcameradschaften gesetzt sind, und die Leute die sie begleiten.

Kommt der Oberst, der Major oder der Commandant der Truppe ins Quartier, so läßt der Corporal die Wache heraustreten; eben das thut er wenn eine Generalsperson kommt, die Caserne zu besichtigen: in diesen zwey Fällen, und wenn ein Stabsoffizier käme, benachrichtigt der Corporal den Adjudanten sogleich, und dieser hernach den Polizeyhauptmann.

Ehrenbezeugungen für den Oberst oder den Major.

Die Schildwache hat zwey Warnungszeichen (alertes), das Feuer und den Lärmen (1). Sie ruft, ins Gewehr, um den Generalspersonen, und außer der Wache, um dem Oberst oder Major die Ehrenbezeugungen zu erweisen; vor den höheren Offizieren präsentirt sie das Gewehr und schultert es den Offizieren; sie präsentirt es auch den Offizieren der Ehrenlegion, und schultert es allen Mitgliedern der Ehrenlegion, wenn sie auch bürgerlich gekleidet wären.

Gemüse.

Sie läßt kein Gemüse ins Quartier, wenn der Träger nicht von einem Corporal mit dem Säbel und in Haltung begleitet ist.

Alle Päcke untersucht.

Sie läßt keinen Fremden, keinen Soldaten mit Päcken hinausgehen, es seye denn der Corporal von der Wache lasse sie gehen; werden Päcke durchs Fenster geworfen, so sagt sie es dem Corporal.

Sie läßt keine anderen Frauenzimmer ins Quartier, als die welche darin wohnen, es seye denn der Planton-

(1) Was das Lärmzeichen betrifft, ist zu bemerken, daß, wenn es außerhalb der Caserne geschieht, die Polizeywache ihren Posten nicht verlassen soll, um Ruhe zu machen, ohne besondern Befehl dazu; diese Verrichtung geht die Sicherheitsposten des Platzes an.

Sergeant befehle es. Nach dem Appell dürfen die Frauenzimmer, unter keinem Vorwande, weder aus- noch eingehen. Die Frauen der Feldwebel allein dürfen bis auf die, ihren Männern erlaubten Stunden zurück kommen; in allen Fällen hält die Wache sie dazu an, mit dem Corporal der Wache, oder mit dem Plantonsergeanten zu reden: dies geschieht auch bey den Fremden, welche etwa hinein gehen wollten.

Reinlichkeits-Aufsicht.

Die Schildwache duldet nicht, daß in der Nähe des Postens oder im Innern des Quartiers Unrath hingeworfen werde, außer an den dazu bestimmten Orten; sie merkt darauf, daß die Consignirten nicht ausgehen; sie müssen am linken Beine eine schwarze Gammasche tragen.

Sie läßt niemand vor dem Morgen-Trommelschlag hinaus, ausgenommen die, über die Tischcameradschaften gesetzten Corporäle und die Leute, welche sie begleiten.

Sie läßt keinen Unter-Offizier, Corporal, Füsilier, Pfeifer, Trommelschläger, keine Regimentskinder und Weiber, nach dem Zapfenstreiche ausgehen.

Ausgelöschtes Feuer.

Nach dem Trommelschlag zum Auslöschen der Lichter, sagt sie es dem Corporal der Wache, wenn sie solche noch in den Zimmern, dem Polizeysaale oder in den Trinkhäusern wahrnimmt. Sie gibt auch dem Corporal Nachricht, wenn sie die Lichtscheinwerfer ausgelöscht findet.

Aufsicht über die Kinder.

Die Schildwache läßt nicht zu, daß im Hofe fremde Kinder sich versammeln; sie leidet keine Spiele unter ihnen, welche den Nachbarn schaden könnten, wie das Steinwerfen, u. s. w.: thut ein Kind etwas Strafbares, so kann man es auf die Wachtstube setzen, bis man seine Aeltern kennt.

Wollen die Offiziere in Bürgerkleidern hineingehen, so sagt es die Schildwache dem Corporal, und dieser dem Planton-Sergeanten, der es dem Hauptmann, und dieser dem Commandanten berichtet.

Trommelschlagen.

Das Trommelschlagen am Morgen zum Appell geschieht jedesmahl an der, nach der Jahreszeit befohlenen Stunde.

Um halb neun Uhr ist Rappell für die Trommelschläger zu ihrer Inspection.

Um neun Uhr schlägt man zur Wache und zur Versammlung; um halb zehn Uhr zwey Trommelschläge zur Inspection der Sergeanten die die Woche haben. (Vorschrift von 1768.)

Um zehn Uhr Trommelschlag zur Suppe.

Um halb eilf Uhr drey Trommelschläge zur Inspection der Offiziere die die Woche haben. (Vorschrift vom Jahr 1768.)

Um halb zwölf Uhr ist Rappell; nach dem Abmarsche der Wache schlägt man zur Ordre, und darnach zum Appell.

Um vier Uhr im Winter, um fünf Uhr im Sommer, Trommelschlag zur Suppe.

Rappell für die Trommelschläger zur bestimmten Stunde in jeder Jahreszeit, damit sie den Zapfenstreich schlagen. Der Tambour-Major macht zuerst Inspection von ihnen, und dann die Appell; führt sie, so wie den Tambourmeister, auf den zum Zapfenstreich bestimmten Platz.

Trommelschlag zum Appell auf die, nach der Jahreszeit angesetzte Stunde.

Eine halbe Stunde nach dem Appell, Trommelschlag zum Feuer auslöschen.

Zu jeder Tagesstunde können die höheren Offiziere, der Polizey-Hauptmann, der Adjudant-Major, der Adjudant, und Planton-Sergeant, nach den Umständen für die Consignirten, Feldwebel, Furriere, Sergeanten und Corporäle der Woche schlagen lassen; sonst darf niemand dieses Recht sich anmaßen. (Sieh Nro. 49.)

Die gegenwärtige Consigne soll unter der Verantwortlichkeit des Adjudanten und der Aufsicht des Polizey-Hauptmanns vollzogen werden.

Vierter Unterricht.
Mannszucht.

43. §. Was versteht man unter der Mannszucht?

A. In der eigentlichen Bedeutung ist Mannszucht nichts anders, als die Unterwerfung unter die militärischen Gesetze und unter die Gewalt der Oberen.

In der gewöhnlichen Bedeutung aber ist die Mannszucht die Kunst, die Truppen im Kriege zusammen zu stellen, zu regieren, zu unterrichten; aber diese Erklärung ist zu unbestimmt: denn sie gehet eben sowohl die Polizey an, die regiert, die Uebung, welche unterrichtet, und die Taktik, welche die Soldaten in Bewegung setzt; lauter Gewalten, die alle drey einen so großen Einfluß auf die Mannszucht haben, als diese wiederum auf sie hat.

In der genauen Bedeutung, und vorzüglich in einer, dem Geiste dieses Werkes anpassenden Erklärung muß man die Mannszucht, als die Ausübung der Strafgewalt auf die fehlenden Untergebenen ansehen.

Ihre Vorsichts-Maßregeln müssen den Fehlern zuvorkommen; ihre Aufmerksamkeit soll dieselben zurück halten oder vermindern, wann sie Statt hatten; ihre Strenge muß dieselben strafen, wann sie vollbracht sind; sie muß hauptsächlich vorhersehen mit Sanftmuth und Menschlichkeit, zurückhalten mit Gerechtigkeit, strafen mit Unerbittlichkeit; sie unterscheidet sich von der Polizey darin, daß diese nur in Formen besteht, sie selbst aber immer nur ein Urtheilsakt ist. Die Mannszucht ist eine kleine, ohne Prozeß und ohne Appell wirkende Militär-Gerechtigkeit; sie unterscheidet sich aber von der eigentlichen Gerechtigkeit oder Gerichtsbarkeit darin, daß diese sich bloß mit dem Uebel beschäftiget, welches ihr angezeigt wird, indeß jene das Uebel, welches sie befürchtet, zu verhüten sucht, und sowohl in Vorhersehung als Ueberzeugung besteht. Sie kann alle Grade hindurch ausgeübt werden; aber ihre Bestätigung in letzter Instanz und Anwendung im Großen waren ehedessen hauptsächlich des Majors Verrichtungen (1), welcher seine Gründe in der Sittlichkeit

(1) Siehe die Note, Seite 37.

jeder einzelnen Person, die er genau kennet, und seine Belehrungen in dem rothen Buche des Regiments aufsuchte. Sie kann geleitet werden durch eine Art von Strafentarif, welche mit dem Alter, dem Grade, den Dienstjahren, dem Charakter, den alten Fehlern, mit dem Rückfalle im Verhältniß stehen müssen.

Ihre Form muß standhaft seyn, ihr Ausdruck kaltblütig und kurz, ohne Drohung, ohne Beschimpfung; ihre Vollziehung muß augenblicklich, es koste was es wolle, und ohne Schonung bewirkt werden.

Es könnte in Rücksicht einiger, nicht verdorbener Leute, eine überredende und wetteifernde Mannszucht Statt haben; aber zum Unglücke haben wenige Personen Einsicht genug, väterliche Warnungen zu geben, und schier niemand hat Verstand genug dieselben zu verstehen.

Allgemeine Maßregeln und Behutsamkeit der Mannszucht.

44. §. Worin bestehen die allgemeinen Maßregeln der Mannszucht?

A. Hierin: Jeder Unter-Offizier oder Corporal, welcher Umgang mit einem Ausreißer des Regiments gehabt, und ihn nicht festgehalten hat, soll abgesetzt, und als Begünstiger seines Ausreißens gestraft werden. Jedem Sergeanten oder Corporal, welcher einen Ausreißer des Corps anhält, soll eine Belohnung in Geld gegeben werden.

Jeder Unter-Offizier oder Corporal, der sich betrinkt, so, daß sein Dienst mehrmahlen darunter gelitten, soll abgesetzt werden.

Jeder Unter-Offizier, welcher mit einem oder mehreren Corporälen, außer dem Marsche, in einer Wirthsschenke trinkt, soll abgesetzt werden.

Jeder Corporal, welcher außer dem Marsche, mit einem oder mehreren Soldaten in einem Wirthshause trinkt, soll abgesetzt werden.

Jeder Unter-Offizier oder Corporal, welcher die Fehler, die er an seinen Untergebenen bemerkt hat, nicht ahndet oder anzeigt, soll von dem Chef des Corps als Mitschuldiger angesehen und als solcher gestraft werden.

Jeder Corporal von einer Patroll, welcher sich in einem Wirthshause aufhält um zu trinken, oder einen seiner Mannschaft trinken läßt, soll abgesetzt werden.

45. §. Worin bestehen die Vorsichts = Maßregeln der Mannszucht?

A. Sie bestehen in der Bekanntmachung der vorzüglichsten Artikel jedes Straf-Gesetzbuches, wovon man den Ankömmlingen Kenntniß geben, und das man hernach an jedem Sonntage den versammelten Compagnien vorlesen soll.

Gesetzbuch vom 12ten May 1793. Titel I.

Erster Abschnitt.

Art. 12. Jeder Soldat, der überwiesen ist, seinem Cameraden das Ordinär = Geld oder sonst ihm gehörige Geräthschaften gestohlen zu haben, soll mit sechs Jahr Ketten bestraft werden.

13. Jeder Soldat, welcher seine Waffen, Kleider, Ausrüstung, oder sein Pferd, welches alles vom Staate geliefert wird, ganz oder theilweise verkauft oder versezt hat, soll zu fünfjähriger Kettenstrafe verurtheilt werden.

14. Jeder Soldat, der überwiesen wird, Casernen-Vorrath oder Feldgepäcke gestohlen zu haben, wird mit drey Jahr Ketten bestraft.

IV. Abschnitt. Vom Ungehorsam.

Art. 8. Jede Schildwache zu Pferd oder zu Fuß, die ihre Consigne nicht vollzogen hat, soll vor das peinliche Militär-Gericht geführt, und wenn die Folgen davon schädlich gewesen sind, mit dem Tode bestraft werden; sind sie es aber nicht gewesen, so soll das Tribunal die Zuchtstrafen anwenden.

9. Jede Militär = Person, die überwiesen ist, eine Schildwache mit Worten oder Geberden (1) beleidiget zu haben, soll, ists ein gemeiner Mann, zwey Jahre Arrest; ists ein Unter = Offizier, vier Jahre; ists ein Offizier, sechs Jahre Arrest haben: ist Gewalt gebraucht worden, so soll der Schuldige mit dem Tode bestraft werden.

10. Jede Militär-Person, die überwiesen ist, gegen die, auf den Dienst sich beziehenden Befehle, seinen Vorgesezten ungehorsam gewesen zu seyn, soll abgesezt, ein Jahr lang ins Gefängniß

---

(1) Im Felde muß eine Schutzwache wie eine Schildwache angesehen werden, wie es vorgeschrieben ist §. 1, Titel 27 (Vorschrift vom 5ten April 1792).

gelegt, und unfähig erklärt werden, unter der Armee des Reiches zu dienen; geschieht es vor dem Feinde, so soll sie mit dem Tode bestraft werden.

11. Jede Militär=Person, die überwiesen ist, ihren Vorgesetzten mit Worten oder Geberden gedrohet zu haben, soll zwey Jahre an die Kette gelegt, abgesetzt und unfähig erklärt werden, ferner unter den Reichs=Armeen zu dienen.

18. Jeder Soldat, der überwiesen ist, daß er sich unter einem falschen Nahmen auf das Stabs=Register seines Corps hat einschreiben, und von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, wenn er beym Corps ist, binnen acht Tagen den Fehler nicht hat berichtigen lassen, soll fünf Jahre an die Kette kommen (1).

19. Jede Militär=Person, die überwiesen ist, sich des Abschieds eines andern bedient, oder statt ihres Nahmens einen andern darin angegeben, oder irgend eine andere Verfälschung gemacht zu haben, soll zu fünfjähriger Kettenstrafe verurtheilt werden.

Vom 25sten Brümär Jahr 5. Titel VII. Vom Diebstahl und von der Untreue in der Verwaltung.

Art. 1. Jede Militär=Person oder jeder Angestellte bey dem Armeezuge, der überwiesen ist, bey Abforderung der, seiner Mannschaft oder seinen Untergebenen nach dem Gesetze gehörigen Zahlung, sein Nahmens=Verzeichniß größer angesetzt zu haben, als die wirkliche Zahl seiner gegenwärtigen Leute ist, soll zu dreyjähriger Kettenstrafe und zur Wiedererstattung dessen verurtheilt werden, was er über die seiner Mannschaft oder seinen Untergebenen gebührenden Summe eingenommen hat.

7. Die Meuterey, oder der gegen die Oberen verabredete Ungehorsam, zieht die Todesstrafe denjenigen zu, die Stifter davon sind, und den Offizieren, die gegenwärtig sind, und nicht alle in ihrer Gewalt stehenden Mittel anwenden, dem Unfuge zu steuern.

13. Jede Militär=Person die überwiesen ist, die, der Mannschaft gegebene General=Consigne gebrochen oder verletzt zu haben, es sey im Feld, in Cantonnirung, im Quartier, in der Besatzung oder in der Caserne, kommt zehn Jahre an die Kette.

15. Jede Militär=Person, die überwiesen ist, ihre Oberen mit Worten oder Geberden beleidiget oder bedrohet zu haben, kommt fünf Jahre an die Kette; und hat sie sich irgend eine Gewaltthätigkeit gegen ihre Oberen erlaubt, soll sie mit dem Tode gestraft werden.

17. Wann die bewaffnete Macht aus sträflicher Nachsicht einen,

---

(1) Jetzt spricht ein besonderer peinlicher Gerichtshof über die Verfälschungen.

wegen eines militärischen Verbrechens angeklagten, ihrer Huth anvertrauten Mann hat entfliehen lassen: so sollen die Offiziere, Unter-Offiziere und die vier, dem Dienste nach, ältesten Soldaten dieser bewaffneten Macht verfolgt, und mit derselben Strafe belegt werden, die der Angeklagte hätte leiden müssen; jedoch so, daß diese Strafe nicht größer sey als zwey Jahre Ketten. Wird während der Untersuchung der wahre Verbrecher entdeckt, so soll er die Strafe, die auf drey Jahre kann ausgedehnt werden, allein tragen.

Vom 19ten Vendemiär Jahr 12.

Titel IV. Von den Strafen gegen das Ausreißen.

Art. 44. Die Strafen des Ausreißens sind nach den Umständen des Verbrechens:

1) Der Tod;
2) Die Kugel;
3) Die öffentlichen Arbeiten;
4) Die Geldstrafe in allen Fällen.

Titel VI. Von der Strafe der Kugel.

Art. 46. Die Verurtheilten zur Kugelstrafe sollen zu den öffentlichen Arbeiten in den großen Kriegsplätzen gebraucht werden.

Sie sollen eine Kugel von acht Pfunden schleppen, die an eine, zwey und einen halben Meter lange, eiserne Kette befestiget ist. Sie sollen des Tages acht Stunden lang arbeiten, vom Ende Oktobers bis an das Ende vom März, und zehn Stunden das übrige Jahr hindurch: ihre Arbeitsorte sollen immer von allen anderen entfernt seyn.

Sie sollen eine besondere Kleidung tragen, deren Zuschnitt und Farbe mit den übrigen Kleidungen der Armee nichts gemein haben; sie sollen nur Holzschuhe haben; sie dürfen ihre Bärte weder abschneiden, noch rasiren; aber ihre Haare sollen alle acht Tage rasirt werden, sammt den Knebelbärten.

Außer der Arbeitszeit sollen sie in besonderen dazu bestimmten Gefängnissen verwahrt und angekettet seyn.

Titel VII. Von der Strafe der öffentlichen Arbeiten.

Art. 62. Die zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilten Ausreißer sollen zu militärischen oder anderen Arbeiten gebraucht werden.

Ihre Kleider können etwas von dem militärischen Schnitt beybehalten, aber sie sollen von anderer Farbe seyn, als die Armee-Kleider und jene derer, die an die Kugel verdammt sind; sie sollen

Schuhe tragen; sie sollen ihren Bart weder abschneiden noch rasiren; sie sollen ihre Knebelbärte behalten, aber ihre Haare sollen alle acht Tage rasirt werden.

Titel VIII. Von der Geldstrafe.

Art. 66. Dem Gesetze vom 17ten Ventos Jahr 8 zu Folge, soll jeder Ausreißer zu 1500 Franken Geldbuße verurtheilt werden.

Titel IX.

Art. 67. Mit dem Tode soll gestraft werden:

1) Der Ausreißer zu dem Feinde;

2) Jeder Ausreißer von der Schildwache (1);

3) Jeder Anstifter eines Complots zum Ausreißen;

4) Jeder Ausreißer, der seine, oder seiner Cameraden Waffen mitnimmt.

69. Zur Kugelstrafe sollen verurtheilt werden:

1) Der Ausreißer ins Ausland;

2) Der Ausreißer ins Innere, welcher Kleider oder andere, seinen Cameraden gehörige Geräthschaften mitnimmt;

3) Der Ausreißer ins Innere, welcher künftighin mehr als einmahl wird fortgelaufen seyn.

70. Die Kugelstrafe soll immer zehn Jahre dauern, und wegen jedes hierunten bemerkten Umstandes, um zwey Jahre vermehrt werden; nähmlich:

1) Wenn das Ausreißen nicht einzeln war;

2) Wenn der Schuldige irgend einen Dienst zu versehen hatte.

72. Der Ausreißer ins Innere soll zu den öffentlichen Arbeiten verdammt werden, die immer drey Jahre dauern sollen, aber für jeden der folgenden Umstände, um zwey Jahre verlängert werden:

1) Wenn das Ausreißen nicht einzeln war;

2) Wenn der Schuldige irgend einen Dienst zu versehen hatte oder die Wälle bestieg;

3) Wenn er von der Armee oder aus einer Festung erster Linie ausgerissen ist;

4) Wenn er einige vom Staate oder vom Corps gelieferten Geräthe mitgenommen hat.

73. Während dem Kriege, soll als Ausreißer angesehen werden jeder Unter-Offizier oder Soldat, welcher sein Corps ohne Erlaubniß verlassen hat, oder welcher bey erhaltener Erlaubniß, nach verstrichener Zeit des Urlaubs, nicht wieder zum Corps zurückgekehrt ist.

---

(1) Keines aus unseren militärischen peinlichen Gesetzbüchern hat den Fall vorhergesehen, wo eine Schildwache ihren Posten verläßt, ohne sich des Ausreißens schuldig zu machen, welches jedoch so strafbar scheint, als das Ausreißen selbst.

Wer acht Tage länger ausbleibt, als der Urlaub lautet, wird angesehen als sey er nicht nach bestimmter Erlaubnißzeit zurückgekehrt.

74. Während dem Frieden wird als Ausreißer angesehen jeder Unter-Offizier oder Soldat, welcher, nach einem mehr als halbjährigen Dienste, sein Corps dreymahl vier und zwanzig Stunden lang in einem Lager oder Kriegsplatze, und acht Tage lang in jedem andern Orte, verlassen hat, oder welcher die Dauer seines Urlaubs vierzehn Tage überschritten hat.

Titel X. Von der Vollziehung der Urtheile.

Art. 76. Jeder zum Tod verdammte Ausreißer soll hingerichtet werden, wie es kraft vorhergehender Gesetze vorgeschrieben ist.

Die Worte dieser Gesetze lauten:

Vom 18ten May 1793. Von der Vollziehung der Todesurtheile (1).

„Art. 1. Das Todesurtheil soll militärisch vollzogen werden, „wie folgt:

„2. Es sollen vier Sergeanten, vier Corporäle und vier Füsiliere, die ältesten in Dienstjahren, so wie sie auf der Rolle „der Truppen des Verurtheilten stehen, wenn es seyn kann, „oder wenigstens aus den Truppen des Ortes, gezogen werden, „wo das Urtheil vollzogen wird.

„3. Diese zwölf Soldaten werden in zwey Reihen gestellt: „sie haben Befehl auf den Schuldigen zu feuern, nachdem der „Adjudant das Zeichen dazu gegeben hat.

„4. Die Vollziehung geschieht auf einem hierzu bestimmten „Platze, in Gegenwart des Corps des Beschuldigten, wenn es „sich da befindet, welches in Schlachtordnung und ohne Waffen „steht; ist dieses nicht da, so geschieht es in Gegenwart des „Corps, aus welchem die Schützen genommen sind.

„5. Bey der Vollziehung soll immer einer der Richter des „Tribunals gegenwärtig seyn, welches gesprochen haben wird.

„6. Um den Schuldigen auf den Gerichtsplatz zu führen, wird „ein Piket von fünfzig Mann befehligt; auch die Gendarmerie, „wenn welche da ist, wird aufgefordert: beyde haben vom Commandanten Befehl, die Ordnung und Sicherheit zu handhaben, die „bey dergleichen Hinrichtungen Statt haben müssen.“

Gesetz vom 19ten Vendemiär Jahr 12.

Art. 77. Jeder zur Kugel verurtheilte Ausreißer, soll den, auf

---

(1) Von dieser Hinrichtungsart ist auch die Rede am Ende der Verordnung vom Jahre 1768.

den Urtheilsspruch folgenden Tag, auf die Parade geführt werden. Dort soll er die Kugel schleppen, auf den Knien, mit verbundenen Augen, sein Urtheil ablesen hören, mit verbundenen Augen vor der ganzen Fronte der Tagwachen hergehen: seine Compagnie marschirt immer zuerst.

78. Die zu den öffentlichen Arbeiten verdammten Ausreißer sollen in einer, ihnen vorgeschriebenen Kleidung auf der Parade erscheinen, ihren Urtheilsspruch stehend anhören, ohne die Augen verbunden zu haben; sie sollen weder vor der Fronte der Parade, noch der ihres Corps vorbeygehen; die Wachen und ihre Corps sollen ihnen vor, vorbey defiliren.

Kaiserlicher Schluß in Beziehung auf das Ausreißen.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien,

Auf den Bericht unsers Kriegsministers, nach Anhörung unsers Staatsrathes, haben Wir beschlossen und beschließen, wie folgt:

Art. 1. Von der Bekanntmachung gegenwärtigen Schlusses an, soll jeder Soldat, oder Angestellte bey dem Armeezuge, welcher überwiesen wird, seine Cameraden zum Ausreißen, es sey zum Feinde, ins Ausland, oder ins Innere angemuthet zu haben, als Rädelsführer des Complottes angesehen und als solcher mit dem Tode gestraft werden.

2. Wann Soldaten ein Complott zum Ausreißen gemacht haben, es sey zum Feinde, ins Ausland, oder ins Innere, und der Rädelsführer dieses Complottes nicht bekannt ist: so soll der Höchste der Mitschuldigen; bey gleichem Grade, der älteste im Dienste; bey gleichen Dienstjahren, der älteste an Jahren, als Rädelsführer des Complottes angesehen und als solcher gestraft werden.

Kaiserlicher Schluß in Beziehung auf die Aushebung der Conscribirten, vom 8ten Nivos Jahr 13. Titel IX. Von den Ersetzungen.

Art. 52. Die Stellvertreter eines Conscribirten, die nicht zu ihren Corps gehen, oder sie wieder verlassen, sollen durch den Obersten des ihnen bestimmten Corps, oder zu dem sie gehört haben, dem besondern Kriegsrathe angezeigt und durch diesen zur fünfjährigen Kugelstrafe verurtheilt werden.

Kaiserlicher Schluß, zu Warschau, vom 8ten Jänner 1807.

Art. 4. Jeder Conscribirte, der vor oder nach seiner Ankunft beym Corps sich freywillig verstümmelt und hierdurch zum Dienst

untauglich gemacht hat, soll vom General=Inspector zu einem Schanzgräber=Corps geschickt werden, um fünf Jahre dort zu arbeiten; ist seine Verstümmelung vor der Ankunft zum Corps vorgegangen, so soll er ersetzt werden.

5. Jeder Conscribirte, welcher nach Ankunft beym Corps eine Schwachheit oder Krankheit vorgewandt hat, um reformirt zu werden, oder der einen festen Willen, nicht recht zu dienen, geäußert hat, soll vom General=Inspector zu einem Schanzgräber=Corps geschickt werden, um fünf Jahre dort zu arbeiten.

V. Unterricht.

Dienst.

I. Von den verschiedenen Diensten.

46. §. Wie viele Dienstarten unterscheidet man?

A. Man unterscheidet viererley Arten, nähmlich: in Garnison, im Felde, auf dem Marsch, und im Lager. Ihre Scheidelinie ist durch die Verordnungen von 1768, vom 5ten April 1792, vom 25sten Fruktidor Jahr 8 und vom Frimär Jahr 13, angegeben. Was man davon wissen muß, ist hinlänglich im dritten Titel dieser Sammlung erklärt.

47. §. Was versteht man unter dem Wort Waffendienst?

A. Durch diesen Ausdruck versteht man die Ausübung der Pflichten, die die Soldaten unter den Waffen erfüllen müssen, wie

1) Die Art, die Waffen zu führen und pflichtmäßig zu richten;

2) Die Kenntniß der Vorschriften über die Dienstart, und die Kenntniß der Gebräuche und Befehle, die den Dienst nach Zeit und Ort bestimmen;

3) Die Fertigkeit, die verschiedenen Zeichen mit der Trommel zu unterscheiden, so wie die verschiedenen Trompetenstöße von Voltigeurs, welche das ausmachen, was man Ordonnanz heißt, oder welche jedem Regimente eigen sind (1);

---

(1) Zum Beyspiel, der Nachtmarsch: jedes Regiment hat seinen eigenen.

4) Die Weise den Dienst zu commandiren;

5) Die Art die Berichte abzustatten und dazu zu gehen;

6) Die Art zu den Fahnen zu gehen;

7) Endlich die Kenntniß der Consigne der Garnison, die eigentlich das ausmacht, was man Kenntniß des Dienstes nennet.

48. §. Worin unterscheidet sich der Dienst nach den Compagnien?

A. Der Dienst der Füsilier-Compagnien ist derselbe. Der Grenadier-Dienst hat das besondere, daß sie im Lager niemahls einen Theil der Lagerpolizey noch der Piketwache ausmachen.

In den Garnisonen muß der Posten der Hauptwache den Grenadieren vorzugsweise gelassen werden, unter den Befehlen eines Hauptmannes oder Grenadier-Offiziers, außer sie wären in zu geringer Anzahl, als daß sie allein diesen Posten versehen könnten; in welchem Falle sie mit Füsilieren vermischt werden, aber vorzugsweise die Schildwachen vor dem Gewehre versehen. In allen Umständen sollen die Grenadiere keine andere Frohndienste thun, als die ihrer Compagnien. Es scheint schicklich, diesen Vorzug auch auf die Voltigeurs auszudehnen, über derer Dienstweise noch nichts ist genau bestimmt worden.

Nach Zeit und Ort dauern die Schildwachen zwey Stunden: bey strenger Kälte können sie länger nicht, als eine Stunde dauern; aber hierzu wird ein Befehl vom Stab erfordert.

Im Lager können die Schildwachen verdoppelt werden, oder beweglich (volantes) (1) seyn.

In den mittäglichen Departementen kann die Wache um zehn Uhr aufziehen, und alsdann ändern sich die Stunden der Inspection und des Trommelschlages, der Versammlung und der Wache.

II. Verordnungen über den Dienst.

(Sieh den 8ten Unterricht des 3ten Titels.)

---

(1) Wenn eine ausreißet, soll die bleibende auf sie feuern, und dem Posten Bericht geben.

III. Zeichen mit der Trommel.

49. F. Welches sind die verschiedenen Trommelschläge (1)?

A. Um die Consignirten zusammen zu berufen, schlägt man einen Wirbel, eine Berlocke und einen Rappell.

Zur Berufung der Trommelschläger, einen Wirbel, die erste Wiederholung des Vergatterungsschlages (assemblée).

Zur Berufung der Sergeanten und Corporäle, die die Woche haben, einen Wirbel, eine Rappell.

Zur Berufung der Corporäle, einen Wirbel, einen Streich.

Zur Berufung der Furriere, einen Wirbel, zwey Streiche.

Zur Berufung der Sergeanten, einen Wirbel, drey Streiche.

Zur Berufung der Feldwebel, einen Wirbel, vier Streiche.

Zur Austheilung schlägt man die Berlocke. Man schlägt sie auch um die Lagergassen kehren zu lassen.

Man schlägt sie auch, um eine Linie unter den Waffen aus einander gehen zu lassen, und dieses heißt man auch zum Ausruhen schlagen (battre à la paille).

Zur Inspection der Sergeanten und Corporäle von der Woche, schlägt man zwey Wirbel. (Verordnung von 1768.)

Zur Inspection der Offiziere von der Woche werden drey Wirbel geschlagen. (Verordnung von 1768.)

Im Lager ruft eben dieser Trommelschlag zur Ordre.

Im Lager schlägt man zur Wache um halb acht Uhr im Sommer, um acht Uhr im Winter.

Wenn bey den Nachtmärschen der Trommelschläger des letzten Zuges rappellirt, so geschieht es damit der Vortrab

---

(1) Jetzt ist bey jedem Regiment eine verschiedene und willkührliche Art, die Trommel zu rühren. Hierüber ist noch seit derjenigen vom 14ten May 1754 keine Verordnung erschienen, und diese ist den 6ten May 1755 bestätigt worden. Deswegen sollten die Regiments- und Bataillons-Tambour's, die ihre Pflichten zu wissen wünschen, diese Verordnung, die jede Art des Trommelschlages, so wie ihre Vollziehung bestimmt hat, nachschlagen.

Halt mache; schlägt er aber zum Marsch, so bedeutet es, daß er vorwärts gehen soll.

Zur Aufhebung des Lagers schlägt man Generalmarsch, den Vergatterungsschlag (assemblée), und den Fahnenmarsch.

Bricht nicht das ganze Lager auf, so schlägt man den Ersten (le premier), statt Generalmarsch.

Auf dem Marsche schlägt man premier, assemblée und rappel.

Im Lager gibt ein Kanonenschuß das Zeichen zum Rückzuge: in allen Fällen wird jeder Trommelschlag, der auf dem rechten Flügel geschieht, auf der ganzen Linie augenblicklich wiederholt.

Mit Ausnahme des Generalmarsches, werden die Trommelschläge anfangs vor der Fahne gemacht, und fünf und zwanzig Mahle nach einander wiederholt werden.

Nach dem Zapfenstreiche schlagen die Tambour's zu keinen Ehrenbezeugungen mehr.

Ihr Unterricht fängt niemahls mit dem Generalmarsch an.

(Sieh den Artikel **Trommelschlag** des Polizey-Befehls, Nro. 42.)

IV. Commando des Dienstes. (Bemerk. S. 66.)

50. §. Wie wird der Dienst commandirt?

A. Der Adjudant commandirt den Dienst der Sergeanten und Corporále.

Der Feldwebel commandirt die Sergeanten und Corporále der Woche, so wie den Dienst der Füsiliere, indem er sie von oben und unten nimmt, damit die Wache aus gleicher Anzahl alter und junger Soldaten bestehe. Die Art des hierzu nöthigen Registers ist bey der Zergliederung der Compagnieregister, Nro. 55, angezeigt.

Ist der Dienst einmahl commandirt, so darf keiner ohne Erlaubniß seine Wache oder seinen Posten vertauschen.

V. Bericht (rapport). (Bemerk. Seite 66.)

51. §. Wie wird der Postenbericht gemacht?

A. 1) Die Stunde und Form davon müssen genau

gekannt seyn: alles was binnen vier und zwanzig Stunden geschehen ist, muß darin aufgezeichnet seyn. Begeht ein Soldat einen so großen Fehler, daß er augenblicklich muß arretirt werden, so wird hierüber ein besonderer Bericht gemacht. Das nähmliche geschieht bey einer Feuersbrunst.

Ein Corporal überbringt den Morgenbericht, wenn er den Posten nicht commandirt, sonst geschieht es durch einen Musketier.

VI. Die Fahnen. (Bemerk. Seite 66.)

52. F. Wie werden die Fahnen abgeholt?

A. Die Beschreibung hievon findet man Seite 275, in der Verordnung von 1791; aber diese, jetzt noch geltende, Verordnung ist nicht deutlich genug, indem sie von den Jägern, die kürzlich wieder unter dem Nahmen Voltigeurs eingeführt wurden, nichts mehr sagte: es ist also nützlich, die unten beschriebenen Artikel, die aus der Verordnung von 1776 ausgezogen sind, bekannt zu machen, und noch dabey zu bemerken, daß im Jahre 1776 die Ober-Offiziere des Bataillons das Gewehr präsentiren ließen, wann die Fahnen auf zwanzig Schritte rechts oder links angerückt waren, indeß jetzt der Bataillons-Chef erst präsentiren läßt, wann seine Fahne vor dem Mittelpunkte des Bataillons angekommen ist und gegen dasselbe Front macht.

Auszug aus der Verordnung von 1776.

Titel V. Vom Detaschemente welches die Fahnen abholen soll.

„Art. 2. Wann die Compagnien marschiren, um an den „Versammlungsort ihres Bataillons zu gehen, so holt man die „Fahnen.“

Bildung des Detaschements das die Fahnen abholt.

„Der Tambour-Major, die Musik, die Hälfte der Trommelschläger, ein Grenadier- oder Jäger-Ploton (1), oder, sind diese „Compagnien abwesend, ein Füsilier-Ploton, so wie es die Reihe „trifft. — Die zwey Fahnenträger. (2)“

---

(1) Jetzt wären es die Voltigeurs.

(2) Gewöhnlich bestand das Regiment damahls nur aus zwey Bataillonen.

Stellung des zum Fahnen-Abholen bestimmten Detaschementes.

„ 3. Das Grenadier-, Jäger- oder Füsilier-Ploton sections-„ weis abgebrochen.

„ Der erste (1) oder zweyte Capitän an der Spitze, zwey Schritte „ voraus; die anderen Offiziere oder Unter-Offiziere an ihren ge-„ wöhnlichen Plätzen.

„ Die Fahnenträger neben einander zwischen den zwey Sectionen.

„ Zwey Schritte vor den Capitänen, die Tambour's in einem „ Gliede; zwey Schritte vor den Tambouren die Musik in einem „ Gliede; zwey Schritte vor der Musik der Tambour-Major. (2) “

Marsch des Detaschementes.

„ 4. Das Detaschement marschirt auf Befehl des Chefs in „ dieser Ordnung, das Gewehr im Arme, ohne Trommelschlag „ und ohne Musik.

„ Ist das Detaschement am Orte angekommen, wo die Fahnen „ sind, so macht es Halt und schultert zugleich das Gewehr.

„ Die Musik stellt sich rechts, die Tambour's links der Thüre.

„ Der Commandant stellt das Detaschement der Thüre gegen-„ über in Schlachtordnung.

„ Der Lieutenant, die Fahnenträger und zwey Sergeanten des „ Detaschementes holen die Fahnen.

„ Kommen die Fahnenträger, vom Lieutenant und den zwey „ Sergeanten begleitet, heraus: so halten sie vor der Thüre, dem „ Detaschemente gegenüber; der Commandant läßt das Gewehr „ präsentiren, und zu gleicher Zeit schlagen die Tambour's, oder „ spielen die Musikanten den Fahnenmarsch.

„ Der Commandant gibt sodann das Zeichen zum Aufhören, „ läßt das Gewehr schultern und das Detaschement sectionsweise „ abbrechen.

„ Die Fahnenträger stellen sich zwischen die zwey Sectionen.

„ Der Tambour-Major, die Musik und Tambour's nehmen „ ihre Plätze wieder an der Spitze des Detaschementes; der Chef „ commandirt: Vorwärts, Marsch. Hierauf schlagen die „ Tambour's den Fahnenmarsch bis an den Ort, wo das Bataillon „ oder Regiment versammelt ist.“

Von der Ankunft der Fahnen an der Spitze des Regiments.

„ 5. Bey der Ankunft der Fahnen, da die Bataillone in ge-„ schlossenen Gliedern stehn, läßt der Ober-Offizier das Gewehr „ schultern.

---

(1) Damahls waren zwey Capitäne bey jeder Compagnie.

(2) Jetzt ist die Musik immer hinter den Tambouren.

„Sind die Fahnen nur noch zwanzig Schritte rechts oder „links vom Corps, so commandirt der Ober-Offizier, nach der „Seite von welcher sie herkommen,

„Präsentirt's Gewehr.

„Das Bataillon präsentirt das Gewehr.

„Hernach marschiren die Fahnenträger allein vor der Fronte „des Bataillons auf acht Schritte vom ersten Glied.

„So wie die Fahnen vor den Mittelpunkt ihres Bataillons „kommen, halten sie und machen Fronte gegen dasselbe: der „Ober-Offizier des Bataillons salutirt sie.

„Sogleich nimmt der Fahnenträger den, ihm nach dem Titel „der Formation angewiesenen Platz im Centrum des Ba- „taillons.

„Das Grenadier-, Jäger- oder Füsilier-Ploton, welches die „Fahnen-Bedeckung ausgemacht hat, nimmt im geschwinden „Schritte seinen Platz im Bataillon ein, indem es hinter dem „Corps weg marschirt.

„Sobald jede Fahne in ihrem Bataillon steht, commandirt „der Bataillons-Chef:

„Schultert's Gewehr.

„Das Bataillon schultert das Gewehr.

„Alsdann tragen die Fahnenträger die Fahnen im rechten Arm.

„Wann das Regiment in sein Quartier zurück marschirt, so „werden die Fahnen in der nähmlichen Ordnung und mit der „nähmlichen Bedeckung zurück begleitet, wie sie zum Regimente „sind geholt worden.

„Die Unter-Offiziere der Fahnenbedeckung sollen erst wieder „in ihre Compagnien zurücktreten, wann die Compagnien sich „trennen, im Falle sie in verschiedenen Quartieren liegen; im „Gegentheile sollen sie so lange bey der Compagnie, zu der die „Fahnenbedeckung gehöret, bleiben, bis das Bataillon, wenn es „im nähmlichen Quartier liegt, angekommen ist.“

Anmerkung. Im Lager bleibt die Fahne bey Tage fliegend; aber gleich nach dem Zapfenstreich wickelt sie der Sergeant von der Nachtwache ein, und legt sie auf zwey Stützen.

Der Fahnenträger wacht hierüber.

In keinem Falle darf der Fahnenträger seine Fahne verlassen, er habe denn eine Schildwache ausgestellt, sie zu bewachen.

VII. General-Consigne (1). (Bemerk. S. 66.)

Art. 1, Das Verzeichniß der Geräthe und Werkzeuge jedes

(1) Diese Consigne ist verschieden, nach den Umständen des Ortes. Die hier angegebene ist die Sr. Excellenz des Gouverneurs von Paris.

Wachthauses soll dort angeschlagen seyn; der Posten-Chef ist dafür verantwortlich; er übergibt sie dem der ihn ablöset und der sie mit ihm untersucht.

2. Die Schildwache soll vor dem Posten herumgehen und nur beym Regen ins Schilderhaus treten. Sie soll sich in kein Gespräch, das ihre Consigne nicht angeht, einlassen, nicht rauchen, essen, sitzen, pfeifen, singen, ihr Gewehr verlassen, in Abwesenheit des Corporals ihre Consigne sagen, mehr als fünf und zwanzig Schritte vom Schilderhaus sich entfernen, noch sich durch einen andern, als den Corporal ihres Postens, ablösen lassen.

3. Jede Schildwache vor dem Gewehre, rufet der Wache unters Gewehr, wann sie bey Tage Se. kaiserliche Majestät, die Prinzen, Se. Excellenz den Gouverneur, die Reichsmarschälle, die Großwürdenträger und Minister, von Ordonnanzen begleitet, siehet, so wie für allen Truppen, die mit Trommelschlag vorbey ziehen.

Ist es Se. Majestät selbst, so tritt die Wache heraus, stellt sich vor dem Posten in Schlachtordnung, präsentirt das Gewehr, und der Tambour schlägt Marsch; sind es die anderen oben genannten Personen, so wird das Gewehr geschultert und Rappell geschlagen.

4. Die Warnungszeichen (alertes) für eine Schildwache, sind Feuer und Lärmen (1).

Im Falle einer Feuersbrunst, wird ein Soldat, mit seinem Gewehre bewaffnet, sogleich von seinem Posten zum Stab geschickt, wo er dem Platz-Adjudanten vom Dienst den Bericht seines Chefs einhändiget.

Die Chefs der, dem Brandorte nahe gelegenen Posten, schicken sogleich die Hälfte ihrer Wache dahin.

5. Eine Stunde nach dem Zapfenstreich, halten verschiedene Streifwachen auf ihrem Wege vor den Wirths- und Kaffeehäusern und Tabaks-Gesellschaften ihres Bezirkes; der Chef allein geht hinein, um zu sehen ob nicht Soldaten von der Besatzung darin sind. In diesem Falle macht er sie herausgehen; wollen sie nicht gehorchen, so führt er sie zum Stabe, wenn sie auch Erlaubniß haben.

6. Die Schild- und Streifwachen halten um ein Uhr Morgens ohne Unterschied die Personen an, welche Geräthschaften oder Päcke tragen; sie führen dieselben auf den Posten: von dort werden sie zum Polizey-Commissarius gebracht.

Bemerkung. Da es Personen geben kann, die dieser Artikel nichts angeht, so wird die Vollziehung desselben dem jedesmahligen Chef nach seiner Klugheit überlassen, damit diese Maßregel, die nur den Diebstahl hindern soll, nicht ehrliche Bürger beunruhige,

---

(1) In den Garnisonen, wo die äußerlichen religiösen Ceremonien Statt haben, gibt es noch ein Warnungszeichen beym Hochwürdigen.

die ihrer Geschäfte halben um diese Stunde mit Geräthschaften könnten ausgehen müssen.

7. Jeder, bey einem Posten ankommende Chef einer Streifwache, gibt dem Corporal, der ihn recognoscirt, das ganze Losungswort; geht allein auf den Posten; schreibt dort auf das Berichtsblatt seinen Nahmen, die Stunde seiner Ankunft, die Zahl der Mannschaft seiner Streifwache; hernach setzt er seinen Weg fort.

Jeder Chef einer Streifwache, der einem Rund=Major, oder einem Ober=Offizier begegnet, gibt ihm ganz umständlich das Losungswort, und antwortet auf alle Fragen des Rund=Offiziers.

Wann zwey Streifwachen einander begegnen, so erhält die, welche zuerst angerufen hat, von der andern die zwey ersten Losungsworte, und gibt ihr das Feldgeschrey.

Die Chefs der Streifwachen befehlen ihren Leuten das tiefste Stillschweigen unter dem Marsche, der mit dem Gemeinschritte geschieht; es wäre denn, sie erhielten ein Warnungszeichen.

8. Die Posten=Chefs wachen darüber daß niemand, der nicht consignirt ist, auf das Wachthaus gelassen werde; sie lassen auch keine Branntweinhändler u. s. f. hineingehen.

9. Sie gehen auf die gesetzmäßigen Aufforderungen der Polizey=Commissarien und Friedensrichter.

10. Sie melden auf einem Berichtsblatte alles genau, was sie bey Anfang der Wache bis acht Uhr des andern Morgens erfahren haben, und schicken sogleich dieses Blatt durch einen Corporal oder Soldaten an den Stab.

Recognoscirung der Runden.

Die Platz=Adjudanten machen bey Tage die Postenbesuche.

Die Platz=Adjudanten=Runde, die bey Nacht geschieht, wird als die Rund=Major angesehen. Die Schildwache vor dem Gewehre ruft: Wer da? Man antwortet: Rund=Major; die Schildwache ruft: Halt! und ruft dem Corporal: Corporal, heraus, Rund=Major. Der Corporal sagt es dem Commandanten des Postens, der die ganze Wache ins Gewehr und vor dem Posten in Bataille stellt, das Gewehr geschultert. Darnach geht er zehn Schritte vor seine Wache, von vier Musketiers begleitet, die das Gewehr hoch tragen; er ruft alsdann: Zur Ordre; und wann der Rund=Offizier hinzugetreten ist, so gibt er ihm das ganze Losungswort, indem er die Hand an das Degengefäß legt, ohne den Hut abzunehmen.

Die Runden der Ober=Offiziere werden eben so recognoscirt.

Die Rund=Offiziere verificiren das Losungswort, lassen sich von der Vollziehung der Consigne Rechenschaft geben, so wie von allem, was zur Polizey gehört.

Jede andere Offizier=Runde wird durch den Corporal des Postens

recognoscirt: sie gibt ihm das ganze Losungswort; alsdann tritt die Wache heraus, stellt sich in Schlachtordnung und das Gewehr beym Fuß.

Der Offizier macht Inspection davon.

VI. Unterricht.

Gesetze und Verordnungen.

53. §. Was für Gesetze und Verordnungen soll man kennen?

A. Was ein Soldat nach der Vorschrift des Ministers, in seinem Unterrichte über die General-Inspection vom 15ten Frimär Jahr 10, wissen soll, ist Folgendes:

Verordnungen (1).

Vom 1sten März 1768, Garnisonsdienst.

Vom 1sten August 1791, das Exercitium und die Manövres.

Vom 5ten April 1792, Infanterie-Dienst im Feld.

Vom 24sten Juny 1792, Polizey und Mannszucht.

Vom 8ten Floreal 8, das Rechnungswesen (2).

Vom 1sten Fruktidor 8, die Feuerung.

Vom 7ten Thermidor Jahr 9; 1sten Vendemiär Jahr 13, Bewaffnung (3).

Das Strafgesetzbuch (Code pénal).

Vom 12ten May 1793.

Vom 21sten Brümär Jahr 5.

Vom 19ten Vendemiär Jahr 12 (4).

---

(1) Siehe die Instruction des Ministers vom 1sten Ventos Jahr 5, über die Lebensmittel; — das Reglement vom 25sten Fruktidor J. 8, über die Märsche; — die Entscheidung vom 4. Brümär J. 10, über die Equipirung; — das Reglement vom Frimär Jahr 13, über das Lagern.

(2) Siehe Reglement vom 25sten Germinal Jahr 13.

(3) Siehe den Bericht des Hrn. Generals Gassendi, 1806.

(4) Kaiserliche Dekrete vom 8ten Nivos Jahr 13 und 6ten Januar 1807.

Gesetze (1).

Vom 10ten Julius 1791, Garnisonsdienst.

Vom 23. Frukt. Jahr 9, Schluß v. 15. Frim. J. 9, Cirkular vom 25. idem,	Retraitesold.

Vom 16ten May 1792, Invaliden.

Schluß v. 4. Germ. J. 8, Kaiserl. Dekret vom 27sten Floreal Jahr 13.	Zulassung zu den Veteranen.

Generalmasse, vom 25sten April 1806.

Compagniemasse, vom 10ten April 1806.

Tischcameradschaftsmasse (masse d'ordinaire), vom 12ten März 1806.

VII. Unterricht.

Verwaltung (administration).

54. §. Was ist die Verwaltung?

A. Sie ist die Leitung und Führung aller militärischen Verrichtungen und Interessen, die mit einander bestehen in der Ausgabe, den ökonomischen Gegenständen, der Austheilung und dem Rechnungswesen.

Jede dieser Benennungen zeigt entweder die Bedingungen oder die Wirkungen der Verwaltung; so sind die Ausgabe und die Oekonomie die Bedingungen, die Austheilung und das Rechnungswesen die Wirkung davon. Die hohe Verwaltung hat Se. Excell. der Minister Direktor; die Hauptverwaltung eines Corps hat der Verwaltungsrath, wovon der Oberst immer Präsident, und der Major immer Berichterstatter ist. Ihre Verrichtungen sind durch dahin sich beziehende Gesetze bestimmt, die im vorhergehenden Unterricht beschrieben worden sind. Ihre Richtigkeit wird durch die monathlichen Musterungen am Orte, und die jährlichen Musterungen des General-Inspectors bewährt.

---

(1) Siehe das Dekret vom 24sten Messidor Jahr 12, über die Ehrenbezeugungen; dazu noch die Instructionen Friedrichs des II. an die Offiziere leichter Truppen; das Werk des Hrn. Quillet, betitelt: État actuel de la législation militaire.

Die innere Verwaltung wird durch den Hauptmann oder durch den Commandanten jeder Compagnie väterlich geführt. Nur von dieser letzten muß hier gehandelt werden.

55. F. Welche Kenntnisse beziehen sich auf die Verwaltung?

A. Folgende:

1) Die Buchhaltung, die Nahmensverzeichnisse und Register.
2) Die Dauer der Habseligkeiten (effets).
3) Die Unterscheidungszeichen der Grade.
4) Die Einrichtung des Soldatensackes.
5) Die Zahlungs-Epochen der Leinwand- und Beinkleidermasse.
6) Die Epochen, Orte und Jahreszeiten, nach welchen die Soldaten berechtigt sind, Stroh, Brennholz, Brot, Weißbrot, Fleisch, Gemüße, Salz, Essig und Branntwein zu erhalten.
7) Das Maß der Habseligkeiten in den Casernen; und endlich das Rechnungswesen, der Bürgerstand, die in folgenden Unterrichten erklärt werden.

I. Von den Büchern und Registern.

Rechnungswesen.

Nro. 1. Halbsignalement (1).
2. Nahmentliche Controlle der Offiziere, Unter-Offiziere und Gemeinen.
3. Verwaltungs-Register für jede Compagnie (2).
4. Register der Compagniemasse (3).
5. Tischcameradschaftsmasse (masse d'ordin.re) (4).
Capitulations-Büchlein für jeden Soldaten (livret).

Polizey.

Nro. 6. Ordrebuch (5).
7. Einschreibung des Dienstes.

---

(1) Stellt die Matricul-Controlle vor.
(2) Gemäß der Verordnung vom 8ten Floreal Jahr 8.
(3) Gemäß dem Dekret vom 10ten April 1806.
(4) Bestimmt durch das Dekret vom 12ten März 1806.
(5) Wird jedes Jahr erneuert. Der Hauptmann verwahrt das alte.

Nro. 8. Tischcameradschaftskasse (cahier d'ordin.re) (1).
— 9. Verles- und Verpflegungsliste.

Zucht.

10. Strafenbuch.

Der Gegenstand und die Führung dieser Bücher sind sehr bekannt. Ueber die Verlesungsliste (Nro. 9), welche die Feldwebel immer haben sollen, ist folgendes zu sagen. Dieses Heft wird in fünf Theile getheilt, und soll wenigstens drey Monathe dauern.

Der erste Theil ist für die Einschreibung der Soldaten der Dienstzeit nach; man setzt keine Bemerkung hinein, um die Gegenwärtigen von den Abwesenden zu unterscheiden. Am Ende bloß setzt man die Neuangekommenen, je so wie sie ankommen, und man durchstreicht die Nahmen derer, die die Compagnie verloren hat. Dieser Appell dient im Nothfall dem Hauptmann, das Musterungsblatt zu controlliren. Die Offiziere, Feldwebel, Sergeanten, Furriere, Corporäle, Tambours, Zimmerleute, Pfeifer und Regimentskinder stehen darin. Die Nummern der Gewehre stehen in einer Colonne dieses Gegenbuches (controle).

Der zweyte Theil dieses Heftes gehört für den Appell der Glieder der Größe nach. Man läßt zwischen jedem Nahmen hinlänglichen Raum, um die neuen Soldaten, ihrer Größe nach, hinein zu schreiben; dieser Appell dient beym Exerciren. Man streicht die abgegangenen Leute nach und nach aus.

Man schreibt nur die Soldaten hinein, weil ein Feldwebel wissen muß, ob die Sergeanten und Corporäle fehlen, ohne Appell zu machen, oder diesen Appell auswendig machen kann.

Der dritte Theil gehört zum Appell, um den Dienst zu commandiren. Da die Verordnung von 1768 will, daß die Wache aus gleich vielen alten und jungen Soldaten bestehe, so muß dieses Register auf folgende Art eingerichtet seyn: man schreibt von Anfang den ersten Musketier, hernach den letzten; den zweyten und den vorletzten;

(1) Gemäß der Polizey- und Zuchtverordnung.

den dritten und zweyten vor dem letzten, und so fort, bis die Controlle nach dem Alter zu Ende ist. Man läßt zwischen diesen Nahmen so viel Platz, als nöthig ist, die Neuankommenden einzuschreiben, welche die Bataillonsschule durchgegangen und tauglich sind auf die Wache zu ziehen.

Man setzet sie so in diese Controlle, daß der erste Rekrut als der zweyte auf der Controlle stehe, das heißt, in dem Zwischenraume, der zwischen dem ersten und letzten Muskatier ist, welche, wie gesagt, vorne stehen. Der zweyte Rekrut wird in den leeren Platz unten auf die Controlle gestellt, das heißt, er ist der Vorletzte; der dritte Rekrut wird der vierte, und so fort. Auf solche Art sind die alten und jungen Soldaten immer gleich vertheilt. Man streicht, wie es sich trifft, die abgegangenen Leute durch, ohne deswegen an der wirklichen Ordnung etwas zu ändern; es wäre denn der Verlust zu groß. Bey der Epoche, wo die Appelle erneuert werden, nähmlich gegen Ende des Vierteljahrs, erneuert man diese Controlle der Wachemannschaft, um sie genauer, und auf oben genannte Art zu machen. Auf dieser Liste ist die Rede weder von Sergeanten noch von Corporälen; der Adjudant kennt ihr Dienstalter und commandirt sie. Nach dieser Liste wird alle vierzehn Tage die, in den Zimmern, unter dem Nahmen Schildwachenliste, angeschlagene Liste, abgeschrieben, so wie das Blatt, das jeden Tag unter dem Titel: Dienstblatt des Tages (des andern Tages) angeschlagen ist.

Der vierte Theil des Heftes dient, den Appell oder die contre-appels bettenweise zu machen, ohne die Soldaten zu wecken.

Dem zu Folge sind die Betten jeder Compagnie, vom ersten bis aufs letzte, nummerirt.

Die Nahmen der Soldaten stehen bettenweise beysammen. Man läßt auch einen Zwischenraum im Register, um die neuen Bettcameraden einzuschalten. Der Feldwebel und die Sergeanten sind nicht auf dieser Liste; aber die Corporäle, weil sie bey den Soldaten schlafen. Die abgegangenen Leute werden nach jedesmahligem Falle durchgestrichen.

Endlich dient der fünfte Theil des Heftes dazu, die Abtheilungen, Unterabtheilungen und Corporalschaften

der Compagnie darzustellen. Diese Tabelle ist gerade die, welche die Verordnung der Polizey und Mannszucht befohlen hat, an die Thüren anzuschlagen; am Ende der schwächsten Rotte werden immer die Nahmen der Neuangekommenen angeschrieben, und die Verlorenen durchgestrichen.

Diese Controllen werden alle drey Monathe erneuert.

II. Dauer der Montirungsstücke (effets).

56. F. Welches ist die Dauer der Montirungsstücke (effets)?

A. Folgende:

Kleidung.

	Jahre.
Ueberrock (capotes)	3
Rock	2
Weste	2
Hosen	1
Schako (1)	4
Holzkappen	2
Bärenkappen	6

Große Equipirung.

Lederwerk	20
Patrontasche	20
Trommel und Trommelriemen	20
Trompete der Voltigeurs	20
Schurzfell der Zimmerleute	20
Fahnen	12

Gewehre.

Flinte und Säbel	20
Zimmermannsaxt und Scheide	20

III. Unterscheidungsborten.

Nach der Verordnung von 1786 über die Montirung, sollen die Corporäle der weiß gekleideten Regimenter eine doppelte Borte von blauer Wolle, zehn Linien breit, schrägs mitten auf dem Vorderarm, zwischen beyden

(1) Siehe Journal milliraire, tome 24, p. 174; und tome 33, p. 115.

Näthen, zum Unterscheidungszeichen tragen. Die Borte von Gold oder Silber, welche, je nach der Farbe des Knopfes, die Sergeanten, u. s. f., tragen müssen, muß auf dem nähmlichen Platze und vom nähmlichen Maße seyn.

Die Farbe des Querbandes für die Dienstjahre (chevron) ist wie die der wollenen Borte.

IV. Einrichtung des Sackes.

57. Wie ist ein Soldatensack versehen, und wie ist der Zustand seiner kleinen Equipirung?

Kleine Equipirung (Ausrüstung).

3 Hemden.
1 Schwarzes Halsband und 2 Ueberschläge.
2 Paar Strümpfe.
1 Paar graue Stiefeletten (Gamaschen).
1 Paar schwarze Stiefeletten (Gamaschen).
2 Paar Schuhe.
1 Lederner Sack.
1 Leinener Sack.
2 Cocarden, davon eine auf dem Hut.
1 Kittel.
3 Sacktücher.
2 Kopfbinden.
1 Hutrose (pompon).
Knie-, Hals- und Hosenschnallen.

Kleine zur Haltung nothwendige Gegenstände.

Ein Kappendeckel von Zwilch für Grenadiere und Jäger.
Ein Schackodeckel.
Ein Kappendeckel von Wachstuch für Grenadiere und Jäger.
Ein Kamm zum Reinigen.
Eine Kleidergerte (martinet).
Bürsten für Kleider, Schuhe und Kupfer.
Eine Knopfscheere (patience).

Ein Räumer (curette).
Ein Futteral mit Kamm und Bartmesser versehen.
Eine Feldflasche (1).
Eine Ahle.
Ein Knopfhaken.
Ein Rechenbüchlein.

Kleine Bestandtheile der Patrontasche.

Ein Patrontaschendeckel.
Eine lange Nadel.
Ein Krätzer.
Vorräthige Steine und Bley.
Fettstück.
Hornstein.

V. Abrechnung der Leinwand und Unterkleidung.

58. F. Zu welcher Zeit geschieht die Abrechnung der Leinwand- und Beinkleidermasse.

A. Am Anfange jedes Vierteljahrs für die drey vorhergehenden Monathe.

Die Unter-Offiziere und Soldaten haben kein Recht dazu, als in so ferne ihre Säcke versehen sind, wie oben steht, und die Ersten 27 Franken, die Soldaten 18 Franken in der Masse haben.

VI. Lieferungen (Fournitures).

59. F. Auf was für Lieferungen hat der Soldat in Garnison ein Recht?

A. Auf das Commißbrot und Brennholz.

Commißbrot.

Nach der Anweisung des Kriegsministers vom 1sten Ventos Jahr 5, wird dieses Brot aus drey Viertheilen Weitzen und einem Viertheile Rocken oder guter Gerste gemacht.

---

(1) Wird zum erstenmahl aus den Ersparnissen der Feuerungsmasse gegeben.

Das Mehl muß so gebeutelt werden, daß auf einen Zentner (1) oder 49 Kilogrammen, fünfzehn Pfund, oder 7 Kilogrammen und drey Viertel Kleie herausgezogen werden.

Jeder Laib muß drey und ein halb Pfund Teig haben, und gebacken drey Pfund schwer seyn, so daß die Portion etwas weniger als sieben und ein halbes Hektogramm hat (2).

Er muß rund seyn und im Durchmesser beyläufig zehn Zoll oder 27 Centimeter haben, und 8 Centimeter, oder drey Zoll, dick seyn.

Garnisons-Feuerung.

60. §. Was haben die Unter-Offiziere und Soldaten an Brennmaterialien zu erhalten?

A. Hier ist der Auszug der Verordnung vom 1sten Fruktidor Jahr 8.

« Die Unter-Offiziere und Soldaten haben ein Recht
« auf die Lieferungen der Brennmaterialien zum Heitzen
« und Kochen, auf den Mann und für den Wintertag
« den hundert ein und fünfzigsten Theil einer Stere, und
« drey Hundertel auf den Mann für den Sommertag.

« Das Maß der Stere ist ein gevierter Meter.

« Die Truppen im Innern und in Paris erhalten die
« Feuerung auf fünf Winter- und sieben Sommermonathe.
« Die fünf Wintermonathe dauern vom 1sten November
« bis auf den letzten März.

« In den nördlichen Departementen und an einigen Meer-
« küsten erhalten die Truppen die Feuerung auf sechs
« Wintermonathe, vom 16ten Oktober bis auf den 16ten
« April.

« In den mittäglichen Departementen erhalten sie die
« Feuerung auf vier Winter- und acht Sommermonathe.
« Die Wintermonathe dauern vom 16ten November bis
« auf den 16ten März. »

---

(1) Zu Paris wird es zu 20 Pfund (979 Dekagrammen) gebeutelt.

(2) Im Feld kann ein Viertel, die Hälfte, drey Viertel, oder das ganze Brot Zwieback seyn; das Gewicht aber ist das nähmliche.

Feldlieferungen.

61. §. Worin bestehen die Feldlieferungen?

A. In Brot oder Zwieback.

Es wird ausgetheilt in Portionen zu fünf und einem halben Hektogramm.

In Reiß, die Portion zu zwey Loth, oder drey Dekagrammen.

In doppelter Gemüsportion.

In Salz, auf den Mann monathlich ein Pfund, oder fünf Hektogramm.

In Fleisch, die Portion zu 16 Loth, oder 24 Dekagrammen. Die Austheilung geschieht in zwey Dritteln Rindfleisch und einem Drittel Kuh- oder Hammelfleisch; es wird compagnie- und stückweise gewogen; die Köpfe, Leber und Geschlinge gehören zur Austheilung; sie geschieht alle zwey Tage.

In gesalzenem Rindfleisch, acht Unzen, oder zwey und ein halb Hektogramm, die Portion.

In Speck, sechs Unzen, oder zwey Hektogr. die Portion.

In Stroh zum campiren, alle vierzehn Tage zehn Pfund, oder fünf Kilogrammen.

In Branntwein, ein Sechzehntelsliter auf den Mann.

In Wein, ein Viertelsliter auf den Mann.

In Essig, ein Zwanzigstel vom Liter.

In Brennholz, zur Winterszeit ein Hundert fünf und zwanzigstel vom Stere; im Sommer ein Zwey hundert fünfzigstel vom Stere.

In den nördlichen Departementen und an den Seeküsten dauern die Wintermonathe vom 1sten Oktober bis zum letzten April.

Im Innern dauern die Wintermonathe vom 16ten Oktober bis den 15ten April.

In den mittäglichen Departementen dauern die Wintermonathe vom 1sten November bis den letzten März.

Im Feld und in den Garnisonen wird das Holz auf die möglichst kleinste Zeit und höchstens auf fünf Tage ausgetheilt.

Die Brennmaterialien-Portion der Unter-Offiziere ist immer noch einmahl so groß als die der Soldaten.

Garnison- und Feldaustheilungen.

Nach dem Schlusse der Consuln vom 24sten Frimär Jahr 11, ist jedem Corporal und Soldaten ein halb Viertel Kilogramme (vier Unzen) pur und altbacken Weitzenbrot, in die Suppe zu schneiden, zugestanden worden. Dieß ist auch den Unter-Offizieren, am 2ten Fruktidor Jahr 11, gewährt worden.

Vermöge Dekrets vom 12ten März 1806, muß die Tischcameradschaftsmasse (1) dieses Suppenbrot liefern, welches, wie es dort heißt, wenigstens auf den Mann drey Unzen schwer seyn soll.

In der Garnison hat diese Austheilung immer Statt; wann sie im Felde nicht geschehen kann, so gibt man Commißbrot dafür.

VII. Geräthe in den Casernen.

62. §. Welches Maß und welche Eigenschaften haben diese Geräthe?

A. Folgende.

Bettladen.

Höhe von 3 bis 4 Decimeter (15 bis 18 Zoll).
Länge von 19 Decimeter (beyläufig 6 Schuh).
Breite 11 Decimeter (drey und ein halber Schuh).

Strohsack.

Nähmliche Länge und Breite, mit 17 Kilogrammen (35 Pf.) Stroh angefüllt, die alle sechs Monathe müssen erneuert werden.

Matratze.

Nähmliche Länge und Breite, wie die des Strohsackes: sie muß 13 Kilogrammen (26 Pfund) Wolle haben; darunter kann ein Viertel Pferdehaar seyn.

Kopfkissen.

Länge von 11 Decimet. (drey und einem halben Schuh).
Umfang von 8 Decimetern (dritthalb Schuh), mit 2 Kilogrammen (4 Pfund) Wolle versehen.

(1) Nach der Entscheidung Sr. Excellenz des Ministers des Innern, genießt die Pariser Garnison, wegen der Zulage ihres Soldes, die zehn Centimen nicht, die durch dieses Dekret der Tischcameradschaftsmasse gewährt sind. Siehe indessen Quillet, 2ter Theil, Seite 325.

Decke.

Länge von 28 Decimet. (8 und einem halben Schuh). Breite von 22 Decimeter (7 Schuh); sie müssen neu 10 bis zwölf Pfund schwer seyn.

Leintücher.

Im Sommer werden sie alle vierzehn Tage, im Winter alle Monathe gewechselt; sie sollen von halb weißer Leinwand, 8 Schuh 6 Zoll lang, 5 Schuh 8 Zoll breit seyn.

VIII. Unterricht.

Rechnungswesen.

63. F. Was ist das Rechnungswesen?

A. Es ist die Verbindlichkeit, Rechenschaft zu geben von dem Gelde, das man eingenommen und bezahlt hat, und die Art und Weise dieses zu thun. Die Güte des Rechnungswesens besteht in seiner Klarheit und Richtigkeit. Es hat zur Richtschnur die, dahin sich beziehenden, in dem sechsten Unterrichte des zweyten Titels angeführten Gesetze. Der Verwaltungsrath hat die Aufsicht darüber, und über diesen selbst hat der Inspector der Musterungen wieder die Aufsicht; es begreift den Sold und die Lieferungen. Diese sind im vorhergehenden Unterricht beschrieben; und da hier nur von dem innern Rechnungswesen einer Compagnie die Rede ist, so folgen hier die Grundlinien des Soldes und seine Verzeichnisse, so wie die Tarife der Waffenausbesserungen.

I. Sold.

64. F. Wie wird der Sold getheilt?

A. Wie folgt:

In Abzug für Leinwand, Beinkleider und Löhnung (prêt).

Die Löhnung wird wieder getheilt:

In Tischcameradschaftsmasse;

Taschengeld;

Strafgelder für Vergehungen und für Beschädigungen in den Casernen;

Zufällige Beysteuern zur Compagniemasse.

65. F. Was ist der Abzug für Leinwand und Beinkleider?

A. Täglich für den Unter-Offizier 8, und für den Soldaten 5 Centimen.

66. F. Welches ist die Summe die zur Tischcameradschaftsmasse gegeben wird?

A. Für den Soldaten 20 und für den Unter-Offizier 25 Centimen.

67. F. Was sind die Taschengelder?

A. Für den Soldaten, gemäß dem Gesetze vom 23sten Floreal; 5 Centimen.

68. F. Welches sind die Abzüge zur Beysteuer für die Compagniemasse?

A. Es sind die, durch den Verwaltungsrath an den Tischgeldern verordneten, Abzüge der Centimen, gemäß dem sechsten Paragraph des kaiserlichen Dekrets vom 10ten April 1806. Dieser Abzug könnte Statt finden in dem Falle, wo das Waschen der Hemden, zum Beyspiel, mehr Geld kostete, als die Strafgelder und andere Einkünfte der Compagniemasse eintragen (1).

(1) Dieß wird immer geschehen, da diese Masse nicht zureicht.

Verzeichniß des Soldes der Unter-Offiziere und Corporäle der Linien- und leichten Infanterie.

Grade.		Sold für den Mann. Jährlich.	Täglich.	Bemerkungen
			Fr. C.	
Kleiner Stab.	Adjudant Unter-Offizier	......	1 60	
	Wagenmeister	600	1 66⅔	Nur in Kriegszeiten.
	Regiments-Tamb.	......	1 80	
	Bataillons-Tamb.	......	0 55	
	Musikanten	......	0 55	
Meister	Schneider	......	0 30	
	Schuster	......	0 30	
	Gamaschenmacher	......	0 30	
	Büchsenschäfter	......	0 30	
Grenadier-, Carabinier- oder Voltigeurs-Compagnien.	Feldwebel	......	0 85	
	Sergeant	......	0 72	
	Furriere	......	0 72	
	Corporäle	......	0 50	
	Grenadiere, Carabinier u. Voltig.	......	0 35	
	Tambour	......	0 45	
Musketier-Compagnien.	Feldwebel	......	0 80	
	Sergeanten	......	0 62	
	Furriere	......	0 62	
	Corporäle	......	0 45	
	Musketiere	......	0 30	
	Tambours	......	0 40	
	Regimentskinder	......	0 15	

Verzeichniß des Soldes der Infanterie die in Paris in Besatzung liegt (1).

	Täglich.		Monathl.		Jährlich.	
Stab.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.
Adjudant Unter-Offizier ...	2	24	67	20	817	60
Tambour-Major	1	12	33	60	408	80
Bataillons-Tambour	—	77	23	10	281	5
Musikant	—	77	23	10	281	5
Handwerksmeister	—	45	13	50	164	25
Compagnien.						
Grenadier- und Jäger-Feldwebel	1	19	35	70	434	85
Feldwebel	1	12	33	60	408	80
Grenadier- und Jäger-Sergeanten und Furriere	1	—$\frac{4}{5}$	30	24	367	92
Sergeant und Furrier	—	86$\frac{4}{5}$	26	4	316	82
Grenadier- und Jäger-Corporäle	—	75	22	50	273	75
Corporäle	—	67$\frac{1}{2}$	20	25	246	37$\frac{1}{2}$
Grenadier- und Jäger-Tambours	—	67$\frac{1}{2}$	20	25	246	37$\frac{1}{2}$
Tambour	—	60	18	—	219	—
Grenadier und Jäger	—	52$\frac{1}{2}$	15	75	191	62$\frac{1}{2}$
Musketiere	—	45	13	50	164	25
Regimentskinder	—	22$\frac{1}{2}$	6	75	82	12$\frac{1}{2}$

(1) Sieh das Gesetz vom 4ten Thermidor Jahr 5, und 6ten Brumär Jahr 6. Jetzt hat der Soldat eigentlich nur fünf Centimen mehr, als anderswo, statt er vor der Errichtung der Tischcameradschaftskasse um die Hälfte mehr hatte.

Verzeichniß der Entschädigung der Truppen auf dem Marsche.

Entschädigung, unter dem Titel, Tappen=Ersatz, nach dem Schlusse vom 1sten Fruktidor Jahr 8.

	Täglich.	
Ein Adjudant	1 Frank.	
Feldwebel	—	40 Cent.
Sergeanten und Furriere	—	35
Corporäle und Soldaten	—	25

Abzug an den Soldaten, die wegen Vergehungen gegen die Mannszucht in den Stadtgefängnissen sind.

Für Nahrung	22 Cent.	$\frac{1}{2}$.
Kerkerkosten.	3	$\frac{3}{4}$.
Hauptsumme . . .	26 Cent.	$\frac{1}{4}$.

Dieser Abzug an ihrem Solde geschieht gemäß dem Schlusse der Consuln vom 26sten Floreal Jahr 10, dem kaiserlichen Dekret vom 25sten Germinal Jahr 13, und dem Cirkularschreiben Sr. Excellenz des Ministers Direktors, vom 13ten Jänner 1806.

Sold des Soldaten von der Infanterie vor der Revolution (1).

6 Sous 4 Deniers.

Abzug für			S.	D.
	Unterhaltungskosten	Leinengeräth und Beinkleider	=	8
		Hut	=	2
	Kosten der nothwend. Geräthe.	Wäsche und Barbiergesell	=	4
		Zopfband .... Puder, Unschlitt oder Pommade, Schwärze zum Färben der leinenen Gamaschen .... Oehl für Flinte und Schuhe; Kamm, Bürste, kleine Montur, Zwirn, Nadel, Kleiderausbesserung	1	=
	Tischcameradschafts-Kosten u. Commißbrot.	Portion Commißbrot	2	=
		Suppenbrot, Fleisch, Gemüse, Fett, Salz, Besen, Licht .... Pfeifenerde, Kleye, Patrontaschenwachs	2	=
			6 S.	2 D.
		Sackgelder		2
		Total des Soldes	6 S.	4 D.

Wenn einige Ausbesserungen an Waffen zu machen, oder einige Holzschrauben zu ersetzen waren, so dienten die Sackgelder dazu.

An den 31sten Tagen der Monathe, bekam man weder Brot noch Sold.

(1) Dieser, seit zwey Jahrhunderten beständige Sold dauerte fort, ungeachtet der Werth des Geldes geringer, und jener der Lebensmittel höher ward. Unter Heinrich dem 4ten, als die Mark Silber 25 Livres galt, wurde er festgesetzt, und war also damahls noch so stark, als bey seiner Aufhebung, weil zur Assignaten-Zeit die Mark um 52 Livres gefallen war. Man nahm an, daß 6 Sous 8 Den. für Unterhalt, Nahrung, Kleidung, Equipirung, zureichten für den Soldaten, dessen Commißbrot freylich sehr mittelmäßig war, und dessen Kleidung sechs Jahre halten mußte; denn erst 1786 wurden drey Jahre zu dieser Dauer bestimmt. Man gab keinen Mantel.

Sold des Soldaten von der Infanterie, nach dem Gesetze vom 23sten Floreal Jahr 5 (1).

			Cent.
			6 Sous oder 30 Centimes.
Abzug für	Unterhaltungskosten	Leinengeräth und Beinkleider..................	05
		Hut (durch den Staat geliefert)...............	=
	Geräthe- und Tischcameradschafts-Kosten.	Wäsche und Barbiergesell......................	20
		Puder, Unschlitt, oder Pommade, Schwärze.	
		Oehl für Schuhe und Flinten, ꝛc..............	
		Kleiderausbesserung............................	
		Commißbrot (von der Regierung geliefert)....	
		Weißbrot, Fleisch, Gemüse, Fett, Salz, Licht.	
		Pfeifenerde, Kleye, Patrontaschenwachs.....	
			5 Sous oder 25 Cent.
		Sackgelder.....	5
		Total des Soldes.....	30 Cent.

Die Sackgelder bestritten die Ausbesserungs-Kosten für Waffen, die durch Versehen der Soldaten zerbrochen wurden, und die Beschädigungen in den Casernen.

Der Soldat wurde an den Ergänzungstagen, wie sonst, bezahlt.

(1) Die Assignaten haben zu viel Veränderung im Solde verursacht, als daß man seit ihrer Verschwindung bis zur Rückkehr des Geldes, die Tabelle des Soldes darstellen könnte.

Sold des Infanterie-Soldaten seit der Regierung Napoleons.

9 Sous oder 45 Centimes (1).

			C.
Abzug für	Unterhaltungskosten	Leinen Geräth und Beinkleider	05
		Hut (von der Regierung geliefert)	„
	Kosten der nothwend. Geräthe.	Wäsche und Barbiergesell (von der Compagnie-Masse bezahlt)	„
		Zopfband, Puder, Unschlitt oder Pommade (aufgehob.)	„
		Oehl für Schuhe, Flinten, ꝛc.	03
		Ausbesserungen (die großen auf Kleidungskosten, die kleinen auf die Compagnie-Masse)	„
	Tischcameradschafts-Kosten u. Commißbrot	Commißbrot (von der Regierung geliefert)	„
		Weißbrot, Fleisch, Gemüse, Fett, Salz, Licht	32
		Pfeifenerde, Kleie, ꝛc. (von der Compagnie-Masse geliefert)	„
		8 Sous oder	40 C.
		Sackgelder	5
		Total des Soldes	45

Die Sackgelder bestreiten die Ausbesserungs-Kosten für Waffen, die durch ein Versehen der Soldaten gebrochen wurden; die Geldstrafe in die er fällt, wenn er in den Zuchtsaal geführt wird; den Abzug für Abschied oder Erlaubniß; die Beschädigungen in Casernen.

Im Falle die Compagnie-Masse nicht zureichet, so leiden die Sackgelder einen Abzug. Siehe Note, S. 84.

Der Soldat wird den 31sten des Monaths, wie sonst, bezahlt.

1. Mit inbegriffen 5 Cent. Suppenbrot, 10 Cent. Masse d'ordinaire. Die Bäckerey-, Kleidungs-, Heitzungs- und Spitalmassen geben täglich mehr als 40 Cent., welche mit den 45 Centimen Sold ein Total von 85 Centimen oder 17 Sous ausmachen; so viel kostet der Soldat der Regierung, die Wohnung und Bewaffnung nicht mit begriffen. Dieser Sold, der um ein Drittel stärker ist, als da die Mark Silber 25 Livres galt, setzt ihn in den Stand, dreymahl mehr für seine Nahrung auszugeben, als bey Einführung des Soldes. Die Regierung unterhält indeß viermahl so viel Truppen, als damahls. Der Soldat hat jetzt einen Ueberrock; sein Rock muß nur zwey Jahre dauern; er braucht weder Puder noch Zopfband: vortreffliche, schon längst gewünschte Einrichtung!

Wirklicher Sold des Infanterie-Soldaten in Garnison in Paris (1).

45 Centimes.

			C.
Abzug für	Unterhaltungskosten	Leinen Geräthe und Beinkleider	05
		Hut (von der Kleidungs-Masse geliefert)	=
	Kosten der nothwend. Geräthe.	Wäsche und Barbiergesell (durch die Compagnie-Masse bezahlt)	=
		Zopfband, Puder, Unschlitt oder Pommade (aufgehob.)	=
		Oehl für Schuhe, Flinten, rc.	03
		Ausbesserungen (die großen auf Kosten der Kleidungs-, die kleinen auf Kosten der Compagnie-Masse)	=
	Tischcameradschafts-Kosten u. Commißbrot	Commißbrot (von der Regierung geliefert)	=
		Suppenbrot (vom Octroi geliefert)	=
		Fleisch, Gemüse, Salz, Lichter..................	32
		Pfeifenerde, Kleie (von der Compagnie-Masse geliefert)	=
			40 C.
		Sackgelder...	05
		Total des Soldes....	45

Die nähmliche Bemerkung wie gegenüber.

1. Dies ist die Eintheilung des Soldes für die Pariser-Garde, nur daß der Abzug für leinen Geräth und Beinkleider 12 Centimen ist. Die Summe für die Tischcameradschaft sind 25 Centimen; die Sackgelder 8 Centimen. Dieses Total begreift die Hälfte Ueberschuß für die Einquartierung in Paris, und nicht die Masse d'ordinaire. Siehe Artikel Massen, S. 73, und Note, S. 86.

II. Verzeichniß von Ausbesserungen an Waffen, nach alphabetischer Ordnung. (Sieh Journal militaire, tome 30, page 255.) (1)

	Preise der Manufakturen.	Fr.	C.
Ausbesserungen (Verschiedene).	Alle Arten ausgeschraubte Löcher . .	—	5
	Alle Reibungen wegzuschaffen, die durch die Schloßfedern sind veranlaßt worden	—	10
	Das Schloß mit dem Lauf vereinigen, und das Anreiben des Pfanndeckels hindern	—	25
	Das Schloß in den Schaft einfügen; die Seitenwände der Pfanne und des Laufs feilen, daß dieser schließt.	—	10
	Das Gewehr geläufig machen . . .	—	25
	Dasselbe abgleichen; die Hammerschläge und Schraubstock-Flecken am Laufe und an der Einfassung abglätten	—	50
Bayonnet . . .	Ein neues liefern	3	15
	Spalten und einrichten.	—	20
	Einen Ring ansetzen.	—	40
	Schraube des Ringes (2)	—	15
	Eine solche (von 77) einrichten . .	—	10
	Die Spitze schärfen	—	6
	Die Dille wieder bohren.	—	5
	Scheide	—	30
Bezeichnung . .	Vollständiges Zeichen	—	20
	Vom Bayonnet, Ladstock; von der Trommel, Axt, ꝛc.	—	5
Bügel. . . .	Neu und an den Schaft anmachen	1	—
	Ihn nur anmachen	—	30
	Ein Klöppel (battant) und das Stiftloch durchbohren	—	25
	Den Haken zurecht machen. . . .	—	75

(1) Vor der Festsetzung dieser Preise gab es ein Verzeichniß vom Floreal Jahr 4. Journal militaire, tome 13, page 595.

(2) Die Ringe kosten viel zu repariren; will der Soldat ihn wegnehmen um recht die Dille zu putzen, so spannt er den Ring, und ist das Eisen nicht sehr weich, so bricht er. Es wäre ökonomisch, ihn mit einem Gewinde zu machen, wie wir an deutschen Flinten gesehen haben; man hat in Frankreich, ohne Erfolg, einen Versuch gemacht. Diese können nicht eingeführt werden unter 80 Centimen.

	Preise der Manufakturen.	Fr.	C.
Drücker	Einen Drücker von 1777 auf einen Schaft neu machen	1	5
	Einen solchen wieder einsetzen, schärfen und mit dem Schlosse reguliren	—	35
	Einen gewöhnlichen Drücker neu machen	—	40
Federhaken nach dem neuen Muster		3	—
Federn	Der Haltstange	—	25
	Nur einrichten	—	5
	Nur abhärten	—	3
	Des Pfanndeckels	—	50
	Nur einrichten	—	5
	Nur abhärten	—	5
	Die Feder auf die Reibung des Pfanndeckels richten, und den Schuh auffrischen	—	15
	Feder am Laufringe, an der Capucine oder dem Mittelringe	—	12
Flinte (Neue)		34	64
Hahn	Ein ganzer Hahn	1	15
	Nur zurichten	—	35
	In sein Viereck befestigen	—	10
	Sieh Hahnschraube, S. Hahnmaul.		
Haltstange	Neue	—	30
	Nur zurichten	—	15
	Wieder aufhauen	—	6
Härtung	Schloßblech		
	Pfannendeckel		
	Zündpfanne		
	Hahn	Jedes	10
	Nuß		
	Haltstange		
	Nußdeckel		
	Maul vom Hahn		
	Hahnschraube		
	Jede Art Schraube vom Schloß und Zugehör	Jedes	5
	Der Drücker		
Kolbenkappe	Sie wieder ersetzen und an den Schaft anpassen	1	—
Ladstock	Neu	1	25
	Ihn abkürzen, und die Schraubmutter ausbohren	—	5

	Preise der Manufakturen.	Fr.	C.
Ladstock	Ihn richten, daß er in dem Rohre lauft	—	10
Lauf	Ihn neu liefern	10	—
	Eine Schwanzschraube ausbohren, feilen, einrichten	1	20
	Ihn wieder bohren, und ein Caliber machen	—	30
	Ihm die Sprödigkeit benehmen	—	20
	Ihn wieder gerade richten	—	10
	Eine verbrochene Schwanzschraube wegnehmen	—	25
	Eine neue Schwanzschraube dem Schaft anpassen	—	20
	Ein Korn auf den Lauf setzen und das Zündloch durchbohren	—	30
	Das Loch hinten an der Schwanzschraube durchbohren und erweitern	—	8
	Einen Zapfen darauf setzen zur Haltung des Bayonnets	—	20
Laufringe	Neue	—	30
	Mittelringe	—	60
	Einen Schaftring neu machen und zusammen schweißen	—	25
	Ein Trag- oder Bügelring von 77.	—	20
Maul	Neues	—	30
	Nur einrichten	—	10
Mittelringe	Neue	—	60
	Ring und Löthen	—	25
	Stift nach dem Muster von 77.	—	20
Nuß	Eine neue	—	60
	Sie wieder aufhauen	—	10
Nußdeckel	Neu	—	40
	Nur einrichten	—	15
Pfanne	In Kupfer	—	70
	Die Vertiefung weiter und tiefer machen	—	10
Pfannendeckel	Neue	—	80
	Nur einrichten	—	30
	Ihn wieder auf die Pfanne einrichten	—	25
	Ein Plättchen darauf setzen	—	45
	Denselben stählen	—	75

	Preise der Manufakturen.	Fr.	C.
Putzen (Das), in vier Klassen	Erste Klasse, das Gewehr mit dem Bayonnet	—	50
	Zweyte, das Gewehr ohne Bayonnet	—	45
	Dritte, das Gewehr mit Messing beschlagen	—	45
	Vierte, das Schloß allein	—	30
Säbel	Neu	9	67
	Scheide	1	25
	Klinge	2	87
	Ortband	—	50
	Mundstück	—	75
	Griff	2	50
	Angel, sie löthen und einfassen	—	50
Schaft	Das auf den Schaft geleimte Stück	—	25
	Schaft mit Leinwand geleimt	—	25
	Vollständiger Schaft	4	20
	Ohr	—	25
Schaften	Das Gewehr ganz neu, oder bloß die Gabel schaften	1	25
	So auch den Kolben schaften	—	75
Schaftring (Den oberen)	Neu und auf seinen Schaft zurecht machen	—	80
Schlagfeder	Neue	1	—
	Einrichten	—	10
	Sie wieder härten	—	5
Schloß	Ein neues	5	—
	Schloßblech, feilen und alle Theile zurichten	2	50
Schrauben	Des Seitenblechs	—	30
	Des Pfannendeckels, der Haltstange, des Hahn=Nagels	—	20
	Zerbrochene in ihren Löchern	—	25
	Kleine	—	15
	Des Hahnes	—	25
	Sie nur einrichten	—	15
	Eine zerbrochene aus ihrem Loch herausnehmen	—	30
	Eine große Schraube an die Stelle setzen	—	20
	Die Schrauben des Bügelblechs ersetzen und die Köpfe schleifen, für jedes	—	25
Schraubenschlüssel mit drey Armen (branches)		1	—

	Preise der Manufakturen.	Fr.	C.
Seitenblech (Das) . . .	Dasselbe auf den Schaft anpassen und wieder einsetzen	—	20
Schweißen (Das) . . .	Irgend einiges	—	20
	Löthungen	—	15
Stift		—	5
Vorderblech des Bügels (pontet), dasselbe auf den Drücker einfügen.		—	20

Die Artikel in Schwabacher-Schrift ausgenommen, sind die anderen nach dem Preise angesetzt, für welchen die Verwaltungs-Räthe, die ihnen nöthigen Stücke der Waffenrüstung in den Gewehr-Manufakturen auf ein Jahr zum voraus kaufen sollen.

Hat man die Waffen zum Waffenschmiede zur Ausbesserung gebracht; so kann die Zahlung auf zwey Arten geschehen, nähmlich, auf Rechnung der allgemeinen Masse, wenn die abgehenden oder zerbrochenen Stücke wegen Alter, schlechter Art, oder Dienstfehler, auf Rechnung des Soldaten, wenn die Mängel eine Folge seiner Ungeschicklichkeit, Nachläßigkeit und Bosheit sind. In allen Fällen müssen die Holzschrauben auf seine Rechnung wieder erneuert werden.

IX. Unterricht.

Bürgerlicher Stand.

69. F. Was versteht ihr unter dem bürgerlichen Stand des Soldaten?

A. Ich verstehe in Rücksicht auf ihn die Anwendung der Gesetze, welchen andere Bürger gehorchen müssen, und die in dem Napoleonischen Gesetzbuche enthalten sind, mit den Bestimmungen, die dem Soldatenstande eigen sind. Einige Abtheilungen des Gesetzbuches setzen die Handlungen und Verträge fest, welchen der Soldat als Bürger unterworfen ist, und derer Einfluß noch auf den Mann wirkte, wenn er auch aufhörte Soldat zu seyn, oder auch auf seine Nachkommen, Erben und andere, die Ansprüche haben.

Dergleichen sind: die Geburt außer Landes oder auf dem Meere;

Die Heirath außer Landes;

Die Erbfolgen;

Die Testamente außer Landes;

Die Beysteuern für Wittwen und Waisen;

Die Verpflichtungen wegen Schulden;

Die Zahlungsanweisungen.

70. §. Wie soll man die Geburt der Soldatenkinder beurkunden, die außer Landes oder auf dem Meere zur Welt gekommen sind?

A. Da man in den ersten zehn Tagen das Kind dem Beamten vorweiset, welcher das Verzeichniß des bürgerlichen Standes führen muß; dieser schickt einen Auszug davon an den Beamten des bürgerlichen Standes von dem letzten Wohnorte des Vaters; eine Abschrift wird an den Kriegsminister geschickt.

71. §. Welches sind die Gesetze, welche sich auf die Ehen beziehen (1)?

A. Eine Verordnung vom 6ten April 1686, verbiethet jedem Militär, von welchem Grade er seyn mag, ohne Erlaubniß des Commandanten seines Corps eine Ehe zu schließen, unter Strafe die Dienstjahre zu verlieren, und dieselben weder von der ersten noch den folgenden Anwerbungen, sondern nur vom Hochzeittage an zu zählen. Sie verbiethet allen Geistlichen, die Ehen der Militäre einzusegnen, welche diese Erlaubniß nicht erhalten, und die, von der Kirche angeordneten Vorschriften nicht beobachtet haben.

Unter dem Gesichtspuncte der Unterwürfigkeit also betrachten diese alten Gesetze die Gesetzmäßigkeit der Ehe der Militärpersonen. Es scheint nicht, daß irgend eine neue Entscheidung ihre Verfügungen abgeändert habe; denn der 94ste und folgende Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches betrachten die Gesetzmäßigkeit dieses Akts, und

(1) Auf dem französischen Gebiethe ist in diesen verschiedenen Fällen das nähmliche zu beobachten, wie von anderen Bürgern.

bestimmen die Formalitäten desselben bloß unter dem Gesichtspuncte der gesellschaftlichen Schicklichkeit.

Dieser Artikel will, daß, 25 Tage vor dem Hochzeittage, die Bekanntmachung desselben in die Tagesordnung des Corps verzeichnet werde (1).

72. §. Wie werden die Erbfolgen der Militärpersonen bestimmt?

A. Die Verfügungen im dritten Buche des bürgerlichen Gesetzbuches sind auf die Erbfolgen der Militärpersonen anwendbar.

Die Geräthe der kleinen Rüstung, die in den Säcken der eben verstorbenen Soldaten und Unter=Offiziere enthalten sind, werden zum Besten der Compagniemasse verkauft.

73. §. Haben Militärpersonen ein Recht, Testamente zu machen?

A. Ja, sie können zu Jedermanns Gunsten mit ihrem Vermögen verfügen; sie können sogar, wann sie im Felde sind, sich der gewöhnlichen Feyerlichkeiten und Vorschriften der Testamente entheben, wenn sie nur nichts thun, was durch die Gesetze, über die Befugniß zu testiren, verbothen ist.

Das bürgerliche Gesetzbuch will, daß ihre Testamente von dem Bataillons= oder Eskadronschef oder von jedem andern Ober=Offizier, in Gegenwart zweyer Zeugen, oder von zwey Kriegskommissarien, oder von einem einzigen Kriegskommissär, in Gegenwart zweyer Zeugen, sollen angenommen werden.

(2) Ist der Erblasser krank oder verwundet, so kann das Testament von dem Obergesundheitsbeamten, in Beyseyn des Militärcommandanten, der mit der Polizey des Spitals beauftragt ist, angenommen werden.

Diese Verfügungen finden nur Statt zu Gunsten derer, welche in einem Kriegszuge gegen den Feind, im Quartiere, oder in Garnison, oder außerhalb des Reiches, oder

---

(1) Siehe Journal militaire, Tome 28, pag. 80.

(2) Sieh die Artikel 271, 272, 273, 274 des bürgerlichen Gesetzbuches.

in feindlicher Gefangenschaft sind, ohne daß jene, welche im Innern in Quartieren oder Garnisonen liegen, sich ihrer bedienen könnten, es wäre denn, sie befänden sich in einem belagerten Platze, einer Citadelle oder einem andern Orte, dessen Thoren des Krieges wegen geschlossen, und dessen Communicationen unterbrochen wären.

Nach sechs Monathen, wann der Erblasser in einem Orte, wo er die Freyheit hat, die gewöhnlichen Mittel zu gebrauchen, zurückgekommen ist, gilt dieses Testament nicht mehr.

Das bürgerliche Gesetzbuch berechtiget auch die Franzosen, die sich im Auslande befinden, testamentliche Verfügungen zu treffen durch einen Akt mit einer Privatunterschrift, oder durch ein, vom Erblasser ganz mit eigener Hand geschriebenes, so genanntes Testament olographe (1); aber es muß ganz von seiner Hand verfasset, unterschrieben und datirt seyn.

Diese nähmlichen Franzosen können durch einen rechtsgiltigen Akt, mit den am Orte, wo das Testament gemacht wird, üblichen Formalitäten auch giltig testiren (2).

Die nicht ganz eigenhändig geschriebenen, auf dem Meere gemachten Testamente, müssen durch den Schiffscommandanten, oder in dessen Ermangelung, durch seinen Stellvertreter, und in beyden Fällen zugleich, durch den Verwaltungs-Offizier, oder seinen Stellvertreter angenommen werden, und zwar immer in Gegenwart zweyer Zeugen (3).

Die Aerzte, Wundärzte, Gesundheitsbeamten und Apotheker, die eine Militär- oder sonst eine bey dem Armeedienst angestellte Person, während einer Krankheit besorgt haben, so wie auch die Geistlichen, können von den, während dieser Krankheit getroffenen testamentirten Verfügungen, keinen Vortheil ziehen.

---

(1) Ein Testament olographe ist ein vom Erblasser eigenhändig verfaßtes und unterschriebenes Testament.

(2) Bürgerliches Gesetzbuch, Art. 288.

(3) Unterricht des Kriegsministers, vom 24[illegible], J. 12.

Staatliche Bibliothek Passau

74. F. Welche Unterstützung erhalten die Wittwen und Waisen der Krieger?

A. Die Wittwen der im Kampfe getödteten, oder an den Wunden in den ersten sechs Monathen gestorbenen Soldaten haben ein Recht auf das Drittel des Maximums vom Ruhegehalte, auf welchen der Verstorbene ein Recht gehabt hätte. Lebt die Mutter nicht mehr, so treten die Kinder, so groß ihre Anzahl auch sey, in ihr Recht so lange, bis das jüngste das zwanzigste Jahr erreicht hat. Die Weiber oder Kinder der Unter-Offiziere haben das Recht nur auf das Viertel dieses Maximums (1).

---

(1) Siehe das Gesetz vom 8ten Floreal Jahr 11.

IIIter Titel.

Pflichten.

75. §. Welches sind die verschiedenen Pflichten eines Corporals?

A. Sie werden eingetheilt, wie folgt; nähmlich:

1) Allgemeine Aufsicht der Corporäle;

2) Pflichten des Corporals, als Vorgesetzter der Corporalschaft;

3) Pflichten des Corporals der Woche;

4) ——————————— von der Ordinär;

5) ——————————— von der Ordonnanz;

6) ——————————— auf Planton;

7) ——————————— von der Streifwache;

8) ——————————— von der Wache;

9) ——————————— auf dem Marsch;

10) ——————————— bey einem Treffen.

Erster Unterricht.

Allgemeine Aufsicht der Corporäle.

76. §. Worin besteht die Aufsicht, die der Corporal den ganzen Tag ausüben soll?

A. So oft eine Veränderung in den Corporalschaften vorgeht, sollen die Corporäle die, oben an der Thüre angeheftete Liste dem Feldwebel bringen, damit sie hernach berichtiget werde. In oben gedachtem Falle verlangt der Corporal auch alle neue, nothwendige Anhängzettel. Zu allen Zeiten hat er Acht, daß die Patrontaschen der Leute, die nicht im Dienste sind, mit ihren Futteralen bedeckt bleiben; er läßt in den Zimmern nicht rauchen, welches nur bey großer Kälte kann geduldet werden. Er läßt den Topf zum Weißen nahe an die Zimmerthüre stellen; er läßt das Lederwerk nicht anderswo weißen, als in dem Hofe; er sorgt dafür, daß die Schuhe geputzt werden, ehe man sie aufhängt; niemahls läßt er Schuhe unter das Bett

stellen. Er läßt kein Brot, Fleisch, Gemüse, keine Waffen, u. s. f. auf die Bette legen; er läßt keinen Hund darauf liegen; er läßt nicht zu, daß man einen Einschnitt in die Bettstellen mache, um die Gewehre zu säubern. Die Felleisen und Koffer müssen unter den Betten stehen, und der Corporal läßt sie beym Kehren immer wegnehmen, damit sich kein Unrath sammele. Die Bayonnette bleiben auf dem Gewehrgestelle (1), die Dille in dem dicken Ladstock-Ende; sie sind umgekehrt und in ihrer Scheide. Die Anhängzettel der Betten zeigen die Nummern der Gewehre. Die Zettel der Abwesenden sind umgekehrt, und die Ursache der Abwesenheit steht auf der Rückseite. Die Geräthe der, im Spital befindlichen Leute werden immer zum Feldwebel getragen; und der Abgehende kann auf seinen Koffer, sein Felleisen oder seinen Sack, in dem es enthalten ist, ein Siegel legen, nachdem der Feldwebel das Enthaltene untersucht, unterzeichnet und das Verzeichniß der Geräthschaften unten in den Sack gelegt hat (2).

Die Gewehre, Patrontaschen und Säbel der Abgehenden, werden immer von dem Corporal in die Hände des Feldwebels geliefert; der Corporal muß oft nachsehen, ob die Gewehre an ihren Nummern stehen, und ob das Kolbenblech geputzt ist. Er duldet nicht, daß sich jemand mit den Schuhen ins Bett lege, noch daß man aus den Strohsäcken zum Feueranzünden, oder etwas zu putzen, Stroh nehme; er leidet auch nicht, daß man sich, statt der Tischtücher oder Vorhänge, der Leintücher bediene.

Der Corporal läßt sich die geschriebene Erlaubniß verweisen, welche diejenigen haben müssen, die nicht bey der Ordinär essen, so wie die Genesenden und die, welche vom Exercitium frey sind; er straft alle, welche, was für eine Erlaubniß, und von wem sie dieselbe auch immer haben mögen, es ihm nicht angezeigt haben; er muß diejenigen,

(1) Dieses gehet diejenigen an, welche an ihren Patrontaschen keine Bayonnetscheide haben; sonst muß man den Artikel 11, Titel 2 der Polizeyverordnung befolgen, der so lautet: „Das Bayonnet in „seiner Scheide soll an der Patrontasche angeheftet bleiben.“

(2) Sieh Einrichtung des Soldatensackes, Nro. 57. Sieh auch S. 39.

die zur Wache gehören, und etwa auf das Zimmer zurück gekommen wären, auf ihre Posten zurück schicken, darüber er Rechenschaft geben muß; er muß Acht geben, daß die Consignirten nur eine Gamasche an haben, und sie am linken Fuß tragen. Der Corporal fragt jedermann, den er nicht kennt, die Offiziere mit ihren Epauletten ausgenommen, was sie im Quartiere zu thun haben. Er leidet in seiner Corporalschaft weder verdächtige Weibsbilder, noch Fremde, die da nichts zu schaffen haben, noch Hausirer; er duldet nicht, daß man unzüchtige Lieder singe, und hindert durch alle Aussöhnungs- oder Strafmittel die Streitigkeiten, die sich ereignen können (1).

Jeden ersten Monathstag läßt der Corporal die Fenster von innen und außen putzen. Alle Samstage läßt er die Bänke, Tische und Bettladen waschen. Er läßt die Decken ausklopfen.

Er läßt kein Hazardspiel im Zimmer zu. Der Corporal ist verantwortlich wegen des Unraths, den man zum Fenster hinaus wirft; geschieht es öfters, so werden auf seine Kosten Vorlegeschlösser gekauft, und die Fenster bey Nacht damit verschlossen.

Der Corporal lehrt die Rekruten das Gewehr aus einander und in einander legen (2), die Kleider säubern, u. s. f.; er steht dafür, wie sie es thun; er muß im Stande seyn ihrem Unterricht, von den ersten Theilen der Reinlichkeit bis auf den letzten Unterricht der Plotonsschule, vorzustehen.

Der Corporal muß dafür sorgen, daß immer ein Auszug von den Desertionsstrafen in den Zimmern angeschlagen ist, daß der Wochecorporal jeden Tag den Dienstzettel für den folgenden Tag aufhängt, und daß alle vierzehn Tage die Schildwachenliste gleichförmig erneuert wird (3); er hat Acht, daß das Ordinärbuch immer an einem Nagel in dem Hauptzimmer hängt.

Der Corporal leidet nicht, daß irgend ein Rekrut für

---

(1) Sieh Polizeymaßregeln, Seite 37.

(2) Sieh Nro. 5.

(3) Sieh Pflichten des Corporals der Woche in folgendem Unterricht.

seine Cameraden auf die Wache zieht um Lohn, bevor er in den Bataillons-Manövren hinlänglich geübt ist; wann die Rekruten ankommen, führt sie der Corporal zum Feldwebel, damit dieser ihnen Kenntniß von den Militär-Verordnungen und dem Gesetze über das Ausreißen bey-bringe. Der Corporal wohnt dieser Vorlesung bey.

Der Corporal ist verantwortlich für alles, was ohne Erlaubniß an den Westen abgeschnitten, an den Röcken losgemacht, und ohne Befehl an Kleidung, Rüstung und an den Waffen verändert oder ausgebessert worden ist.

Wenn man in Ermangelung eines andern Platzes die Gewehre in den Zimmern und nahe bey den Betten putzet, so läßt der Corporal die Matratzen aufheben und doppelt zusammen legen, damit sie so wenig als die Decken befleckt werden.

Der Corporal soll die Kleidungsstücke der Arbeiter in dem Zimmer lassen; sie werden beym Feldwebel verwahrt.

Jeder Corporal, der eine Strafe anordnet, stattet dem Feldwebel und Woche-Sergeanten Bericht davon ab.

II. Unterricht.

Pflichten des Corporals, der Chef der Corporalschaft ist.

77. §. Was muß ein Corporal thun beym Trommelschlage des Morgens?

A. Aufstehen, sich ankleiden, die Soldaten seiner Corporalschaft aufstehen lassen, ihre Nahmen ablesen, um zu sehen, ob die, welche beym Abend-Appell fehlten, zurückgekommen sind oder nicht; dem Feldwebel Bericht davon geben, alle Mannschaft Hände und Gesicht waschen lassen; diejenigen, welche zum Exerciren gehen müssen, erinnern, daß sie sich bereit halten, von dem Woche-Corporal der Compagnie abgeführt zu werden. Sollen einige Gefangene auf die Wache, oder zum Exerciren, so berichtet der über die Corporalschaft gesetzte Corporal den Feldwebel davon, und dieser schickt dem Adjudanten ihren Ausgangzettel.

78. F. Wann alle aufgestanden, angekleidet und gewaschen sind, was thut der Corporal?

A. Der Corporal läßt die Fenster öffnen, um, nachdem die Jahreszeit ist, die Zimmer zu durchlüften; er läßt die Betten eine Stunde lang offen liegen, damit die Luft durchdringen kann. Muß der Corporal des Zimmers auf den Markt, oder aus irgend einer Ursache abwesend seyn; so versieht der älteste Füsilier seine Stelle, und ist für alles oben Gesagte verantwortlich.

79. F. Wie säubert man die Kleider (1)?

A. Der Corporal sorgt daß niemand seine Kleider in den Zimmern ausklopft oder bürstet, und daß die Art sie zu putzen und einzurichten, dem Zeuge nicht schadet, die Farben nicht ändert; daß die Soldaten allezeit außerhalb der Zimmer gekämmt und rasirt werden.

80. F. Wann die Leute gekämmt und rasirt sind, was thut der Corporal?

A. Er läßt die Säcke, nachdem alles Gehörige hinein gelegt ist, schließen und an ihre Plätze legen.

81. F. Gibt es Soldaten, die von allem Obengenannten frey sind?

A. Ja, die Perückenmacher und Köche sind nicht gehalten mit den anderen sich zu kleiden und zu kämmen; doch dürfen die Perückenmacher nach eilf Uhr nicht anders ausgehen, als in dem, allen anderen vorgeschriebenen Aufzuge, und so ists auch für die Köche nach dem Abendessen.

82. F. Was muß der Corporal thun, wann die Säcke wieder geschlossen sind?

A. Er muß die Betten wieder zudecken, unter den Betten und in den Zwischengängen spritzen, die Plätze, wo der Unrath hart ist, aufkratzen, auskehren, und das Kehricht in einem dazu bestimmten Korbe hinaus tragen lassen.

Um neun Uhr macht er Inspection von seiner Mannschaft.

Um halb zehn Uhr, bey den zwey Trommelschlägen, führt er sie zum Sergeanten der Woche (Verordnung von 1768).

---

(1) Sieh Titel 1, Nro. 4.

Um halb eilf Uhr, bey den drey Trommelschlägen, führt er sie zum Offizier der Woche (Verordnung von 1768).

83. F. Was muß der Corporal thun nach dem Vergatterungsschlage (assemblée)?

A. Er sorgt, daß die Soldaten beym ersten Rappellschlage zum Hinuntergehen fertig sind.

84. F. Was thut der Corporal wann man rappellirt?

A. Er sammelt die Leute an der Seite des Zimmers, wo sie hinunter gehen müssen, das Bayonnet in der Scheide; läßt seine Corporalschaft auf eine Linie, der Größe nach, stellen; sorgt für die Haltung seiner Leute, und stellt sich selbst rechts an seine Corporalschaft mit seiner Muskete, wenn er auf die Wache muß, wo nicht, mit seinem Säbel in der Scheide; so daß alle Corporäle, sie seyen von der Wache oder nicht, sich bey der Inspection einfinden.

85. F. Was thut der Corporal, wann der Sergeant der Woche ihn besichtiget?

A. Er tritt aus dem Gliede, wann er selbst die Inspection passirt hat, begleitet den Sergeanten, dem er Bericht ertheilt von der Zahl der Soldaten, die fehlen, und warum.

86. F. Was thut der Corporal nach der Inspection des Sergeanten?

A. Er läßt das Bayonnet in die Scheide stecken, führt die Leute wieder auf das Zimmer zurück, wo er sogleich die Befehle des Sergeanten, die etwa wegen der Haltung von ihm sind gegeben worden, in Vollziehung setzen läßt.

87. F. Was thut der Corporal beym Trommelschlage zur Suppe?

A. Er gibt Acht, daß in diesem Augenblicke sich niemand entfernt, in welchem Falle er die Nahmen der Abgehenden dem Sergeanten der Woche gibt, der sich da einfinden muß, und dieser gibt sie dem Offizier der Woche, der gleichfalls gegenwärtig seyn muß.

88. F. Was thut der Corporal beym Rappell zur Wache?

A. Er läßt eilends alle Soldaten zugleich hinunter gehen, übergibt sie dem Corporal oder Sergeanten der Woche, der sie zusammen ruft, es seye denn, daß man sie sogleich, so wie ihre Posten folgen, stellen wolle;

alsdann erst hat der Corporal, der weder die Wache noch Woche hat, freye Zeit; aber ohne besondere Erlaubniß, und wenn er nicht den Aeltesten des Zimmers mit seinem Dienste beauftragt hat, kann er der obengenannten Verrichtungen niemahls enthoben werden.

89. Wann die Wache abzieht, was muß der Corporal des Commando's thun?

A. Bey der Rückkunft der Wache muß er die Patrontaschen in die Futterale und die Gewehre an ihre Nummern legen lassen; er muß die Betrunkenen bis auf den andern Tag consigniren; er muß diejenigen, die während der Wache gestraft worden sind, gleich in den Polizeysaal führen lassen.

90. F. Was muß der Corporal thun in dem Augenblicke des Zapfenstreiches?

A. Er muß einer der ersten in seine Corporalschaft zurückgekehrt, dort beym Appell gegenwärtig seyn, für diejenigen, die auf der Wache oder dem Piket sind, und für die Gefangenen verantwortlich seyn.

91. F. Was muß er beym Trommelschlage zum Auslöschen des Feuers und Lichtes thun?

A. Er muß sie auslöschen lassen, nachdem sich alles niedergelegt hat.

III. Unterricht.

Pflichten des Corporals von der Woche.

92. F. Welches sind die Pflichten des Corporals von der Woche?

A. Der Corporal von der Woche geht gleich nach dem Morgen-Trommelschlage in das Zimmer, wendet sich an jeden Corporal von der Corporalschaft, und fragt: 1) Ob die Leute, die beym Appell abwesend seyn durften, zur angezeigten Stunde zurück gekommen sind; 2) ob die, ohne Erlaubniß beym Appell Abwesenden auch zurück sind, so daß der Morgen-Appell vom 1sten April an bis auf den 1sten October um sechs Uhr Morgens, und die übrige

Jahreszeit um sieben Uhr Morgens, dem Adjudanten kann überbracht werden; 3) ob keine Kranke da sind die ins Spital gehen können. Hat er es gethan, so macht er dem Sergeanten der Woche, und dieser dem Feldwebel Bericht davon; er läßt die Gefangenen heraus zum Exerciren, indem er ihre Rüstung und Waffen an die Thüre des Polizeysaales hinab tragen läßt, damit sie nicht in die Zimmer hinauf gehen; gleich nach dem Exerciren läßt er sie auskleiden, ihre Rüstung und Waffen wieder abnehmen, und übergibt die Gefangenen dem Corporal von der Wache.

Um neun Uhr hat er die Nahmenliste der Corporäle und Soldaten vom Dienste, um zu wissen, ob bey der Inspection der Corporäle vom Commando, die erforderliche Anzahl Mannschaft bey der Inspection gegenwärtig ist, welche Liste den Vorabend in jedem Zimmer hat angehängt seyn sollen; er begleitet den Sergeanten von der Woche, wann er Inspection hält, es seye denn, er müsse in diesem Augenblicke die gestraften, oder auf die Arbeit beorderten Leute (1) versammeln, wegen gewisser Maßregeln einer gewöhnlichen oder außerordentlichen Reinlichkeit, nach dem Befehle des Adjudanten. In diesem Falle darf der Corporal von der Woche der Inspection nicht beywohnen. Er muß sich im Zirkel der Ordre, in angegebener Haltung und nach dem gemachten Befehle, einfinden, den Dienst der Soldaten und Frohnleute commandiren, und das Dienstblatt des folgenden Tages anhängen. Wann der größte Theil der Corporäle im Dienste steht, muß er die ganze Aufsicht über die Reinlichkeit der Zimmer haben. Abends muß er auch gegenwärtig seyn, dem Offiziere der Woche und dem Feldwebel zum Appell folgen.

Er kann sich niemahls entfernen, ohne Abrede mit dem Sergeanten von der Woche, der unter der Zeit im Quartiere sich aufhält.

Ueberhaupt muß der Corporal von der Woche alle, aus irgend einer Ursache abwesenden Corporäle in ihren

---

(1) Die Grenadiere thun nur die Frohndienste ihrer Compagnie. Es scheint billig, dieses Vorrecht auch auf die Voltigeurs auszudehnen.

Verrichtungen ersetzen und sich selbst wieder ersetzen lassen, wenn er auf einen andern Dienst commandirt wird; oder er kommt in den Zuchtsaal.

Am 15ten und 30sten Tage jedes Monaths besorgt der Corporal von der Woche, daß die Liste der Schildwachen, welche der Feldwebel deswegen durch den Fourrier ausfüllen läßt, in dem Hauptzimmer der Compagnie aufgehängt werde; diese Liste enthält die, zur Wache bestimmte Mannschaft, und soll den Soldaten anzeigen, wann ihre Dienstreihe kommt, und allem Unrecht (passe-droits) vorbeugen; sie ist nur die Abschrift der dritten Abtheilung der Verlesungsliste, welche Nro. 55 erklärt worden ist. Der Corporal von der Woche läßt durch den Fourrier die Veränderungen, welche in der Zahl der Schildwachen einige Verschiedenheit veranlassen könnten, täglich einschreiben.

IV. Unterricht.

Pflichten des Corporals, Chefs von der Tischcameradschaft.

93. §. Welches sind die Pflichten eines Corporals, Chefs von der Tischcameradschaft?

A. Früh Morgens geht er auf den Markt, Gemüse zur Suppe und zum Abendessen zu holen, indem er seinen Säbel mit sich trägt, und die Frohnleute in Holzmützen und Kitteln ohne Waffen mit sich führt.

Er muß vorsichtig seyn und wohlfeil einkaufen, gute Nahrungsmittel wählen; sich nach dem Markte erkundigen, worauf er sich zum größern Vortheil der Tischcameradschaft am besten versehen kann; die neuen Gewichte und Maße kennen (1), um nicht von untreuen Verkäufern hintergangen zu werden; die Frohnleute niemahls zurück kehren lassen, ohne sie selbst anzuführen. Bey der Rückkunft vom Markte muß er sorgen, daß alles Eingekaufte ordentlich aufbewahrt werde, um beym ersten Blicke wahr=

---

(1) Sieh die Tabellen, welche nach diesem Unterricht stehen.

zunehmen, was man wegnehmen könnte; er muß immer dabey seyn, wann der Koch das Fleisch in den Topf legt oder herausnimmt, damit dieser nur die nothwendigen und genau befohlenen Portionen mache.

Er wacht auch beym Einschneiden der Suppe, damit alle Näpfe gleich voll werden.

Er wacht unaufhörlich über die Köche, um zu sehen, ob sie die ihnen anvertrauten Nahrungsmittel gut anwenden.

Er sieht sorgfältig darauf, daß die Küche ganz reinlich gehalten und alles in Ordnung gestellt werde.

Er läßt in seiner Gegenwart die Töpfe, Deckel, Pfannen und Näpfe, von welcher Materie sie seyn mögen, mit Sand abreiben, so oft man sie brauchen muß (1). Er läßt dieses Geräthe und andere zur Ordinäre gehörigen Dinge so stellen und legen, daß sie nicht hinderlich sind (Art. 12, Titel 2 der Polizey-Verordnung).

Er fordert von den Köchen die äußerste Reinlichkeit bey der Zubereitung der Speisen.

An der angezeigten Stunde um Fleisch zu holen, muß er vom Corporal der Woche die nothwendige Anzahl Frohnleute erhalten. Er untersucht fleißig, ob das Fleisch gut, das Gewicht richtig sey; sonst nimmt er es nicht an: er läßt nicht zu, daß zur Essensstunde einer der Gegenwärtigen von der Tischcameradschaft sich ausschließe, wenn man ihm nicht eine geschriebene Erlaubniß hierüber vorweiset.

Abends schreibt er, in Gegenwart der Frohnleute, die er unterschreiben läßt, die Ausgabe des Tages, nach der, auf dem Büchlein angezeigten Weise und Ordnung.

Er trifft seine Einrichtungen so, daß die Abendsuppe vom 1sten September bis den 1sten April, um vier Uhr, die übrige Jahrszeit um fünf Uhr gegessen wird.

Alle Sonntage nimmt er die schmutzigen Hemden weg, nachdem er Samstags Abends zuvor die weißen ausgetheilt hat.

---

(1) §. 7, Titel 6, Verordnung vom 30sten Thermidor Jahr 2.

Vergleichungs-Tabellen der alten und neuen Gewichte, das Brot, Fleiſch, ꝛc. zu wiegen.

Zent. Pfunde.	Myriag. Hektogr.	Myriag. Hektog.	Zentner. Pfund.	Unz.	Decag.	Decag.	Unz.
1	4,8915	1	0,20444	1	3,0572	1	0,3271
2	9,7829	2	0,40888	2	6,1143	2	0,6542
3	14,6744	3	0,61331	3	9,1715	3	0,9813
4	19,5658	4	0,81775	4	12,2286	4	1,3084
5	24,4573	5	1,02219	5	15,2858	5	1,6355
6	29,3488	6	1,22663	6	18,3430	6	1,9626
7	34,2402	7	1,43107	7	21,4001	7	2,2897
8	39,1317	8	1,63550	8	23,4574	8	2,6168
9	44,0231	9	1,83994	9	27,5144	9	2,9439

Maße zu Paris, um Gemüſe zu kaufen.

Litrons.	Liter.	Liter.	Litrons.	Scheffel.	Decal.	Decal.	Scheffel.
1	0,7927	1	1,2616	1	1,2683	1	0,7885
2	1,5853	2	2,5232	2	2,5366	2	1,5769
3	2,3780	3	3,7846	3	3,8048	3	2,3654
4	3,1707	4	5,0462	4	5,0731	4	3,1539
5	3,9633	5	6,3078	5	6,3414	5	3,9424
6	4,7560	6	7,5693	6	7,6096	6	4,7308
7	5,5487	7	8,8309	7	8,8779	7	5,5193
8	6,3413	8	10,0924	8	10,1462	8	6,3078
9	7,1340	9	11,3540	9	11,4145	9	7,0963

Maße zu Branntwein, Eſſig, u. ſ. f.

Pinten.	Liter.	Liter.	Pinten.	Theile der Pinte.	Deciliter.
1	0,9512	1	1,0153	$\frac{1}{2}$ oder Schoppen	4,76
2	1,9024	2	2,1026		
3	2,8536	3	3,1539	$\frac{1}{4}$ oder Viertelspinte	2,38
4	3,8048	4	4,2052		
5	4,7560	5	5,2565	$\frac{1}{8}$ oder Achtelspinte	1,19
6	5,7072	6	6,3078		
7	6,6584	7	7,3591	$\frac{1}{16}$ oder Sechzehntelsp.	0,59
8	7,6096	8	8,4104		
9	8,5608	9	9,4617	$\frac{1}{32}$tels Pinte	0,30

V. Unterricht.

Pflichten des Corporals von der Ordonnanz.

94. F. Welches sind die Pflichten des Corporals von der Ordonnanz?

A. Ein Ordonnanz-Corporal geht nicht von seinem Posten, und behält die Patrontasche so lange der Dienst dauert; auf Ordonnanz trägt er sein Gewehr im rechten Arm; begegnet er einem Offizier des Regiments, so geht er vorüber ohne stille zu halten, indem er sein Gewehr anzieht. Ein Corporal, der einen Soldaten auf Ordonnanz schickt, muß sehen, daß er auch sein Gewehr mit sich nehme.

Ist der Corporal oder Soldat von der Ordonnanz Ueberbringer eines Briefes oder Pakets an einen Ober-Offizier oder jemand, vor dem man, nach dem Dekrete über die Ehrenbezeugungen, das Gewehr präsentiren muß: so muß er, wenn er den Brief oder das Paket genannten Personen übergibt, das Gewehr präsentiren, indem er es nur mit der linken Hand hält, den Gegenstand seiner Sendung mit der rechten Hand hervorlangen und darreichen; hierauf das Gewehr wieder in den rechten Arm nehmen, ohne die Hand an den Schako oder die Mütze zu legen.

Bringt er einen Brief oder ein Paket an sonst jemanden, so tritt er vorwärts, das Gewehr im rechten Arm wie die Unter-Offiziere, gibt mit der linken Hand den Gegenstand seiner Sendung, und nimmt darauf die unbewegliche Stellung der Unter-Offiziere unterm Gewehr wieder an, bis er die Antwort oder den Empfangschein hat.

VI. Unterricht.

Pflichten des Corporals vom Planton.

95. F. Welches sind die Pflichten des Corporals oder Unter-Offiziers vom Planton im Spital (1)?

A. Man findet sie umständlich beschrieben in dem Consularschluß vom 24sten Thermidor Jahr 8, von welchem der Auszug hier folgt (2):

„§. 436. Man wird, unabhängig von der Spital-Wache, jeden Tag einen oder zwey Unter-Offiziere vom Planton commandiren, welche Morgens und Abends beym Fleischwiegen seyn sollen, so wie beym Wiegen des Brotes, nachdem sie sich zuvor durch den Verwalter die Listen der Kranken und Krankenwärter, denen die Speisen gereicht werden, haben zustellen lassen. Diese Unter-Offiziere müssen sich überdieß noch nach dem richten, was durch den 205ten Paragraph vorgeschrieben ist, und was ihnen durch den Kriegs-Kommissär zum Besten des Dienstes könnte befohlen werden. (Sieh hier diesen Paragraph.)

„Die Morgen-Besuche geschehen um 6 Uhr, vom April an bis in den October; die übrige Jahreszeit um 7 Uhr: sie können früher anfangen, wenn die Zahl der Kranken es erfordert.

„§. 224. Das Regime soll immer mit lauter Stimme vorgeschrieben werden, damit der Kranke wisse, welche Nahrung ihm gereicht werden muß; die Vorschriften sollen französisch geschrieben seyn.

„§. 232. Der Unter-Offizier vom Planton, oder der Commandant von der Spital-Wache, soll genau den Visiten beywohnen, damit er Ordnung und Stillschweigen gebiethe.

„§. 242. Die Nahrungs-Portion für jeden Tag ist täglich ein halbes Kilogramm Fleisch, wovon zwey Drittel Rindfleisch, ein Drittel Kalb- oder Hammelfleisch, welches halbe Kilogramm (beyläufig ein Pfund Markgewicht) gekochten Fleisches, ohne Knochen, beyläufig auf $\frac{2}{10}$ einkochen soll; acht Hektogramm Mittelbrotes von pur Weitzen, gut gebacken; ein halb Liter guten, und so viel möglich alten Wein; zu diesem gibt man noch das nöthige Salz und den Essig.

---

(1) Erst seit der Regierung Heinrichs des IV sind Militär-Spitäler errichtet, und die Stiftungen derselben sind erst unter Ludwig XIII. festgesetzt worden. Man hat berechnet, daß zu Friedenszeit ein Regiment den sechzehnten Theil seiner Mannschaft im Spital hat. Dieses Verhältniß ist etwas schwach.

(2) Sieh Journal militaire, Tom. 21, p. 869.

„ §. 245. Jeder Laib Brot, den die Spitäler liefern, soll fast das Gewicht von einer oder zwey vollkommenen Portionen haben, um, ohne zu wägen, seine Theilung in Dreyviertel, Halbtheile, Viertheile oder Achtel zu erleichtern; es soll gewogen werden, wenn man es in die Speisekammer bringt, und was nicht gut ist, wird ausgeschossen.

„ §. 246. Das Fleisch soll auf zwey hundert vier und vierzig Grammen, sieben und fünfzig Centigrammen (ein halb Pfund) für jeden Kranken, Krankenwärter oder Diener gewogen werden; um sieben Uhr Abends für die Austheilung auf morgen; zwischen neun und zehn Uhr, für die Austheilung auf den Abend; und wenn zwischen dem Wiegen und Zusetzen des Fleisches in den Töpfen ein Kranker ins Spital kommt, so sollen nur in diesem Falle auf jeden Ankömmling zwey hundert vier und vierzig Grammen, sieben und fünfzig Centigrammen (ein halb Pfund Fleisch) hinzugethan werden.

„ §. 247. Der Sergeant vom Planton soll immer beym Wiegen seyn; und gleich nach dem Wiegen soll das Fleisch in einen Ort gelegt werden, wozu dieser Unter-Offizier den Schlüssel haben soll, der bey gewohnter Stunde gegenwärtig seyn soll, um aufzumachen; darnach wird das Fleisch heraus genommen und vor ihm in den Topf gelegt. Immer soll vor der Küche eine Schildwache stehen, die Befehl haben soll, keinen Bissen aus dem Topf nehmen zu lassen, bis auf die Zeit der Austheilung.

„ §. 248. Auf jedes halbe Kilogramm Fleisch schüttet man einen Liter neun Deciliter (zwey Pinten) Wasser in den Topf, das man bis auf einen Liter, vier Deciliter, vier Centiliter (anderthalb Pinten) einsieden läßt; man thut auch das nöthige Salz hinzu, und, so viel es die Jahreszeit gestattet, auch grün Kraut genug.

„ §. 251. Zu einer Brotsuppe kommt ein halb Hektogramm Brot; zu einem Brey kommen drey Dekagrammen Mehl. Die Reißportion mit Fett oder Milch soll ein halb Hektogramm (anderthalb Unzen) haben; die Portion mit lauter Mehl soll einen Viertelsliter haben; eben so soll auch ein Viertelsliter Milch zu einem Brey und Milchreiß geschüttet werden; endlich soll die Portion Pflaumen, vor dem Kochen gewogen, sechs Dekagrammen haben.

„ §. 257. Die Austheilung der Speisen in den Militär-Spitälern soll Morgens um zehn Uhr, Abends um vier Uhr geschehen. Doch kann der Kriegs-Commissarius, mit Einstimmung des Arztes und Wundarztes von erster Klasse, diese Zeit abändern.

„ §. 258. Gegen die Stunde der Austheilung wird das Fleisch aus dem Topfe gezogen, um in Portionen zertheilt zu werden, in Gegenwart des Unter-Offiziers vom Planton, welcher gleichfalls der Zubereitung der Brot- und Weinportionen beywohnen soll.

„ §. 259. Man fängt an, das Brot und die Brühe zugleich auszutheilen. Während dieser Zeit richtet man in den Küchen die Portionen Fleisch zu, und die anderen Speisen, die so, wie der Wein, nach einander mit der größten Geschwindigkeit ausgetheilt werden, ohne der Genauigkeit und Reinlichkeit zu schaden.

„ §. 262. Nachdem die Speiseportionen, in Beyseyn des Wundarztes von der Wache und des Unter-Offiziers vom Planton, abgezählt sind, werden sie durch die Krankenwärter, quartierweise, in die Säle getragen und ausgetheilt.

„ §. 264. Der Unter-Offizier von der Wache soll auch bey der Austheilung seyn, um die gute Ordnung zu handhaben. “

VII. Unterricht.

Pflichten des Corporals von der Streifwache (de patrouille).

96. F. Welches sind die Pflichten des Corporals von der Streifwache?

A. Die Verordnung von 1768 hat sie also vorgeschrieben:

« So oft ein Streifwache-Corporal nach dem Zapfen-
« streiche Soldaten des Regiments antrifft, so fordert er
« von ihnen den Erlaubnißschein, vom Appell abwesend zu
« seyn; in Ermangelung dessen führt er sie auf die Haupt-
« wache und meldet sie beym Berichte; dorthin führt er
« auch alle die Lärmen machen; die Mannschaft unter seinen
« Befehlen geht den ordinären Schritt, still und das
« Gewehr im Arm. »

Erfährt der Corporal während seiner Streifwache etwas, das die Sicherheit und Ruhe angeht; so benachrichtiget er die Runden, die ihm begegnen, und die Posten davon, vor welchen er vorübergeht.

Nach dem Schlage des Zapfenstreichs hält er mit seiner Mannschaft vor den Kaffehäusern, Wein- und Bierhäusern; er geht allein hinein, und macht die Unter-Offiziere, Corporäle, Soldaten, Tambours, u. s. f., die zur Garnison gehören, hinausgehen. Widersetzen sie sich, so führt er sie zum Stabe, wenn auch gleich die Militär-Personen Erlaubnißscheine hätten.

Wenn der Chef der Streifwache auf seinem Marsche

einen Brand entdeckt, so geht er mit seiner Mannschaft hin, die Ordnung zu handhaben, und schickt einen seiner Soldaten ab, der geschwind den nächsten Posten benachrichtiget.

Um ein Uhr Morgens hält er die Leute an, welche Päcke tragen, die ihm gestohlen scheinen; er führt sie auf den nächsten Posten.

Der Chef einer Streifwache, der dem Rundmajor begegnet, gibt ihm die ganze Parole.

Im Falle, daß sich zwey Streifwachen begegnen, erhält die, welche die andere zuerst anrief, die zwey ersten Worte, und gibt ihr die Vereinigungsworte an. Sind die zwey ersten Worte, die man dem Chef von der Streifwache, die zuerst Wer da rief, gab, nicht die wahren; so hält der Chef die ganze Mannschaft der Streifwache an, und führt sie auf die nächste Wache. Im Felde brauchen die Streifwachen oft andere Mittel zum Recognosciren: dergleichen sind Zeichen, Geberden oder andere Merkmahle, außer den Parolen und Worten vom Vereinigungspunct.

Der Chef einer Streifwache, die vor einen Posten kommt, gibt dem Corporal der Consigne die ganze Parole, und zeichnet auf sein Berichtsblatt seine Ankunftstunde und die Zahl seiner Mannschaft.

Der Chef einer Streifwache, die durch einen Auflauf zurück getrieben wird, zieht sich auf den nächsten Posten zurück.

VIII. Unterricht.

Pflichten des Corporals von der Wache.

97. F. Welches sind die Pflichten des Corporals von der Wache?

A. Man findet sie in der Verordnung von 1768, wovon hier der Auszug folgt:

„Wenn die neue Wache fünfzehn Schritte vom Posten ankommt, muß sie das Gewehr anziehen, den Feldmarsch schlagen und Schritt halten; sie stellt sich links an der alten in Bataille; ist der Platz nicht weit genug, so stellt sich die alte gerade gegen dem Wachthaus über, gegen welches die neue den Rücken kehrt.

Sind weniger als eilf Mann, die Schildwache nicht mit inbegriffen, so steht die Wache in einem Gliede; sind weniger, als siebzehn, in zweyen; über dieser Zahl, in dreyen: die Corporäle links, es seye denn, sie commandiren den Posten (1).

„ Der Commandant nummerirt die Wache und commandirt das Gewehr in Arm; der Corporal von der Consigne visitirt den Posten und macht dem Commandanten den Bericht. Alsdann treten die Soldaten, die die ersten Schildwachen seyn sollen, aus den Gliedern: wann die abziehende Schildwache wieder eingetreten ist, so lassen die zwey Posten-Commandanten das Gewehr schultern, und fünfzehn Schritte vom Posten, läßt der Commandant der abziehenden Wache, das Bayonnet an Ort thun, das Gewehr in Arm, und ins Quartier zurück marschiren.

„ Der Commandant der neuen Wache commandirt rechts um, das Gewehr hoch, Glieder gebrochen, und läßt die Gewehre, den Nummern nach, aufs Gestelle bringen. Hierauf wiederholt der Corporal dem Corporal der Nachtschildwache die Order, und hernach der Schildwache.

„ Der Corporal der Nachtschildwache weckt die Soldaten, die Schildwache stehen müssen, eine Viertelstunde vorher; stellt sie dem Commandanten vor, der jedem seinen Posten anweiset; die ältesten Soldaten stehen vor dem Gewehr und auf den wichtigsten Posten; sind alle Plätze gleich wichtig, so stehen die Rekruten auf dem Posten, auf den man am besten Aufsicht haben kann (2); der Corporal untersucht die Haltung der Leute auf den Schildwachen, und wie der Flintenstein angeschraubt ist; wann der Corporal von der Nachtschildwache zurück kommt, macht er dem Commandanten Bericht, in welchem Zustande er jede Schildwache gefunden hat.

„ Der Commandant einer Wache kann die geringen Fehler mit einigen Stunden Schildwache oder Frohnen der Wache strafen; den Mann, der einen großen Fehler begangen hat, läßt er auf der Stelle arretiren, und macht dem General-Stabe des Platzes und hernach auch dem des Corps Bericht darüber; er läßt jede Schildwache ablösen, die aus Versehen oder sonst auf ihrem Posten einen Schuß gethan hat.

„ Der Commandant eines Postens erlaubt keinem Soldaten, mehr als hundert Schritte sich davon zu entfernen, und befiehlt

---

(1) In allen Fällen, aber vorzüglich vor dem Feinde, muß ein Posten-Chef seine Wache in zwey Abtheilungen theilen, um auf einmahl nur die Hälfte seiner Mannschaft außer Schuß zu setzen, im Falle man einen Angriff zurück treiben müßte.

(2) Es wäre denn, daß sie von ungefähr auf dem Posten des Waffenplatzes Wache hätten mit den Grenadieren, weil auf diesem Posten allein die Schildwache ausschließlich von einem Grenadier gethan wird.

der Schildwache, nie weiter als fünf und zwanzig Schritte vom Schilderhaus zu gehen; er läßt niemand in die Wachtstube, als des Dienstes wegen; er läßt keinen Branntweinhändler hinein; er läßt die Fremden auf der Wachtstube nicht essen, trinken, oder spielen. Nach dem Appell läßt er die Holzmützen, Kittel und die Patrontasche-Futterale anlegen.

„Entsteht ein Brand, so schickt der Commandant sogleich eine Abtheilung seiner Wache hin, und sendet einen Soldaten, als Ordonnanz, den Stab davon zu berichten.“

98. §. Welches sind die Ehrenbezeugungen, welche der Corporal von der Wache erzeigen muß?

A. Sie sind erklärt in dem kaiserlichen Dekret, vom 24sten Messidor Jahr 12, wovon hier zum Theil der Auszug folgt:

„Die Wachen, Posten oder Pikete treten ins Gewehr und präsentiren es, wann Se. kaiserliche Majestät vorbey geht: der Tambour schlägt den Feldmarsch, die Schildwachen präsentiren das Gewehr. Für die Prinzen, Reichsmarschälle, Großwürdeträger und Minister ziehen sie das Gewehr an; die Schildwachen präsentiren, der Tambour schlägt den Feldmarsch. Geht der ganze Senat vorüber, so ziehen die Wachen, Posten und Pikete das Gewehr an; die Schildwachen präsentiren das Gewehr; der Tambour schlägt Rappell: die nähmlichen Ehrenbezeugungen gehören den Bischöffen und Erzbischöffen. Die Schildwachen von allen Corps, auf welchem Posten sie seyn mögen, machen Front, präsentiren das Gewehr vor den Prinzen, Marschällen, Senatoren, Generälen, Cardinälen, Staatsräthen, Großbeamten, Commandanten der Ehrenlegion, Erzbischöffen, dem General-Commissarius, dem Ober-Inspector bey den Musterungen, den Obersten, Adjudant-Commandanten, Majoren, Bischöffen, Bataillons- oder Schwadrons-Chefs und Offizieren der Ehrenlegion.

„Die Schildwachen aller Art ziehen das Gewehr an vor den Präfekten, den Commissär-Ordonnateurs, den Inspectoren und Unter-Inspectoren bey den Musterungen, den Kriegs-Commissarien, Hauptleuten, Lieutenanten und Unter-Lieutenanten und Mitgliedern der Ehrenlegion. Steht man vor dem Feinde, so stehen die Schildwachen, das Gesicht gegen den Feind gerichtet, und nicht gegen die vorübergehende Person.

„Die Wachen, Posten und Pikete treten ins Gewehr vor dem Gesetzgebungs-Corps und Tribunat. Den Gesandten werden keine Ehrenbezeugungen gemacht. Die Wachen, Posten und Pikete ziehen das Gewehr an vor den Divisions-Generälen und die Tambours schlagen Rappell. Die Wachen, Posten und Pikete ziehen das Gewehr an vor den Brigade-Generälen, und die Tambours sind fertig zum Schlage. Die Wachen, Posten und Pikete stellen sich in Bataille, das Gewehr beym Fuß, wenn ein Adjudant vor-

beygeht, der wirkliche Dienste thut. Die Wachen, Posten und Pikete greifen zu den Waffen und schultern das Gewehr dem Departements-Präfekten, wenn er, von einer Ehrenwache begleitet, vorbey geht; sonst zieht nur die Schildwache das Gewehr an (1).

„Wenn das Cassations-Gericht mit einer Begleitung vorbey geht, so präsentiren die Posten das Gewehr und die Tambours rappelliren. Die Polizey-Wache tritt heraus, ohne Gewehr, für den Obersten, Major, oder Regiments-Commandanten.

„Die Unter-Offiziere und Soldaten treten heraus ohne Gewehr für die General-Offiziere die im Dienste sind.

„Wenn der Oberste oder der Major eine Runde machen, so treten die Posten heraus, und haben das Gewehr beym Fuß.

„Vor dem Morgenstreiche und nach dem Zapfenstreiche (2) werden keine Ehrenbezeugungen gemacht; in allen Fällen, wenn die Wachen, Posten und Pikete auf dem Marsche sind, in dem Augenblicke, wo die Personen, denen sie die Ehrenbezeugungen erweisen sollen, vorüber gehen, machen sie Halt, stellen sich in Bataille, und thun was oben gesagt ist.

„Die Wachen, die einander begegnen, erzeigen einander die Ehrenbezeugungen, das heißt, sie lassen einander die rechte Hand. (§. 7, Titel 25.)

„Wenn eine Wache auf dem Marsche den Ober-Offizieren des Regiments begegnet, die ihre Uniform tragen, so commandirt der Chef das Gewehr in Arm, ohne Halt zu machen.“

99. §. Fahrt fort, mit dem Auszuge der Verordnung von 1768.

A. „Für die Ober-Offiziere von der Visite der Posten, commandirt der Chef das Gewehr beym Fuß, und erwartet die Befehle des Offiziers von der Visite. Keine Wache zieht das Gewehr

---

(1) Die Schildwachen erzeigen die Ehrenbezeugungen nur Personen, die durch ihre Kleidung oder Ehrenzeichen kenntlich sind; wer mehrere Würden trägt, erhält die Ehrenbezeugungen, die der höchsten gebühren: so, z. B., ziehen die Schildwachen das Gewehr an vor den Präfekten; sind sie aber Offiziere der Ehrenlegion, so präsentiren sie das Gewehr, und so bey allen Personen von Bedeutung.

In den Laufgräben wird keiner Person, wer sie auch seyn mag, die Ehrenbezeugung erwiesen.

(2) Zwischen dem Zapfenstreiche und Tagwacheschlage darf nicht getrommelt werden, weder wegen einer Ehrenbezeugung noch anderer Ursache wegen; nur der General- und Nachtmarsch können geschlagen werden. Wenn eine auf dem Marsch begriffene Mannschaft in einer Garnison übernachtet, von welcher sie vor dem Morgenschlage aufbrechen soll; so muß sie, um die Märsche zum Abmarschiren schlagen zu dürfen, vom Gouverneur oder Platz-Commandanten Erlaubniß haben.

an oder schlägt den Feldmarsch für eine vorbeyziehende Truppe, als wann diese es anzieht, und ihre Tambours schlagen; im gegen gesetzten Falle, behaltet der Posten das Gewehr im Arm.

„Die Wachen greifen bey einem Auflaufe nur zum Gewehre für ihre Sicherheit, und der Posten behält das Gewehr im Arm.

„Wenn mehrere Corporäle auf der Wache sind, so ist der älteste, Corporal von der Consigne. Er muß für die Reinlichkeit der Wachtstube sorgen, und für alles, was darin ist, verantwortlich seyn.

„Es ist den Soldaten verbothen, jemahls den Säbel zu ziehen, oder das Bayonnet zu nehmen, um Schildwache zu stehen, außer beym Pulver-Magazin (1).

„Der Corporal ist verantwortlich für alles, was auf der Wachtstube seyn muß, und bezahlt die Gegenstände, die während seiner Wache mangeln oder zerbrochen werden.

„Der Corporal läßt die Soldaten unter einander um die Frohn das Los ziehen.

„Der Corporal läßt die Schildwachen während ihrer Wachezeit nur sechs Stunden stehen; doch bey dringendem Falle kann der Stab ihn berechtigen, vom 1sten April bis den 1sten October, sie acht Stunden stehen zu lassen.

„Der Corporal belehrt seine Schildwachen, daß sie ihre Consigne niemand offenbaren dürfen, und daß sie nur durch ihn sich ablösen lassen.

„Ruft die Schildwache ins Gewehr oder Wache heraus, so wacht der Corporal darüber, daß die ganze Wache mit Blitzesschnelle heraustritt.

„Der Corporal, der die Schildwachen aufführt, ist für die Haltung und Genauigkeit der Schildwachen verantwortlich (2), so auch für die Reinlichkeit ihrer Posten und Schilderhäuser, für die Erhaltung ihrer Ueberröcke. Bey der Ankunft auf der Wache, nummerirt der Corporal die Mannschaft seiner Wache von der rechten Hand zur linken, wenn sie in einem Gliede steht. Steht sie in zwey oder drey Gliedern, nummerirt er sie reihenweise; hernach läßt er die erste Schildwache vortreten, richtet sie, läßt sie das Gewehr anziehen, und stellt sie dem Commandanten vor; dieser macht die Inspection davon, und bestimmt den Posten eines jeden: der Corporal commandirt Marsch.

„Das Gewehr des Sergeanten wird rechts auf das Gewehrgestelle, jenes des Corporals links, und die der Soldaten nach ihren Nummern gestellt.

„Der Corporal untersucht, ob die Schildwachen weder Stroh noch Steine in ihr Schilderhaus oder auf die Seite gelegt haben,

---

(1) Es gibt sogar bey einigen Pulver-Magazinen Hellebarden, die für die Schildwachen bestimmt sind.

(2) Sieh hierüber Nro. 42, Seite 50.

sieht, ob die Oeffnungen des Schilderhauses nicht verstopft sind; ob die Schildwachen keinen Unrath um ihren Posten, oder keine Beschädigung haben machen lassen, und ob sie ihre Ueberröcke nicht zerrissen haben.

„Die die Schildwachen aufführenden Corporäle lassen immer jede Schildwache die ganze Order wiederholen, um zu sehen, ob sie nichts vergessen haben.

„Nachdem der Corporal die alten Schildwachen auf den Posten zurück geführt hat, stellt er sie dem Commandanten der Wache vor, und stattet ihm von seinem Gange Bericht ab. Hernach läßt er das Gewehr präsentiren, das Gewehr hoch, und die Glieder abtreten.

„Er sorgt dafür, daß jeder sein Gewehr an seinen Ort stelle.

„Der Corporal, der mit einigen Leuten zu einem Brande geschickt wird, entfernt alle müßigen Leute, damit sie die Arbeitenden nicht hindern; er bemüht sich die Ordnung zu erhalten, und geht auf seinen Posten zurück, wann die Pikete oder Grenadier-Compagnien ankommen.

„Der Corporal darf seinen Posten niemahls verlassen; hat er mehrere Schildwachen, so kann er zum Ablösen den ältesten Musketier zum Gehülfen nehmen.

„Er läßt keine Hazardspiele auf der Wachtstube zu. Wann der Corporal seine Schildwachen ausstellt, muß er ihnen wiederholen, daß es ihnen verbothen ist zu singen, zu pfeifen, zu rauchen, zu trinken, zu essen, zu arbeiten, zu schwatzen, während den zwey Stunden, als sie Schildwache sind; desgleichen, ins Schilderhaus zu gehen, ausgenommen bey schlechter Witterung (1). Ueberrascht er einen, der diesen Befehlen nicht gehorcht, so muß er dem Posten-Chef Nachricht davon geben, und ist er selbst Commandant vom Posten, so gehört es zum gewöhnlichen Berichte.“

100. Wie recognoscirt der Corporal die Runde?

A. Wann die Schildwache vor der Wachtstube gerufen hat, **Halt, Corporal heraus zum Recognosciren!** so läßt sich der Corporal von der Consigne des Postens von einem Musketier begleiten, der die Stocklaterne trägt; er stellt sich rechts, hat links den Soldaten mit der Stocklaterne; hernach ruft der Corporal, **wer da?** Hat die Runde geantwortet, **Rundmajor**, so ruft der Corporal, wenn er nicht Chef vom Posten ist: **Halt, Posten-Chef zur Recognoscirung der Rundmajor.**

Sogleich läßt der Chef die ganze Wache heraustreten, in der nähmlichen Ordnung, wie sie bey Tage war, geht

(1) Wenn es stark gefroren ist, kann der Stab die Posten-Chefs bevollmächtigen, die Schildwachen nur eine Stunde stehen zu lassen.

allein vier Schritte voraus, indeß ihm zwey Musketier folgen; die Musketier machen sich fertig; er ruft: vorwärts zur Order. Er behält seinen Hut auf, legt die Hand an den Säbel- oder Degengriff, gibt dem Rundoffizier die Parole, und berichtet ihm, was es auf seinem Posten Neues gibt.

101. §. Was schreibt die Verordnung vom 1sten Fruktidor Jahr 8 vor, das den Corporal von der Wache angehen kann?

A. Folgendes:

Feuerung der Wachtstube.

Erste Klasse, von 16 Mann und darüber. Den ersten und letzten Monath im Winter liefert man ein Sechstels Stere; die anderen, zwey Sechstels Stere Holz.

Zweyte Klasse, von 8 bis 16 Mann. Den ersten und letzten Monath im Winter, ein Achtels Stere; die anderen Monathe, zwey Achtels Stere.

Dritte Klasse, von 7 Mann und weniger. Den ersten und letzten Monath im Winter, ein Zehntels Stere; die anderen Monathe, zwey Zehntel.

Der erste Wintermonath fängt an vom 16ten Oktober bis zum 15ten November; die vier großen Wintermonathe dauern vom 16ten November bis auf den 15ten März; der letzte Wintermonath zählt vom 16ten März bis den 15ten April. (Dieß geht Paris und die Gegenden an, wo nur sechs Monathe Winter ist. Sieh Journal militaire, T. 32, pag. 237.)

Zur Sommerszeit werden täglich vier Stück Lohgerber-Torfe gegeben; sie haben 13 Centimeter und einen halben in die Länge, 8 in die Breite, fünf und einen halben in die Dicke.

IX. Unterricht.

Pflichten des Corporals auf dem Marsche.

102. §. Welches sind die Pflichten des Corporals auf dem Marsche?

A. Er muß dafür sorgen, daß, ehe man aus der Ca-

ferne geht, die ganze Wohnung auf das sorgfältigste gereinigt werde; er muß unterrichtet seyn in dem, was folgt:

Die Truppe die reiset, kann nicht abgehen, bevor sie eine vom Kriegskommissär des Ortes der Abreise übergebene Marschroute erhalten hat, und hernach ein Musterungsblatt, das vom Musterungs-Inspector, oder, in dessen Abwesenheit, vom Platzcommandanten gegeben wird. Die Tagesreise muß sechs bis acht Meilen, jede Meile auf 2556 Klaftern gerechnet, oder 30 bis 40 Kilometer betragen. Der Unter-Offizier und Soldat hat bloß das Recht auf Einquartirung und auf eine Portion Brot, vermittelst eines Befehls, den ein Kriegskommissär, Präfekt, Unter-Präfekt oder Maire ausgefertigt hat.

Für Wein und Fleisch, das ehemahls durch den Tappenmeister (1) geliefert wurde, wird eine Entschädigung von 25 Cent. (2) täglich und auf 7 französische Meilen (oder 35 Kilometer) gewährt, welche Entschädigung unabhängig vom Solde bezahlt, und auf der Marschroute besonders angemerkt wird.

Was die Unter-Offiziere und Soldaten betrifft, welche einzeln mit einer Marschroute oder Reisezettel (3) reisen, so haben diese in solchem Falle kein Recht, weder auf die Lieferung des Brotes, noch auf den Sold, und erhalten eine Reiseentschädigung (4) von 30 Cent. auf den Myriameter, oder von 3 Sous auf die Stunde (französische Meile).

(1) Man setzt den Ursprung des Tappens auf 1549, unter Heinrich II. Dieses Wort bedeutet Markt für jedermann, weil es eine dem Minderbiethenden überlassene Unternehmung war. Vor Ludwig XIV. hatte er nicht mehr Statt; dieser hat ihn im Jahr 1727, so, wie er bis auf die Revolution war, eingeführt.

(2) Eine Verordnung von 1763, die den Fall vorhersah, wo die Truppen auf Straßen, wo kein Tappen ist, reisen könnten, gewährte dem gemeinen Soldaten einen Sou zur Entschädigung für Brot, Wein und Fleisch: heute bekommt er fünf Sous, nur für Entschädigung an Brot und Fleisch. Man kann ohne Uebertreibung sagen, daß des Soldaten Schicksal zweymahl besser ist, als es vor der Revolution war. Sieh verglichener Sold, Nro. 68, Seite 88.

(3) Man nennt Coupon ein, von der Marschroute abgetrenntes Stück Papier, welches dem Zahlmeister, der die Summe davon bezahlt, zum Empfangscheine dient.

(4) Bestimmt durch das Gesetz vom 23sten Frimär Jahr 5, und den Schluß vom 22sten Messidor Jahr 5.

Der Corporal vom Marsch muß aufstehen, sobald er den ersten Marschschlag höret (1), und die Leute, die im nähmlichen Nachtlager mit ihm waren, aufstehen machen.

Beym Vergatterungsschlage geht er aus seinem Logie, damit er beym Anfange des Rappells auf dem Waffenplatze, oder an dem Versammlungsorte des Corps sich einfinde.

Er stellt seine Corporalschaft geschwind in Ordnung, gibt Acht, ob keiner betrunken ist; bemerkt die Fehlenden sammt der Ursache, damit er nach dem Appell, den der Feldwebel ein wenig vor dem Abmarsche macht, Rechenschaft gebe.

Er sorgt dafür, daß keinem Manne irgend ein Waffen- oder Equipirungsstück mangele; daß alle ihre Habersäcke tragen; daß sie die Anzahl der gegebenen Patronen haben, so wie die Feldgeräthe, die sie abwechselnd tragen müssen: dergleichen sind Faschinenmesser, Piken, Handbeile, Fleischtöpfe, Branntweinfläschchen, Feldflaschen, Näpfe, u. s. w.

Der Corporal macht von allen denen, an eben genannten Sachen fehlenden Stücken eine Note, und stattet Bericht darüber ab; der Corporal gibt Acht, daß alle Leute gekleidet sind, wie es für den Marsch vorgeschrieben ist.

Er sagt dem Feldwebel die Nahmen derer, die übel zu Fuß sind, und vorausgehen, um langsamer gehen zu können als das Corps, oder derer, welche aus Noth gefahren werden (2); er läßt die Waffen- und Equipirungsgeräthe zusammen bringen, so wie die Patronen derer, die ins Spital gehen (3), oder welche aus wichtigen Vergehungen verhaftet werden, und auf die Feldwache gesetzt worden sind (4).

Beym Wirbelschlage versammelt der Corporal geschwind die Leute seiner Corporalschaft, und so bald er auf dem

(1) Den ersten Marschschlag oder den Feldmarsch schlagen, heißt gleich viel; doch gab es Regimenter, bey welchen der erste dieser Schläge drey Streiche hatte.

(2) Verordnung vom 25sten Fruktidor Jahr 8, Tit. 1, §. 13.

(3) §. 21, Tit. 8, Verordnung vom 25sten Fruktidor Jahr 8.

(4) Sieh Art. 31, Tit. 6, der Verordnung vom 5ten April 1792.

Marsche ist, so läßt er nicht zu, daß irgend einer, unter was immer für einem Vorwande, zurückbleibe oder sich entferne; da das Haltmachen der Augenblick zum Pfeifenanzünden, zum Trinken und zur Nothdurft ist.

Der Corporal gibt Acht, daß alle Leute in Ordnung, drey Mann hoch in der Fronte oder in Colonne (1) marschiren, demnach der Befehl gegeben ist, indem sie ihre Glieder nicht vermischen, noch an den befohlenen Distanzen etwas ändern (2). Wann der Weg eine Unregelmäßigkeit in dieser Rücksicht verursacht, so läßt er sie gleich wieder verbessern nach vorgeschriebener Ordnung. Er läßt seine Soldaten weder Feldflaschen noch Zeltenstangen an ihre Gewehre hängen, damit sie immer im Stande sind, aufs erste Zeichen das Gewehr zu schultern.

Der Corporal gibt Acht, daß ein Soldat, der genöthigt wird, sein Glied unter dem Marsche zu verlassen, vom Commandanten der Subdivision Erlaubniß begehre und sein Gewehr seinem Cameraden gebe (3).

Er läßt die Soldaten niemahls an den Bächen oder Brunnen halten unter dem Marsch, weil ihre Feldflaschen zu ihrem Bedürfniß zureichen sollen.

In den Dörfern läßt er sie gedrängt marschiren, damit niemand zurückbleibe.

Bey den Nachtmärschen läßt der Corporal das strengste Stillschweigen beobachten, und verdoppelt seine Aufmerksamkeit, damit sich kein Mann entferne.

Er verhindert es, daß weder Halt noch Marsch gerufen, noch irgend ein Wort geredet werde (4).

Der Corporal muß wissen, daß, wann man bey der Nacht auf dem Marsche den Tambour hinten an der Colonne Rappell schlagen hört, dieß anzeigt, daß man halten soll, um die Colonne, die nicht folgen kann, zu erwarten, und daß, wann man hinten an der Colonne den Feldmarsch schlagen hört, es anzeigt, daß der Vortrab

(1) Sieh 3ter Theil der Bataillons-Schule. Die Lection der Colonne auf dem Marsch erlaubt auf der Straße den Flankenmarsch nicht, so schlecht der Weg seyn mag.

(2) Art. 53 und folgende, Tit. 19, Verordnung vom 5ten April 1792.

(3) Sieh §. 22, Tit. 1 der Verordnung vom 25sten Frukt. Jahr 8.

(4) Sieh §. 79, Tit. 19 der Verordnung vom 15ten April 1792.

wieder fortmarschiren kann, weil der Nachtrab wieder bey ihm ist.

Wenn es noch Tag ist, ehe man ins Nachtlager kommt, und es nicht regnet, so läßt der Corporal die Decken oder Zeuge, in welchen etwa die Gewehre aus Vorsicht gegen die Nässe eingewickelt seyn konnten, wegnehmen. Er muß wissen, daß ein ankommendes Corps, welches sich auf dem Waffenplatz in Schlachtordnung stellt, so viel möglich gegen die Hauptwache Front machen muß.

Der Corporal muß bey der Ankunft im Nachtquartier nachsehen, ob nicht irgend ein Mann seiner Corporalschaft zurück geblieben ist, und ob sie alles haben, was sie tragen müssen.

Er verläßt den Ort, wo das Bataillon sich trennet, nicht eher, bis er die Wohnung des Feldwebels und die des Hauptmanns weiß, damit er im Nothfalle bey Nacht sie finden könne.

Der Corporal beobachtet für sich selbst, und macht es auch die Soldaten, die bey ihm logiren, beobachten, daß sie beym Hausbewohner keinen andern Anspruch als zu Platz beym Feuer und Licht zu machen haben, und nichts begehren können, als einen Topf zum Fleischkochen, und einen Napf oder eine Schüssel um es zuzurichten und zu essen.

Er muß wissen, daß der geringste Einquartirungszettel wenigstens zwey Mann enthalten muß, denen man nur ein Zimmer, ein Bett und zwey Stühle geben muß;

Daß nur die Adjudanten, Regiments-Tambours und Feldwebel das Recht haben allein zu schlafen (1), oder wenigstens nicht bey den Soldaten zu liegen; daß in keinem Falle die Bewohner weder aus ihrem Bette (2) noch aus ihrem gewöhnlichen Wohnzimmer (3) dürfen vertrieben werden; daß diejenigen, die sich in anderen Wohnungen niederlassen, als in jenen, die ihnen in ihren Zetteln angezeigt sind, oder die mit einander tauschen, vierzehn Tage Haft verdienen.

(1) Sieh Art. 14 der Verordnung, als Folge vom Gesetze vom 23sten May 1792.

(2) Sieh Gesetz vom 12ten Oktober 1791.

(3) Sieh §. 11, Tit. 2, Verordnung vom 25sten Fruktidor Jahr 8.

Jeder, wegen Vertheilung der Quartiere in ein Dorf oder Weiler abgeschickte Corporal oder Unter-Offizier soll sich nicht auf den Marsch begeben, ohne von dem Maire ein Zeugniß seines Wohlverhaltens erhalten zu haben (1).

(2) Der Corporal von der Hinterwache soll nicht zugeben, daß ein zu den Militär-Zufuhren bestimmter Wagen, mit vier Pferden bespannt, mehr als fünfzehn Zentner Ladung habe, oder mehr als zehn oder zwölf Mann die nicht marschiren können;

Daß ein Wagen mit drey Pferden bespannt mehr als eilf oder zwölf Zentner, oder mehr als acht oder neun Mann Ladung habe;

Daß ein mit zwey Pferden bespannter Wagen mehr als sieben oder acht Zentner, oder mehr als fünf bis sieben Mann führe;

Daß ein einspänniger Wagen mehr als vier bis fünf Zentner, oder mehr als drey bis vier Mann führe.

X. Unterricht.

Pflichten eines Corporals in einem Treffen.

103. §. Welches sind die Pflichten eines Corporals in einem Treffen oder Sturme?

A. Wenn der Corporal einen Angriff vorhersieht, so empfiehlt er seinen Leuten Acht zu haben, nicht zu schießen, als aufs Commando; vor dem Schießen recht zu zielen; öfters mit der Nadel das Zündloch zu räumen; gleich auf die Trommelschläge vollkommen ruhig zu seyn.

Er empfiehlt ihnen die Patronen zu nehmen, ohne eine fallen zu lassen; mit Aufmerksamkeit, und ohne Pulver zu verlieren, aufzuschütten; recht einzustoßen, den Ladstock nicht im Laufe zu vergessen; Acht zu geben, ob nach dem Schusse Rauch aus dem Zündloch herausgeht, welches

---

(1) Sieh §. 17, Tit. 2, Verordnung vom 25sten Fruktidor Jahr 8.
(2) Sieh §. 7, Tit. 4 der nähmlichen Verordnung.

zeigt, daß der Schuß losgegangen ist: er belehrt sie, daß, wenn kein Rauch erscheint, man mit der Nadel durchstechen und wieder aufschütten muß; und daß der Soldat, wenn er beym Schießen die Augen zudrückt und gedachtes Merkmahl versäumet, in seinen Lauf mehrere Patronen auf einander wirft, welches ihn und seine Cameraden verstümmeln kann, wenn der Schuß losgeht.

Der Corporal muß vor dem Treffen sich auch versichern, daß die Gewehre mit guten Flintensteinen versehen, und genug Patronen, Nadeln (1) und vorräthige Feuersteine in der Patrontasche seyen. **In dem Augenblicke des Treffens muß er das Beyspiel der Kaltblütigkeit, des Stillschweigens und der Aufmerksamkeit geben.**

Er gehorcht rasch, wann die Obern ihm gebiethen, Subdivisionschef, Führer, Generalguide, Hintermann, Fahnenwache oder Fahnenträger zu seyn; denn diese Bediensteten können während des Treffens untauglich zum Dienste werden. Er muß wissen, daß Todesstrafe ist für alle, welche während eines Treffens aus ihrem Gliede treten, um die Todten zu plündern (2), oder sie zu entkleiden; und daß durch die Verordnung gleiche Strafe auf diejenigen gesetzt ist, die ihr Glied verlassen, einen Verwundeten zu verstümmeln oder vollends zu tödten, welches freylich ein unglaubliches Verbrechen ist.

Der Corporal gibt nicht zu, daß ein Soldat seinen Platz verlasse, unter dem Vorwande, als wolle er helfen die Verwundeten wegtragen (3), oder Patronen zu holen; sie müssen im Nothfalle geholt und den Soldaten jedes Glieds ausgetheilt werden durch die Tambours, deren einige sich damit beschäftigen können, indeß die anderen die Wirbel, Streiche oder den Angriff schlagen. Der Corporal oder Unter-Offizier, als Hintermann oder Guide, muß sorgen, daß man geschwind auf die Seite der ange-

---

(1) Vor der Revolution waren die Nadeln an dem rechten Patrontascheneche angemacht; seit diesem Kriege haben die Soldaten sie an ein Knopfloch des Umschlages geheftet.

(2) Sieh Supplément du Journal militaire, 2.e vol. p. 98; *idem*, tome 14, p. 94.

(3) Sieh die Proclamation Sr. Majestät vom 2ten Dezember 1805, am Vorabend der Schlacht von Austerlitz.

gebenen Richtung halte, im Falle wo das Musketen- oder auch das Kanonenfeuer die Glieder durchbrochen hätte (1). Die Hinterleute müssen die Verwundeten aus den Gliedern ziehen, und, wann es nöthig ist, die Reihen, durch Verstellung aus einem Gliede ins andere, wieder ausfüllen.

Endlich muß der Corporal im Nothfalle seine Untergebenen durch seine Ermahnungen und sein festes Betragen ermahnen, die Gefahr zu verachten, und alle Hindernisse zu überwinden, indem er ihnen zur rechten Zeit einspricht, daß Beharrlichkeit, eben so sehr als Tapferkeit, Schlachten gewinnt (2).

Wenn die feindliche Reiterey einhauen wollte, so muß der Corporal in der Linie unerschütterlich seyn; der Hintermann muß sich erinnern, daß es erlaubt ist, die Flüchtigen zu schlagen (3): aber er wird nicht nöthig haben, dieses schändliche Mittel zu gebrauchen, wenn er vorher von dieser Wahrheit durchdrungen ist, und auch seine Untergebenen davon überzeugt hat, daß kein noch so stürmischer Angriff der Reiterey, von einer aushaltenden Infanterie-Linie, die auf zwey Gliedern schußrecht feuert, und hernach durch dreyfache Bayonnet-Glieder sich enge schließt, zu befürchten ist.

Die Unter-Offiziere haben schon erfahren, oder von alten Soldaten sagen hören, daß in dergleichen Fällen, die Bataillone, die wie Mauern stehen bleiben, bald einen Theil der Feinde und ihrer Pferde zu ihren Füßen haben fallen sehen, und daß die, welche davon übrig bleiben, noch glücklich sind, wenn sie in vollem Galopp entfliehen können; und daß es endlich weit gefährlicher ist zu fliehen als stehen zu bleiben, weil die Trennung auf einem einzigen Puncte einer Linie, die ganze Armee in Unordnung bringen kann; weil die Fußgänger, die bey einem Angriffe der Reiterey fliehen, nothwendig von den Schwadronen überritten und niedergehauen werden.

---

(1) Er rückt gegen die Spitze, wenn man in den Flanken ist; gegen den Fahnen, wenn man in Bataille ist; gegen den Guide, wenn man in Colonne ist.

(2) Sieh Supplément du Journal militaire, tome 2, pag. 95.

(3) Tome 14, page 100, paragraphe 16.

Aber wenn es so feige Leute gäbe, daß man sie durch solche Gebothe müßte einhalten, indem man sie, so zu sagen, zwischen zwey Gefahren stellt; gibt es nicht tausend wirksamere Mittel, von Franzosen, die die Ehre des Sieges fühlen, alles zu erhalten, als Furcht und Drohungen?

Der Sturm ist ein seltnerer Fall. Anrücken mit wenigem Geräusch, im Laufe, aber ohne Trennung; die Leiter anstellen; sich auf die Bresche hinauf schwingen, hat unseren Truppen niemahls schwer geschienen. Ist einmahl der Wall erstiegen; so muß der Corporal, der den Fallstricken eines auch geschlagenen Feindes immer vorsichtig ausweicht, seine Mannschaft wieder sammeln, sich zu einem Treffen ordentlich bereiten, und sich erinnern, daß in solchen Fällen (1) derjenige, welcher seinen Posten verläßt und plündert, die Strafe auf sich zieht, die der, den Sturm commandirende General öffentlich angekündigt hat.

---

(1) Sieh Journal militaire, tome 3, p. 627; und 2.ᵉ vol. du Supplément, p. 136.

Ende.

Inhalt.

Erster Titel. Practischer Unterricht.

	Seite.
1. Unterricht. Suppe.	1
2. Unterr. Wäsche des Lederwerks.	2
Waschen und Putzen der Kleider.	3
Auseinanderlegung des Gewehrs.	4
Beschreibung des Federhakens.	6
Nachtheil, der aus Mangel des Unterrichts entsteht.	9
Fehlerhafte und verbothene Gewohnheiten.	10
Zubereitung des Patrontaschenwachses.	11
Zusammenlegung der Holzmütze.	13
3. Unterr. Kriegsvorrath.	14
Art, die Patronen zu machen.	ibid.
Waffenübung.	15
Fecht-Schule.	16

Zweyter Titel. Theoretische Kenntnisse.

1. Unterr. Zergliederung des Schießgewehrs.	17
— — — — — — des Säbels.	19
— — — — — — der Ausrüstung.	20
Einlegung der Waffen in die Magazine.	24
2. Unterr. Waffenübung.	25
Führung der Waffen.	33
Abfeuerung des Gewehrs.	34
3. Unterr. Polizey. Erklärung derselben.	36
Allgemeine Polizey-Maßregeln.	37
Polizey-Befehl.	45
4. Unterr. Mannszucht. Erklärung derselben.	55
Allgemeine Maßregeln der Mannszucht.	56
Auszug aus dem Straf-Gesetzbuche.	57
5. Unterr. Dienst. Erklärung desselben.	63
Zeichen mit der Trommel.	65
Art, die Fahnen abzuholen.	67
General-Consigne.	69
6. Unterr. Gesetze und Verordnungen.	72
7. Unterr. Verwaltung. Erklärung derselben.	73

Seite.
Verzeichnisse und Schriften der innern Verwaltung. 74
Dauer der Montirungsstücke. 77
Unterscheidungsborten. ibid.
Einrichtung des Soldaten-Sackes. 78
Abrechnung. 79
Lieferungen. ibid.
Maß der Casernen-Geräthe. 82
8. Unterr. Rechnungswesen. Erklärung desselben. 83
Eintheilung des Soldes. ibid.
Verzeichniß und Vergleichung des Soldes. 85 u. 88
Verzeichniß der Waffen-Ausbesserungen. 92
9. Unterr. Bürgerlicher Stand. Erklärung desselben. 96
Geburten. 97
Ehen. ibid.
Erbschaften. 98
Testamente. ibid.
Unterstützungen für Wittwen und Waisen. 100

Dritter Titel. Pflichten.

1. Unterr. Allgemeine Aufsicht der Corporäle. 101
2. Unterr. Pflichten des Corporals, der Chef der Corporalschaft ist. 104
3. Unterr. Pflichten des Corporals von der Woche. 107
4. Unterr. Pflichten des Corporals, Chefs von der Tischcameradschaft. 109
5. Unterr. Pflichten des Corporals von der Ordonnanz. 112
6. Unterr. Pflichten des Corporals vom Planton. 113
7. Unterr. Pflichten des Corp. von der Streifwache. 114
8. Unterr. Pflichten des Corporals von der Wache. 116
9. Unterr. Pflichten des Corporals auf dem Marsch. 122
10. Unterr. Pflichten des Corporals in einem Treffen. 127

Staatliche Bibliothek Passau

Mg

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Infanterie-Handbuch, oder Inbegriff aller Vorschriften, Verordnungen, Gebrä uche und Anweisungen, die Infanterie betreffend in welchem alles enthalten ist, was die Sergeanten und Corporäle wissen müssen

Paris 1808

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Mg (b) 194
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11343955-9